# Die Wirkung des Wegfalls der gemeindlichen Lebensmittelaufschläge in Bayern

unter besonderer Berücksichtigung der Städte

## München und Nürnberg.

---

Inaugural-Dissertation

der Hohen staatswirtschaftlichen Fakultät
der Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität
zu München
zur Erlangung der Doktorwürde

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

**Franz Hufnagl**

aus Dorfbach.

---

1917

München, Berlin und Leipzig

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: Professor Dr. Walter Lotz.

Druck: Dr. F. P. Datterer & Cie. (Inh.: Arthur Sellier) München und Freising.

# Inhaltsverzeichnis.

# Einleitung.

Der Zolltarif von 1902 brachte eine erhebliche Mehrbelastung der notwendigsten Lebensmittel: Fleisch und Brot.

Um den Verbrauchern entgegenzukommen, sollte nun wenigstens das dem Schutzbedürfnis der Landwirte gebrachte Opfer von den Betroffenen gleichmäßig getragen werden. Eine ungleichmäßige Belastung aber mußte dadurch befürchtet werden, daß eine Anzahl größerer und kleinerer Gemeinden von den genannten Lebensmitteln ohnehin schon Abgaben erhob, während solche in den übrigen Gemeinden schon früher beseitigt worden waren oder überhaupt nicht existiert hatten. Es galt also der Gefahr einer Ueber- und Doppelbelastung für die Verbraucher der ersteren Gemeinden vorzubeugen. So kam § 13 ins ZollTG. vom 25. Dezember 1902. Er bestimmt nämlich, daß Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Mühlenfabrikate, Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett von den Gemeinden vom 1. April 1910 ab nicht mehr erhoben werden dürfen.

Diese Bestimmung traf 1392 deutsche Stadt-, Markt- und Landgemeinden. Unter diesen sind wiederum 1172 (= 88%) bayerische, welchen vom Verbot nach § 13 zum Teil empfindliche Schädigung in ihrem Haushalt bevorstand. Abgesehen von ihrer großen Beliebtheit als gemeindliche Einnahmequelle kommt den bayerischen Verbrauchsabgaben ein zweites Kennzeichen zu: ihre geringe Höhe.

Unter Hinweis auf diese beiden Merkmale begründeten seinerzeit die Gegner der Aufschlagsaufhebung ihren Standpunkt.

Ihr Hauptargument lautete nämlich: viele Gemeinden haben von der Aufhebung schwere Nachteile zu gewärtigen ohne daß den Verbrauchern eine fühlbare Entlastung zuteil wird.

Im nachstehenden ist darzulegen versucht, wie sich die Wirkung des Aufschlagswegfalls tatsächlich geltend machte

a) im Haushalt der Gemeinden,

b) bei den Preisen der bisher versteuerten Lebensmittel.

Diese Wirkungen sollen im dritten Kapitel dieser Arbeit dargestellt werden. Die beiden vorhergehenden Kapitel sind einer Schilderung von Wesen und Entwicklung der bayerischen Mehl- und Fleischaufschläge gewidmet.

Erstes Kapitel.

# Mehl- und Fleischaufschlag zur Zeit der Aufhebung.

## I. Die rechtlichen Grundlagen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung des Mehl- und Fleischaufschlages wie der übrigen offiziellen Verbrauchssteuern sind gegeben in den Bestimmungen der Art. 39, 40 und 41 GemO. für die bayerischen Landesteile r. d. Rh. und Art. 30, 31 und 32 PfälzGemO., weiterhin in der Allerhöchsten VO. vom 27. November 1875 den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden usw. betreffend,[1]) endlich in Art. 8 Ziff. 31 des Ges. vom 8. August 1878, wonach bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten aus Verbrauchssteuern als Verwaltungsrechtssachen erklärt werden und als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörde die Beschwerde unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof anerkannt wird.[2])

Nach den Bestimmungen der GemO. sind alle Gemeinden ohne Unterschied der Größe zur Erhebung von Verbrauchssteuern berechtigt, soweit nicht Gesetze und Staatsverträge entgegenstehen. Dieses Recht ist aber mit Bezug auf die Steuerartikel eingeschränkt: nur in Uebung stehende Verbrauchssteuern fallen darunter; die Einführung bisher in Bayern nicht in Uebung gewesener Verbrauchssteuern bedarf gesetzlicher Ermächtigung, die Erhebung sonstiger[3]) Verbrauchssteuern ministerieller Genehmigung. Die zweite Beschränkung betrifft die Steuerhöhe: die verordnungsmäßigen Höchstsätze durften nicht überschritten werden.

Diese stellten sich für den

A. Fleischaufschlag:

| | | | |
|---|---|---|---|
| auf | 4,30 Mk. | für | einen Ochsen im Gewicht von 300 kg und darüber, |
| „ | 2,90 „ | „ | „ „ von geringerem Gewicht, |
| „ | 1,30 „ | „ | einen Stier und eine Kuh, |
| „ | 1,15 „ | „ | ein junges Rind, |
| „ | 0,30 „ | „ | ein Kalb, |
| „ | 0,20 „ | „ | einen Bock, ein Schaf, eine Ziege, |
| „ | 0,90 „ | „ | ein Schwein im Gewicht von 45 kg und darüber, |
| „ | 0,30 „ | „ | „ „ von 15—45 kg, |
| „ | 0,15 „ | „ | „ „ von unter 15 kg, |
| „ | 0,65 „ | „ | 50 kg, dann |
| „ | 0,01 „ | „ | ½ kg eingeführten Fleisches. |

---

[1]) GVBl. S. 690.

[2]) In der Pfalz sind die Streitigkeiten über die Anwendung der Tarife oder über den Betrag der in Anspruch genommenen Gebühr der Entscheidung der Zivilgerichte überwiesen.

[3]) Unter sonstigen Verbrauchssteuern werden bisher schon erhobene Gefälle mit Ausnahme von Mehl- und Fleischaufschlag verstanden. Vgl. Art. 40 Abs. 4 Satz 2. Sie werden teilweise in der Allgemeinen Verordnung vom 27. Nov. 1875 unter § 2 aufgeführt. Selbstverständlich gehört auch der Lokal-Malz- und Bieraufschlag zu dieser Kategorie.

Die Gemeinden konnten statt Ziff. 8, 9 und 10 einen Durchschnittssatz von 60 Pfg. für das Stück bestimmen, in welchem Fall dann Schweine mit weniger als 30 kg vom Aufschlage frei zu lassen waren.

B. Getreideaufschlag:

auf 40 Pfg. vom hl oder vom Faß Kern, Weizen, Korn oder Gerste (mit Ausnahme von Malzgerste),
„ 30 „ von 50 kg dieser Getreidearten,
„ 35 „ „ 50 kg und
„ 1 „ „ 1 kg eingeführten Mehles dieser Getreidearten;
„ 35 „ „ 50 kg und
„ 1 „ „ 1 kg eingeführten Brotes.

Gemeinden mit derzeit höheren Sätzen konnte die Forterhebung derselben bei Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses genehmigt werden.[4])

Diesen Schranken zum Schutze der Verbraucher stehen gegenüber die Bestimmungen zur Wahrung der Interessen der übrigen mit dieser Art von Steuern rechtlich verknüpften Kreise:

a) der Produzenten und Händler,
b) der Gemeinden.

Ad a) Infolge der technischen Unmöglichkeit, die Steuer beim Verbraucher zu erheben, kassierte man sie vorschußweise vom Produzenten und Händler steuerpflichtiger Waren ein und überließ es ihnen, den ausgelegten Steuerbetrag auf den Preis der Waren daraufzuschlagen. Zur Zeit der amtlichen Preistaxen hatte diese Ueberwälzung auf den Verbraucher, den Steuerträger im Sinne des Gesetzes, die Behörde besorgt. Mit der Beseitigung der Taxen gelegentlich der Durchführung der Gewerbefreiheit mußte Vorsorge getroffen werden, daß auch in Zukunft der Verbraucher innerhalb der Steuergemeinde und nicht Auswärtige oder Produzenten und Händler getroffen würden. Daher gesetzliche Fixierung des Grundsatzes: „örtliche Aufschläge sollen soweit tunlich nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes, nicht die Produktion und den Handel treffen“[5]) und dessen Konsequenz: Festsetzung einer entsprechenden Steuerrückvergütung im Falle der Aus- bzw. Durchfuhr.[6])

Nach der VO. von 1875 war der Anspruch auf die Rückvergütung im allgemeinen bedingt

1. durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet worden war;
2. durch die Beobachtung der zur Kontrolle und Sicherung des Gefälls in bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften, welche jedoch den Handel und die Produktion nicht unnötig erschweren sollten.

Hinsichtlich der Größe der Rückvergütung wurde unterschieden eine Rückvergütung im vollen Betrage und eine solche, bei der gewisse Abzüge seitens der Gemeinde gemacht werden durften.

---

4) GVBl. S. 690 §§ 1—3 VO. vom 27. Nov. 1875; ganz geringe Abweichung für die Pfalz in einer unter demselben Datum ergangenen VO. Der Getreide- und Mehlaufschlag fällt in der Pfalz unter die Ausnahmen in Art. 40 Abs. II BayrGemO. bzw. Art. 31 Abs. III PfälzGemO.

5) GemO. Art. 41 Abs. 1.

6) Art. 41 Abs. 2 und die §§ 5—9 der auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Kgl. Allerh. VO. vom 27. Nov. 1875.

1. Volle Rückvergütung war die Aufschlagsbehörde zu leisten verpflichtet für Getreide, welches unvermahlen wieder aus dem Gemeindebezirk verbracht wurde, ferner für Tiere, welche in lebendem Zustande aus dem Gemeindebezirk wieder ausgeführt wurden, und endlich für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitierten, wenn der Aufschlag aus besonderen Rücksichten der Kontrolle sollte erhoben worden sein.
2. Teilweise — unter Abzug von 5% Kontrollkosten — war rückzuvergüten:
   a) der Fleischaufschlag, wenn geschlachtete Tiere in der Haut und unzerteilt aus dem Gemeindebezirk verbracht wurden,
   b) der Getreide- und Mehlaufschlag, wenn Mühlenfabrikate von dem Produzenten oder Händler in Mengen, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 30 Pfg. in der betreffenden Gemeinde zu entrichten gewesen wäre, durch ein und dieselbe Sendung ausgeführt wurde. Hiebei bildete das Maß für die Größe der Rückvergütung bei ausgeführten Mühlenfabrikaten, welche aus dem in der Gemeinde veraufschlagten Getreide bereitet worden waren, dasjenige Quantum, welches von diesen Fabrikaten — durchschnittlich aus dem Hektoliter oder dem Faß der einzelnen Getreidearten erzeugt wurde. Dieses Quantum war vorbehaltlich des Beschwerderechts der Beteiligten durch die Gemeindeverwaltungen unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise im voraus festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Ueberhaupt keine Rückvergütungspflicht bestand demnach für die Ausfuhr von Fleisch, das nicht unter die oben sub a aufgeführte Art fiel, dann für Fleischwaren, für Brot und andere Mehlfabrikate. Das Ministerium des Innern war jedoch ermächtigt in einzelnen Gemeinden auf Antrag der Beteiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltungen ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung zu genehmigen.

Ad b) In weitem Umfang kam das Gesetz dem Interesse der steuerberechtigten Gemeinden entgegen. Die Einführung und Erhöhung (soweit diese nicht über die gesetzlichen Schranken hinausging) war einzig dem Willen der Gemeinde unterstellt. Dieser mußte in den Gemeinden mit Magistrat durch Beschlußfassung des Magistrates und Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch die Gemeindeversammlung zum Ausdruck gebracht werden.[7]) Wie sie die Aufschläge aus eigener Macht einführen bzw. erhöhen konnten, so sollten die Gemeinden auch zur Ausübung des Aufschlagsverwaltungs- und -strafrechts in erster Instanz befugt sein. Art. 41 Abs. 3 bestimmte nämlich: „die Gemeinden sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 10 fl. (18 Mk.), die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, sofern dieselbe den Betrag von 2 fl. (4.50 Mk.) nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu 25 fl. (45 Mk.), bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum 10fachen, im Rückfall bis zum 20fachen Betrag des entzogenen Gefälls zu bedrohen. Die erkannten Strafen flossen in die Gemeindekasse.

---

[7]) Art. 40 Abs. 1 u. 3 GemO.

Die landesrechtlichen Grundlagen, die im vorstehenden skizziert wurden, bilden nur den Rahmen für die eigentümliche Gestaltung, welche die Aufschläge in den einzelnen Gemeinden erfahren haben. Diese wollen wir im folgenden näher kennen lernen.

## II. Allgemeine Charakteristik.

Die Verbrauchssteuern der bayerischen Gemeinden bestanden bis zum 1. April 1910 aus dem Lokalmalz- und Bieraufschlag, dem Vieh- und Fleischaufschlag und dem Getreide-, Brot- und Mehlaufschlag. In 14 Städten erhob man außerdem einen Aufschlag auf Wildbret und Geflügel, in Kitzingen einen solchen auf Wein, in Würzburg auf Branntwein, Wein, Kaffee und Kraut, in Augsburg auf Floß- und Nutzholz, Kalk und Gips.[8]) Außer diesen offiziellen Verbrauchsabgaben belasteten den lokalen Verbrauch vereinzelt Getreidezoll z. B. in München und Augsburg, ferner Schrannengebühren, dann ein ziemlich verbreiteter Pflasterzoll, der gerade in Bayern eine steuerartige Ausbildung erfahren hat, sowie nicht unerhebliche Markt- und Schlachtgebühren.

Im Vergleiche zu der früheren Entwickelung der französischen Oktrois,[9]) welche mit Ausnahme von Getreide, Mehl und Brot und neuerdings auch der sog. hygienischen Getränke (Gesetz vom 29. Dezember 1897)[10]) fast den gesamten Verbrauch einer Gemeinde treffen, war die Zahl der veraufschlagten Gegenstände in den bayerischen Gemeinden verhältnismäßig gering. Auch die beherrschende Stellung im gemeindlichen Einnahmebudget teilten die bayerischen Aufschläge, wenigstens zur Zeit ihrer Aufhebung nicht mit den Oktrois der französischen und elsaß-lothringischen Kommunen.

Aber nicht bloß dem klassischen Lande der Verbrauchsbesteuerung, Frankreich, sondern auch den deutschen Bundesstaaten gegenüber nahmen die bayerischen Gemeinden auf dem Gebiete der Besteuerung des täglichen Lebensbedarfs eine Sonderstellung ein. Von den 1392 Gemeinden nämlich, welche durch das in § 13 ZollTG. ausgesprochene Verbot betroffen wurden, entfielen allein auf Bayern 1172 = 88% im Jahre 1902.[11]) Außer der Eigentümlichkeit ihrer großen Verbreitung sind sodann die bayerischen Aufschläge zur Zeit ihrer Aufhebung kenntlich an den außerordentlich niedrigen Tarifsätzen. Sie belasteten nämlich im Durchschnitt das Pfund Fleisch bzw. Brot nicht einmal mit 1 Pfg., letzteres meist nicht einmal mit ½ Pfg., während in nord- und westdeutschen Gemeinden meist eine vielmals höhere Belastung begegnete.

Innerhalb Bayerns machen die Aufschlagsgemeinden, die dem Verbote der Lebensmittelbesteuerung ab 1. April 1910 unterstehen, zirka 14,65% (1172 von rund 8000 Gemeinden im Jahre 1900) von der Gesamtzahl der Gemeinden aus. Davon erhoben nach dem Stande von 1900 den Vieh- und Fleischaufschlag allein 938[12]) Gemeinden, nur den Getreide- und Mehlaufschlag 10 Gemeinden; beide Aufschläge zugleich besaßen 224 Gemeinden.

---

[8]) Dresdener Denkschr. S. 12.

[9]) Vgl. näheres Kaufmann, Kommunalfinanzen 2. Bd. S. 236 ff.

[10]) Rich. v. Kaufmann, Die Kommunalfinanzen II. Bd. 1906 S. 188.

[11]) Eßlen, BayGemZ. 1903 S. 98 ff.

[12]) Darunter sieben pfälzische Gemeinden mit einem Gesamtertrag von 83 103 Mk.; vgl. Schmelzle, BlAdmPr. 1904 S. 67.

An Gesamteinnahmen lieferten die aufgehobenen Aufschläge im Jahre 1900 4 217 286 Mk.; auf den Fleischaufschlag entfielen hievon 1 610 383 Mk., auf den Mehlaufschlag 2 607 299 Mk.

## A. Die Verbreitung der Mehl- und Fleischaufschläge über die acht Kreise Bayerns.[13])

| Regierungsbezirk | Zahl der Gemeinden | Hievon erhoben den a) Fleisch- und Wildbretaufschlag absolut | a) % | b) Getreide-, Mehl- und Brotaufschlag absolut | b) % |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Oberbayern . . . | 1228 | 395 | 32,2 | 80 | 6,5 |
| Niederbayern . . | 954 | 106 | 11,1 | 24 | 2,5 |
| Oberfranken . . . | 979 | 164 | 16,8 | 27 | 2,8 |
| Mittelfranken . . | 999 | 62 | 6,2 | 34 | 3,4 |
| Unterfranken . . . | 994 | 34 | 3,4 | 16 | 1,6 |
| Oberpfalz . . . . | 1084 | 169 | 15,6 | 25 | 2,3 |
| Schwaben . . . | 1005 | 64 | 6,4 | 10 | 1,0 |
| Pfalz . . . . . . | 692 | 3 | 0,4 | — | — |
| | 7935 | 1007 | | 216 | |

Unter den 1172 bayerischen Gemeinden, welche vom Abgabeverbot des § 13 betroffen wurden, befinden sich sämtliche unmittelbaren Städte, die Mehrzahl der übrigen Städte, sowie eine große Anzahl von Markt- und Landgemeinden.

Die Verteilung der Aufschlagsgemeinden mit Rücksicht auf die erhobenen Aufschläge über die acht Kreise Bayerns veranschaulicht vorstehende Tabelle.

Absolut und relativ die meisten Aufschlagsgemeinden trafen auf Oberbayern; hieran reihen sich Oberfranken und Oberpfalz sowie Niederbayern mit starker Entwicklung des Fleischaufschlages; in Mittelfranken war der Mehlaufschlag ziemlich heimisch geworden. Die Pfalz kannte auf Grund ihrer Sonderentwicklung nur den Fleischaufschlag, und auch dieser wurde nur von ein paar Gemeinden als Einnahmequelle benutzt.

## B. Die Ausgestaltung der Aufschläge in den Gemeinden.

In jeder einzelnen Aufschlagsgemeinde waren die Normen, welche die Rechte und Pflichten der am Aufschlag interessierten Parteien abgrenzten, in einer Gemeindesatzung, der sogenannten Aufschlagsordnung, rechtlich festgelegt. Sie bestimmte insbesondere

1. die Höhe der Steuer und den Kreis der steuerpflichtigen Objekte
2. die Rückvergütung,
3. das Erhebungsverfahren und die Aufschlagskontrolle sowie die Organisation des Erhebungs- und Kontrolldienstes,
4. Strafen.

[13]) Aus „Gemeindefinanzen in Bayern“ Heft 76 der Mitteilungen des K. Bayr. Statist. Landesamts 2. Buch S. 332.

Von der mehr oder weniger rationellen Ausbildung dieser Vorschriften und ihrer tatsächlichen Anwendung war die Höhe des Aufschlagsertrages und die Wirkung auf den Steuerzahler mitbestimmt.

Bevor wir uns daher der Beantwortung der Hauptfrage zuwenden, die man bei Beurteilung einer Steuer gewöhnlich zu stellen pflegt, „was bringt sie ein und wie wirkt sie auf den Steuerzahler?" werden wir uns zunächst ein Bild des in den verschiedenen Gemeinden in bezug auf die Aufschläge bis 1. April 1910 geltenden Verwaltungsrechtes und der dort tatsächlich gehandhabten Verwaltungspraxis verschaffen müssen.

## 1. Die Belastung durch die Aufschläge.

### a) Die Höhe des Fleischaufschlages.

Bei jeder Verbrauchssteuer, besonders aber einer solchen auf notwendige Lebensmittel, ist der Frage nach der dadurch bewirkten Belastung vor allen anderen Steuergattungen eine besondere Wichtigkeit beizumessen; während nämlich z. B. die Einkommensteuer das Einkommen im allgemeinen unabhängig von seiner Verwendung erfaßt, besteuern die Lebensmittelaufschläge gerade den Teil desselben, welcher zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs verausgabt wird. Wird nun eine solche Steuer erhöht, und mit Erfolg übergewälzt, dann werden wahrscheinlich breite Volksschichten entweder ihren Konsum einschränken oder ihr Wohn-, Kleidungs- und Erholungsbedürfnis nur mehr mangelhaft befriedigen können.

In richtiger Erkenntnis dieser schwerwiegenden Folgen hat man bei Einführung von Lebensmittelsteuern auch immer zugleich eine Belastungsgrenze aufgerichtet durch Festsetzung von Höchstsätzen. Die bis 1. April 1910 für Bayern gültigen sind schon oben angeführt worden. Einige Gemeinden hatten, wie Tabelle I zeigt, für den Fleischaufschlag höhere Sätze. Die Weitererhebung derselben nach Erlaß der Allerhöchsten Verordnung wurde an ministerielle Genehmigung geknüpft, welche periodisch einzuholen war. Diese Gemeinden mit höheren Sätzen beschränkten sich, wie ersichtlich, im wesentlichen auf Franken und auf die Pfalz. Die Mehrzahl der aufgeführten unmittelbaren Städte war über die gesetzlichen Schranken nicht hinausgegangen, ja, in zahlreichen Fällen hatten sie dieselben gar nicht erreicht. Bei Ochsenfleisch ist dies ganz besonders auffallend. So wurde vielfach von einer Gewichtsunterscheidung[14]) überhaupt Abstand genommen, und es waren dann alle zur Schlachtung kommenden Stücke entweder dem niedrigeren Satz von 2.90 Mk. oder einem mittleren z. B. 3.85 Mk. unterworfen. Außerdem begegnen aber vor allem in den nichtkreisunmittelbaren Gemeinden z. T. äußerst niedrige Sätze; allerdings lassen sich dort auch wieder abnorm hohe Belastungen speziell für eingeführtes Fleisch nachweisen. Es scheint also, daß in manchen kleineren Gemeinden der Fleischaufschlag trotz des entgegenstehenden Prinzipes[15]) lokalen gewerblichen Schutzinteressen dienstbar gemacht worden war.

---

[14]) Interesse bieten die Gründe, warum seinerzeit München die Gewichtsunterscheidung nicht einführte und den niedrigeren Satz wählte: Fehlen der Wage zur Feststellung des Gewichtes und man wollte keinen Anlaß zu Fleischpreissteigerung geben. Münchner GemZ. 1875 S. 911.

[15]) Vgl. Vereinszollgesetz (GVBl. 1866—69 S. 1387) § 8 Abs. 1, „Binnenzölle sowohl des Staates als der Kommunen und Privaten sind unzulässig".

Im allgemeinen ist jedoch die Belastung eine mäßige zu nennen. Ein besonderes Interesse beanspruchen die Verhältnisse in den drei größten Verbrauchszentren: München, Nürnberg und Augsburg mit ihrer großen Arbeiterbevölkerung.

Nach einem vom Vorstand des Marktbüros im Münchener Schlacht- und Viehhofe berechneten Durchschnittsgewicht[16]) für die verschiedenen Schlachtviehgattungen kann die Belastung pro Pfund für diese Gemeinden folgendermaßen festgestellt werden:

| Gemeinde | Ochsenfleisch ₰ | Stier- oder Kuhfleisch ₰ | Rindfleisch ₰ | Kalbfleisch ₰ | Schweinefleisch ₰ | Hammel- oder Ziegenfleisch ₰ | eingeführtes Fleisch ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| München . . | 0,4 | 0,26<br>0,25 | 0,40 | 0,34 | 0,95 | 0,37 | 0,65 |
| Nürnberg . . | 0,53 | 0,31<br>0,35 | 0,40 | 0 45 | 0,95 | 0,37 | 0,71 |
| Augsburg . | 0,59 | 0,23<br>0,25 | 0,40 | 0,34 | 0,64 | 0,37 | 0,65 |
| Höchstsätze . . | 0,59 | 0,26<br>0,28 | 0,39 | 0,34 | 0,95 | 0,37 | 0,65 |

In allen drei Städten sind die Abweichungen von den Höchstsätzen verhältnismäßig gering. München zeigt die niedrigste Belastung von Ochsenfleisch, Augsburg jene des Schweinefleisches. Nürnberg besteuerte eingeführtes Fleisch um 0,06 Pfg. höher als die beiden anderen Vergleichsstädte.

Wir sehen, auch in den drei größten Aufschlagsgemeinden war die Belastung des Fleischverbrauches durch den Fleischaufschlag durchwegs unter 1 Pfg. pro Pfund geblieben, ja, meist erreichte sie kaum einen halben Pfennig.

Aber diese minimalen Beträge, die in Münze nicht auszudrücken sind, wurden in einem Jahre zum Unterschied von der veranlagten Steuer oftmals entrichtet, so oft eben jemand in einer Aufschlagsgemeinde 1 Pfund Fleisch kaufte.[17]) Mit Bezug auf diese Eigentümlichkeit der Verbrauchssteuern hat man gesagt, jeder habe es in der Hand, wie hoch er sich mit diesen belasten wolle. Er brauche nur seinen Konsum darnach einzurichten. Mit diesem Argument können jedoch Steuern auf notwendige Volksnahrungsmittel nicht verteidigt werden, denn hier handelt es sich nicht um einen Bedarf, der eventuell bei Erhöhung der Steuer auf die Dauer beliebig verringert werden könnte, sondern um einen solchen, der ohne Schädigung der Volkskraft nicht unter ein gewisses Maß sinken kann. Um die jährliche Steuerlast zu ermessen, muß der Jahresfleischverbrauch des Steuerpflichtigen festgestellt werden. Da aber hierüber nur auf Grund zuverlässiger Haushaltungsbücher Aufschluß zu gewinnen ist, solche jedoch meist gar nicht oder nur in unzureichender Zahl zur Verfügung stehen, begnügt man sich in der Regel die jährliche Steuerquote eines Einwohners

16) Joh. Lechner, Die Fleischversorgung Münchens. 1914, S. 68.

17) Vorausgesetzt, daß die Ueberwälzung des Aufschlags auf den Verbraucher gelang.

Tabelle I.

## Der Vieh- und Fleischaufschlag.

### Oktroisätze in den bayer. Gemeinden.

(Aus: Sten. Ber. über die Verh. d. Reichst. 10. Leg.-P. II. Sess. 1900/03 7. Anl.-Bd. Aktenstück Nr. 704 Beilage 9.)

| Reg.-Bez. | Gemeinde | 1 Ochse von 3 dz und darüber ₰ | 1 Ochse von geringerem Gew. ₰ | 1 Stier oder 1 Kuh ₰ | 1 Rind ₰ | 1 Kalb ₰ | 1 Bock, Schaf oder Ziege ₰ | 1 Schwein von 45 kg und darüber ₰ | 1 Schwein von 15—45 kg ₰ | 1 Schwein unter 15 kg ₰ | 50 kg eingeführtes Fleisch ₰ | 1/2 kg eingeführtes Fleisch ₰ | Ertrag ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| OB. | Freising . . . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 6 480 |
| | Ingolstadt . . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | — | 1 | 15 000 |
| | Landsberg . . | 442 | 442 | 142 | 127 | 36 | 26 | 96 | 36 | 36 | 65 | 1 | 4 800 |
| | München . . . | 290 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | [1] | [2] | [3] | 65 | 1 | 351 944 |
| | Rosenheim . . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 8 600 |
| | Traunstein . . | 420 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | — | 1 | 9 920 |
| NB. | Deggendorf . . | 290 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | — | 1 | 4 500 |
| | Landshut . . . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 16 200 |
| | Passau . . . . | 290 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 16 000 |
| | Straubing . . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 13 524 |
| OPf. | Amberg . . . | 290 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 14 000 |
| | Regensburg . . | [4] | [5] | [6] | 120 | 40 | 23 | [7] | [8] | [9] | 65 | 1 | 42 000 |
| OF. | Bamberg . . . | 571 | 571 | 257 | 229 | 57 | 34 | 70 | 70 | — | 130 | [10] | 44 500 |
| | Bayreuth . . . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 60 | 60 | — | 65 | 1 | 117 200 |
| | Forchheim . . . | 300 | 300 | 130 | 115 | 30 | 20 | 60 | 60 | — | 65 | 1 | 3 500 |
| | Hof . . . . . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 29 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 19 500 |
| | Kulmbach . . . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 5 300 |
| MF. | Ansbach . . . . | 290 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 60 | 60 | — | 65 | 1 | 11 783 |
| | Dinkelsbühl . . | 290 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 60 | 60 | — | 65 | 1 | 2 021 |
| | Eichstätt . . . | 290 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 85 | 30 | 15 | — | 1 | 4 890 |
| | Erlangen . . . | 290 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 60 | 60 | — | 65 | 1 | 16 200 |
| | Fürth . . . . | 385 | 385 | 170 | 115 | 40 | 20 | 43 | 43 | 43 | 65 | 1 | 30 000 |
| | Nürnberg . . . | 386 | 386 | 171 | 115 | 40 | 20 [11] | 90 | 30 | 15 | 71 | 1 | 229 000 |
| | Rothenburg o. T. | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 4 400 |
| | Schwabach . . . | 350 | 350 | 130 | 115 | 30 | 20 | 60 | 60 | — | — | — | 6 270 |
| | Weißenburg . . | 290 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 3 400 |
| UF. | Aschaffenburg . | 630 | 630 | 345 | 215 | 50 | 45 35 20 [12] | 105 | 105 | — | — | 1 | 24 235 |
| | Kitzingen . . . | 686 | 686 | 343 | 229 | 57 | 57 | 114 | 114 | — | — | 2 | 10 000 |
| | Schweinfurt . . | 290 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 60 | 60 | 15 | 65 | 1 | 11 500 |
| | Würzburg . . . | 686 | 686 | 686[13] 411 | 411 | 57 | 57 | [129 bzw. 103][14] | | | — | 1 | 115 000 |

[1]) 1 Schwein von 60 kg und darüber: 90 ₰. — [2]) 1 Schwein von 22½—60 kg: 30 ₰. — [3]) 1 Schwein von unter 22½ kg: 15 ₰. — [4]) 1 Ochse von 2 dz und darüber: 343 ₰. — [5]) 1 Ochse von unter 2 dz: 206 ₰. — [6]) 1 Stier: 206 ₰, 1 Kuh: 171 ₰. — [7]) 1 Schwein von 50 kg an: 90 ₰. — [8]) 1 Schwein von 12½—49½ kg: 51 ₰. — [9]) 1 Schwein bis 12½ kg: 17 ₰. — [10]) 5 kg eingeführten Fleisches: 13 ₰. — [11]) Sauglämmer: 1 Stck. 10 ₰. — [12]) 1 Hammel oder Schaf: 45 ₰, 1 Bock oder Ziege: 35 ₰, 1 Lamm: 20 ₰. — [13]) 1 Stier über 2 dz: 686 ₰, 1 Stier unter 2 dz oder 1 Kuh: 411 ₰. — [14]) 1 Schwein zum Gewerbebetrieb: 129 ₰, zum Privatgebrauch: 103 ₰.

| Reg.-Bez. | Gemeinde | 1 Ochse von 3 dz und darüber ₰ | 1 Ochse von geringerem Gew. ₰ | 1 Stier oder 1 Kuh ₰ | 1 Rind ₰ | 1 Kalb ₰ | 1 Bock, Schaf oder Ziege ₰ | 1 Schwein von 45 kg und darüber ₰ | 1 Schwein von 15—45 kg ₰ | 1 Schwein unter 15 kg ₰ | 50 kg eingeführtes Fleisch ₰ | ½ kg eingeführtes Fleisch ₰ | Ertrag ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| Schw. | Augsburg . . . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20[15] | 60 | 60 | — | 65 | 1 | 6 2000 |
| | Dillingen . . . | 400 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 3 250 |
| | Donauwörth . . | 290 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 2 700 |
| | Günzburg . . . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 3 000 |
| | Kaufbeuren . . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | — | 1 | 7 000 |
| | Kempten . . . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 15 000 |
| | Lindau . . . . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 6 400 |
| | Memmingen . . | 290 | 290 | 130 | 80 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 6 800 |
| | Neuburg a. D. . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 7 500 |
| | Neu-Ulm . . . | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20[16] | 90 | 30 | 15 | 65 | 1 | 6 000 |
| | Nördlingen . . | 290 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | [17] | [17] | — | — | 1 | 5 690 |
| OB. | übrige Gemdn. h | [18]430 | 350 | 200 | 200 | 100 | 130 | 130 | 100 | 50 | 65 | 1 | 149 696 |
| | n | 20 | 20 | 20,15[19] | 15 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 17 | 1 | |
| NB. | übrige Gemdn. h | 450 | 290 | 200 | 130 | 30 | 21 | 100 | 50 | 40 | 70 | 1 | 50 866 |
| | n | 30 | 30 | 30 | 20 | 10 | 10 | 20 | 15 | 5 | 15 | | |
| Pf. | 7 Gemeinden h | 600 | 514 | 514,423[19] | 400 | 57 | 57 | 86 | 86 | 43 | 57 | 3 | 76 725 |
| | n | 300 | 225 | 150, 170 | 150 | 34 | 30 | 43 | 20 | 17 | | 1 | |
| OPf. | übrige Gemdn. h | 490 | 314 | 154 | 200 | 50 | 51 | 130 | 97 | 50 | 65 | 2 | 67 387 |
| | n | 23 | 23 | 23 | 15 | 15 | 10 | 10 | 10 | 10 | 15 | 1 | |
| OF. | " " h | 571 | 300 | 257 | 229 | 115 | 34 | 171 | 57 | 34 | 130 | 4 | 60 875 |
| | n | 30 | 30 | 24 | 24 | 20 | 10 | 10 | 10 | 5 | 15 | 1 | |
| MF. | " " h | 430 | 370 | 171 | 128 | 30 | 29 | 90 | 60 | 15 | 100 | 2 | 36 477 |
| | n | 20 | 20 | 20 | 20 | 15 | 9 | 17 | 17 | 10 | 16 | 1 | |
| UF. | " " h | 514 | 514 | 257 | 257 | 115 | 43 | 90 | 90 | 30 | 130 | 4 | 29 055 |
| | n | 100 | 100 | 60(50)[20] | 50 | 10 | 9 | 20 | 20 | 10 | 50 | 1 | |
| Schw. | " " h | 430 | 300 | 135 | 130 | 40 | 30 | 90 | 90 | 52 | 100 | 2 | 40 498 |
| | n | 40 | 40 | 34 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 50 | 1 | |
| | Höchstsätze nach der Allerh. VO. v. 27. XI. 1875 | 430 | 290 | 130 | 115 | 30 | 20 | 90[21] | 30[21] | 15[21] | 65 | 1 | |

[15]) 1 Kitz: 5 ₰. — [16]) 1 Kitz: 10 ₰. — [17]) 1 Schwein von 30 kg an: 60 ₰, darunter frei. — [18]) h = der höchste vorkommende Satz, n = der niedrigste vorkommende Satz. — [19]) Für Stiere der höhere, für Kühe der niedrigere Satz. — [20]) Der eingeklammerte Satz gilt für Kühe. — [21]) Statt dessen können die Gemeinden einen Durchschnittssatz von 60 ₰ für das Stück bestimmen, in welchem Fall dann Schweine unter 30 kg vom Aufschlag frei zu lassen sind.

als durchschnittliche Kopfbelastung zu errechnen. Man kennt den Gesamtertrag des Fleischaufschlages pro Jahr und die Einwohnerzahl. Der Quotient aus beiden, den Ertrag als Dividend, die Einwohnerzahl als Divisor gesetzt, stellt dann die jährliche Steuersumme dar. Dabei ist die Annahme gemacht, daß jeder Einwohner die gleiche Menge Fleisch verbraucht; wie Gerloff[18]) durch seine Untersuchungen gezeigt hat, ist diese Annahme nicht zutreffend. Er findet nämlich, daß die verbrauchten Fleischmengen je nach der Höhe des Einkommens ganz erhebliche Unterschiede aufweisen. Für seine Untersuchungen stellt er fünf Einkommensklassen auf und berechnet für jede die ihr eigentümliche Verbrauchsgröße. Mit Hilfe dieser Zahlen bestimmte er die Belastung durch die Caprivischen Einfuhrzölle. Es möge uns gestattet sein, die von ihm festgestellten Größen zur Veranschaulichung der Belastung durch den bayerischen Fleischaufschlag zu verwenden. Der Berechnung sei die Pfundbelastung für eingeführtes Fleisch in der Höhe von 0,65 Pfg. zugrundegelegt, die den Vorteil hat, daß sie erstens fast überall dieselbe ist und zweitens ungefähr in der Mitte steht zwischen dem höchsten Satz für Schweinefleisch und den niedrigeren Sätzen für die übrigen wichtigeren Fleischsorten. Es beträgt

| bei Einkommen von | und einem jährl. Fleischverbrauch von kg | die Steuer in Mark | die Steuer in % des Einkommens |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| I. 4000—6000 Mk. | ca. 414 | 2,62 | 0,052 |
| II. 2000—4000 „ | „ 246 | 1,599 | 0,053 |
| III. 1200—2000 „ | „ 200 | 1,30 | 0,080 |
| IV. 800—1200 „ | „ 132 | 0,858 | 0,0858 |
| V. unter 800 „ | „ 30 | 0,39 | 0,06 |

Zur Berechnung der Prozentsätze in Spalte 4 ist immer das Mittel aus den in Spalte 1 angegebenen Spannungsziffern, für Klasse V der Wert 600 verwendet. Aus der Tabelle ergibt sich folgendes: Spalte 3 gibt die verschiedene Belastung der einzelnen Einkommensklassen an; die absoluten Zahlen, welche mit dem Fleischverbrauch parallel gehen, geben uns also noch keinen Aufschluß darüber, wie das Gesamteinkommen der einzelnen Klassen von der Steuer getroffen wird. Dies erfahren wir aus Spalte 4. Sie zeigt uns, daß die höchste Einkommensklasse gegenüber allen anderen im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit am geringsten eingesteuert ist. Ferner sehen wir, daß die Steuerlast mit der Abnahme des Einkommens bis zu einer bestimmten Grenze zunimmt, also umgekehrt progressiv ist. Die mittleren Einkommen werden also von dem Fleischaufschlag am härtesten getroffen. Unter einer bestimmten Einkommenshöhe nimmt die Belastung wieder ab.

Bei der bisherigen Betrachtung der Höhe des Fleischaufschlages haben wir ganz davon abgesehen, daß die Tarifsätze, wie Tabelle I zeigt, in den einzelnen Gemeinden für die gleichen Aufschlagsobjekte verschieden sind.

---

[18]) W. Gerloff, Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen in Deutschland um die Wende des 19. Jahrhunderts. ConradsJ. III. F. Bd. 35 S. 1 ff. u. 145 ff., Jena 1908.

Tabelle II.

## Die Kopfbelastung durch den Fleischaufschlag in den bayerischen unmittelbaren Städten im Jahre 1907.

| Gemeinde | Einwohnerzahl | 1 Ochse ist veraufschlagt mit Mk. | Einnahmen aus Fleischaufschlag[1] | Kopfbelastung Mk. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| München | 538 983 | 2,90 | 384 031 | 0,71 |
| Nürnberg | 294 426 | 3,86 | 264 757 | 0,90 |
| Augsburg | 94 923 | 4,30 | 68 123 | 0,72 |
| Würzburg | 80 327 | 6,86 | 120 793 | 1,50 |
| Fürth | 60 635 | 3,85 | 32 081 | 0,53 |
| Regensburg | 48 801 | 3,43 | 51 460 | 1,05 |
| Bamberg | 45 483 | 5,71 | 45 337 | 1,00 |
| Hof | 38 907 | 4,30 | 27 274 | 0,70 |
| Bayreuth | 31 903 | 4.30 | 19 596 | 0,61 |
| Aschaffenburg | 25 891 | 6,30 | 29 530 | 1,14 |
| Amberg | 24 303 | 2,90 | 15 798 | 0,65 |
| Landshut | 24 217 | 4,30 | 16 940 | 0,70 |
| Erlangen | 23 737 | 2,90 | 16 090 | 0,68 |
| Ingolstadt | 23 531 | 4,30 | 14 871 | 0,63 |
| Straubing | 20 856 | 4,30 | 12 973 | 0,62 |
| Kempten | 20 636 | 4,30 | 14 605 | 0,71 |
| Passau | 18 735 | 2,90 | 15 306 | 0,82 |
| Ansbach | 18 478 | 2,90 | 12 401 | 0,67 |
| Schweinfurt | 18 463 | 2,90 | 15 373 | 0,83 |
| Rosenheim | 15 409 | 4,30 | 9 821 | 0,64 |
| Freising | 13 586 | 4,30 | 8 708 | 0,64 |
| Memmingen | 11 620 | 2,90 | 8 087 | 0,70 |
| Neu-Ulm | 10 763 | 4,30 | 7 420 | 0,69 |
| Kulmbach | 10 543 | 4,30 | 9 353 | 0,89 |
| Schwabach | 10 347 | 3,50 | 6 639 | 0,64 |
| Kaufbeuren | 8 955 | 4,30 | 6 703 | 0,75 |
| Kitzingen | 8 876 | 6,86 | 9 903 | 1,12 |
| Neuburg a. D. | 8 533 | 4,30 | 6 803 | 0,80 |
| Nördlingen | 8 511 | 2,90 | 5 505 | 0,65 |
| Rothenburg o. T. | 8 436 | 4,30 | 3 308 | 0,39 |
| Forchheim | 8 417 | 3,00 | 4 117 | 0,49 |
| Eichstätt | 7 942 | 2,90 | 5 905 | 0,74 |
| Traunstein | 7 747 | 4,20 | 4 663 | 0,63 |
| Deggendorf | 7 211 | 2,90 | 4 468 | 0,62 |
| Weißenburg i. B. | 6 709 | 2,90 | 3 650 | 0,54 |
| Lindau | 6 531 | 4,30 | 7 809 | 1,20 |
| Landsberg | 6 505 | 4,42 | 5 794 | 0,85 |
| Neumarkt (OPf.) | 6 369 | — | 4 976 | 0,78 |
| Dillingen | 6 152 | 4,00 | 3 730 | 0,61 |
| Günzburg | 5 152 | 4,30 | 8 533[2] | — |
| Donauwörth | 4 747 | 2,90 | 2 705 | 0,57 |
| Dinkelsbühl | 4 655 | 2,90 | 2 021 | 0,43 |

[1]) Einschl. Wildbretaufschlag.
[2]) Einschl. der Schlachthausgebühren, deren Ausscheidung nicht möglich ist.

(Zusammengestellt aus: „Die bayr. Gemeindefinanzen", Heft 76 der Beitr. zur Statistik des Königreichs Bayern und aus Drucks. d. Reichstages, Anl.-Bd. Nr. 7, 1900—03.)

Welche Wirkung hat nun diese Verschiedenheit der Steuersätze auf die Steuerlast? Die Höhe des Ertrages und damit der Kopfbelastung ist von verschiedenen Momenten bestimmt. Eines davon, wenn auch eines der wichtigsten, ist die Höhe der Aufschlagssätze. Daneben sind aber noch wirksam vor allem die Zahl, Zusammensetzung, Wohlhabenheit und Verbrauchsgewohnheiten der Einwohner, das etwaige Vorhandensein eines starken Fremdenverkehrs und endlich die Organisation des Erhebungsdienstes. Auf einen Grund in der verschiedenen Höhe der Belastung ist noch besonders hinzuweisen. Es erhoben nämlich 14 unmittelbare Städte neben dem Fleischaufschlag einen Aufschlag auf Wildbret, dessen Ertrag in den meisten Fällen nicht besonders ausgeschieden, sondern einfach unter der Rubrik Fleischaufschlag mit verrechnet ist. Es handelt sich bei den größeren Städten um folgende Beträge: im Jahre 1909 brachte der Wildbretaufschlag in München rund 40000 Mk., d. i. 12%, in Nürnberg rund 9000 Mk., d. i. 3,5%, in Würzburg 4300 Mk., d. i. 4% des gesamten Ertrages an Fleischaufschlag in diesen Gemeinden. Wenn wir in Tabelle II die Sätze für Ochsenfleisch mit der Kopfbelastung vergleichen, so können wir wohl mit einiger Sicherheit annehmen, daß die höhere Belastung in Würzburg, Kitzingen, Aschaffenburg und Bamberg eine Folge der dort geltenden höheren Aufschlagssätze darstellen. Aber andrerseits bemerkt man auch, daß vereinzelt Orte mit verhältnismäßig niedrigen Sätzen wie z. B. Lindau, Regensburg usw. eine ähnlich hohe Belastung aufweisen und umgekehrt Orte mit ziemlich hohem Tarif keine diesem entsprechende Kopfquote ersehen lassen, so z. B. Rothenburg, Traunstein, Rosenheim, Freising, Forchheim. Aus den Zahlen läßt sich also weder Sicheres über die Wirkung verschieden hoher Steuersätze auf die Kopfbelastung noch auch über die wichtige Frage: ob und inwieweit hohe Tarifsätze eine Ausdehnung des Fleischgenusses und damit eine bessere Lebenshaltung zu verhindern imstande waren.

### b) Die Höhe des Mehlaufschlages.

Grundsätzlich sollte auch der Mehlaufschlag, wie wir diese Steuer kurz nennen wollen, nur die menschliche Verzehrung innerhalb des Aufschlagsbezirkes und nicht Produktion und Handel treffen. Ein Aufschlag auf Futtermehl und Kleie, den aus Gründen der Kontrolle einige Orte erhoben, konnte nur mit ministerieller Genehmigung eingeführt werden. Der gleichen Bestimmung unterlag auch die Erhebung eines Aufschlages auf Hafer, Kochgerste und Hülsenfrüchte, wie er vereinzelt Eingang gefunden hatte. Vgl. Tab. III.

Sehen wir uns die Höhe des Aufschlags in den einzelnen Gemeinden an, so finden wir wie beim Fleischaufschlag besonders unter den unmittelbaren Städten nicht unbeträchtlich höhere Belastungen gegenüber dem verordnungsmäßig festgesetzten Tarif. Den Einfluß dieser höheren Sätze auf die Kopfbelastung veranschaulicht Tabelle IV.

Zum Vergleiche ist der Aufschlagssatz für Mehl verwendet. Der Getreide- und Brotaufschlag spielte in den letzten Jahrzehnten wenigstens in den größeren Städten eine geringe Rolle.

Aus den Zahlen geht auch hier hervor, daß nicht immer der höhere Satz die Ursache für die über den Durchschnitt hinausgehende Kopfbelastung sein kann. Die Wirkung auf die Kopfbelastung, die aus der verschiedenen

Tabelle III.

## Der Getreide-, Mehl- und Brotaufschlag nach dem Stande vom Jahre 1900.

### Tarif und Einnahmen in den bayerischen Gemeinden.

(Aus: Sten. Ber. über d. Verh. d. Reichst. 10. Leg.-P. II. Sess. 1900/03 7. Anl.-Bd. Aktenstück Nr. 704 Beil. 9.)

| Reg.-Bez. | Gemeinde | | 50 kg Getreide ₰ | 50 kg Mehl ₰ | 1 kg Mehl ₰ | 50 kg Brot ₰ | 1 kg Brot ₰ | Ertrag ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| OB. | Freising | | 30 | 35 | — | — | 1 | 10 000 |
| | Ingolstadt | | 25 | 35 | — | — | 1 | 18 000 |
| | Landsberg | | 20 30 | 35 | — | — | — | 11 000 |
| | München | | 28 | 35[1]) | — | — | — | 781 393 |
| | Rosenheim | | 25 | 35 | — | 35 | 1 | 10 860 |
| | Traunstein | | 16[2]) | 28 | 1 | 35 | 2 | 5 100 |
| | übrige Gemeinden | [3]) h | 30 | 35 | — | 35 | — | 87 546 |
| | | n | 5 | 5 | | 20 | | |
| NB.[4]) | Deggendorf | | 26 | 35 | — | 35 | 1 | 16 000 |
| | Landshut | | 25 | 35 | — | — | 1 | 38 000 |
| | Passau | | 30 | 35 | 1 | 35 | 1 | 36 000 |
| | Straubing | | 20 | 35 | — | 35 | 1 | 30 210 |
| | übrige Gemeinden | h | 30 | 35 | 1 | 35 | 1 | 35 251 |
| | | n | 15 | 20 | | 20 | | |
| OPf. | Amberg | | 16 | 24 | — | 24 | — | 11 000 |
| | Regensburg | | — | 35 | 1 | 35 | 1 | 66 000 |
| | übrige Gemeinden | h | 30 | 50 | 1 | 35 | 1 | 38 919 |
| | | n | 10 | 15 | | 15 | | |
| OF. | Bamberg | | 26 | 35 | 1 | 35 | 1 | 63 000 |
| | Bayreuth | | 26 | 35[5]) | 1 | 35 | 1 | 35 000 |
| | Forchheim | | 25 | 33 1/3 | 1 | 33 1/3 | 1 | 24 616 |
| | Hof | | 40 | 35 | — | 35 | — | 44 000 |
| | übrige Gemeinden | h | 30 | 40 | — | 50 | — | 35 608 |
| | | n | 10 | 10 | | 20 | | |
| MF. | Ansbach | | 34 | 44 | — | 50[6]) 33 | — | 17 000 |
| | Eichstätt | | — | 32 | — | 50[6]) 25 | — | 7 000 |
| | Dinkelsbühl | | — | 35 | 1 | 35 | 1 | 2 500 |
| | Erlangen | | 46[7]) 32 | 55[7]) 39 | — | 35 | 1 | 25 200 |
| | Fürth | | 48 | 65[8]) | — | 70 | — | 81 000 |
| | Nürnberg | | 64[9]) | 87 | — | 71 | 1 | 491 000 |
| | Schwabach | | — | 50 | — | 40 | — | 14 400 |
| | Weißenburg | | 23 } 20 } 16 }[10]) | 30 | — | — | 1 | 4 126 |
| | übrige Gemeinden | h | 35 | 35 | 1 | 35 | 1 | 35 370 |
| | | n | 12 | 12 | | 18 | | |

[1]) Rollgerste 50 kg: 80 ₰. — [2]) Unter 50 kg für je 5 kg 2 ₰. — [3]) h = der höchste, n = der niedrigste vorkommende Satz. — [4]) Bei Mehl ist (Passau ausgenommen) Rollgerste inbegr. — [5]) 50 kg Rollgerste und Hafergrütze: 28 ₰. — [6]) Für Weißbrot der höhere, für Schwarzbrot der niedere Satz. — [7]) Für Weizen (bzw. Weizenmehl) der höhere, für Roggen usw. (bzw. -Mehl) der niedrigere Satz. — [8]) 60 ₰ von 50 kg Kornschrot. — [9]) 50 kg Hafer: 27 ₰, Futtermehl u. dgl. 20 ₰, Rollgerste u. dgl., Hülsenfrüchte 25 ₰ pro 50 kg; von 5 kg Brot 7 ₰. — [10]) Weizen oder Kern 20 ₰; Korn oder Gerste 23 ₰, Dinkel 16 Pfg. pro 50 kg.

| Reg.-Bez. | Gemeinde | 50 kg Getreide ₰ | 50 kg Mehl ₰ | 1 kg Mehl ₰ | 50 kg Brot ₰ | 1 kg Brot ₰ | Ertrag ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| UF. | Aschaffenburg . . . . . . | — | — | 1 | — | 1 | 20 700 |
| | Kitzingen . . . . . . . . | 25 | 35 | 1 | 35 | 1 | 7 000 |
| | Schweinfurt . . . . . . . | 35 | 35 | — | — | — | 14 500 |
| | Würzburg . . . . . . . | 55 | 75 | — | 57 | — | 195 000 |
| | übrige Gemeinden . . . h<br>n | 30<br>20 | 46<br>25 | 1 | 35 | 1 | 14 930 |
| Schw. | Augsburg . . . . . . . | 46 | 69[11] 65 | 1 | 69 65 | 1 | 159 000 |
| | Dillingen . . . . . . . . | — | 30 | 1 | 30 | 1 | 4 705 |
| | Donauwörth . . . . . . . | 30 | 35 | 1 | 35 | 1 | 3 000 |
| | Kaufbeuren . . . . . . . | 30 | 35 | 1 | 35 | 1 | 21 000 |
| | Kempten . . . . . . . . | 30 | 35[12]) | 1 | 35 | 1 | 59 000 |
| | Lindau . . . . . . . . | — | 40 | — | — | 1 | 6 300 |
| | Memmingen . . . . . . . | 30 | 35[13]) | 1 | 35 | 1 | 7 760 |
| | Neuburg a. D. . . . . . . | 30 | 35 | 1 | 35 | 1 | 8 000 |
| | Neu-Ulm . . . . . . . . | 30 | 35 | 1 | 35 | 1 | 8 000 |
| | übrige Gemeinden . . . h<br>n | 30<br>12 | 35<br>15 | 1 | 35<br>18 | — | 8 105 |
| | Höchstsätze nach der VO. v. 27. XI. 1875 . . . . . | 30 | 35 | 1 | 35 | 1 | |

[11]) Für Weizen und Kern der höhere, für Roggen, auch Maismehl, Gries und Rollgerste der niedrigere Satz. 50 ₰ vom Zentner Mais, 30 ₰ vom Zentner nicht zur Malzbereitung bestimmter Gerste, 1 Zentner Haber: 25 ₰. — [12]) Für Rollgerste 35 ₰, für Futtermehl 18 ₰ pro 50 kg. — [13]) Für Futtermehl 18 ₰ pro 50 kg.

(Aus: Sten.-Ber. ü. d. Verh. d. RT. 10. Leg.-P. II. Sess. 1900/03, 7. Anl.-Bd. Beil. 9.)

Höhe der Tarife entspringt, wird eben wie oben beim Fleischaufschlag von einer Reihe von anderen Faktoren verdunkelt. Immerhin ist die Wirkung des höheren Satzes auf die Größe der Kopfbelastung in einzelnen Gemeinden deutlich wahrnehmbar.

Besondere Bedeutung gewinnt bei der Wichtigkeit des Brotes als Hauptnahrungsmittel der ärmeren Klassen die Frage nach der Höhe der Aufschlagsbelastung für die verschiedenen Einkommensklassen. Wie beim Fleischaufschlag legen wir der Berechnung wieder die von Gerloff ermittelten Verbrauchsgrößen zugrunde. Welche Pfundbelastung soll nun in Rechnung gestellt werden? Die am häufigsten vorkommende ist nach der Tabelle die durch allerhöchste Verordnung vom 27. November 1875 fixierte Höchstbelastung, d. i. 35 Pfg. für 50 kg eingeführtes Mehl = 0.35 Pfg. pro Pfund. Diesen Satz erhob auch der größte Konsumbezirk, München. Die vier nächstfolgenden Gemeinden aber weisen durchschnittlich die doppelte Steuerhöhe auf. Mit Rücksicht darauf, daß diese fünf Städte zusammen weitaus den größten Betrag (zirka $^2/_3$) der gesamten Steuerleistung aufzubringen hatten, dürfte es den Verhältnissen am besten entsprechen, die durchschnittliche Pfundbelastung für diese fünf größten Verbrauchszentren der Berechnung zugrunde zu legen. Zur Erhöhung der Genauigkeit ist der Durchschnitt nicht als bloßes arithmethisches, sondern als gewogenes arithmetisches Mittel gezogen. Als Gewicht wurden die runden

Tabelle IV.

## Die Kopfbelastung durch den Mehlaufschlag in den bayerischen unmittelbaren Städten im Jahre 1907.

| Gemeinde | Einwohnerzahl | Aufschlag pro 50 kg eingeführtes Mehl | Kopfbelastung Pfg. | Ertrag in Mk. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| München | 538 983 | 35 | 63 | 337 685 |
| Nürnberg | 294 426 | 87 | 202 | 596 005 |
| Augsburg | 94 923 | 69 u. 65 [1] | 153 | 144 991 |
| Würzburg | 80 327 | 75 | 149 | 119 980 |
| Fürth | 60 635 | 65 | 155 | 94 142 |
| Regensburg | 48 801 | 35 | 96 | 46 940 |
| Bamberg | 45 483 | 35 | 82 | 37 285 |
| Hof | 38 907 | 35 | 93 | 36 228 |
| Bayreuth | 31 903 | 35 | 97 | 30 948 |
| Aschaffenburg | 25 891 | 50 | 124 | 32 143 |
| Amberg | 24 303 | 24 | 59 | 14 299 |
| Landshut | 24 217 | 35 | 157 | 37 924 |
| Erlangen | 23 737 | 55 u. 39 [1] | 115 | 27 202 |
| Ingolstadt | 23 531 | 35 | 91 | 21 473 |
| Straubing | 20 856 | 35 | 75 | 15 609 |
| Kempten | 20 663 | 35 | 118 | 24 432 |
| Passau | 18 735 | 35 | 102 | 19 142 |
| Ansbach | 18 478 | 44 | 105 | 19 356 |
| Schweinfurt | 18 463 | 35 | 89 | 16 351 |
| Rosenheim | 15 409 | 35 | 97 | 14 945 |
| Freising | 13 586 | 35 | 75 | 10 192 |
| Memmingen | 11 620 | 35 | 86 | 10 023 |
| Neu-Ulm | 10 763 | 35 | 86 | 9 208 |
| Kulmbach | 10 543 | [2] | [2] | [2] |
| Schwabach | 10 347 | 50 | 119 | 12 163 |
| Kaufbeuren | 8 955 | 35 | 83 | 7 404 |
| Kitzingen | 8 876 | 35 | 60 | 5 303 |
| Neuburg a. D. | 8 583 | 35 | 100 | 8 529 |
| Nördlingen | 8 511 | [2] | [2] | [2] |
| Rothenburg o. T. | 8 436 | [2] | [2] | [2] |
| Forchheim | 8 417 | $33^1/_3$ | 87 | 7 357 |
| Eichstätt | 7 942 | 32 | 87 | 6 928 |
| Traunstein | 7 747 | 28 | 75 | 5 607 |
| Deggendorf | 7 211 | 35 | 229 | 16 520 |
| Weißenburg i. B. | 6 709 | 30 | 60 | 4 026 |
| Lindau | 6 531 | 40 | 128 | 8 380 |
| Landsberg | 6 505 | 35 | 85 | 5 559 |
| Neumarkt i. Obpf. | 6 369 | — | 120 | 7 631 |
| Dillingen | 6 152 | 30 | 83 | 5 100 |
| Günzburg | 5 152 | [2] | [2] | [2] |
| Donauwörth | 4 747 | 35 | 65 | 3 098 |
| Dinkelsbühl | 4 655 | 35 | 68 | 3 170 |

[1]) Der höhere für Weizenmehl, der niedere für Roggenmehl.
[2]) Getreide- und Mehlaufschlag wird nicht erhoben.

(Die Ziffern der Spalte 2, 4 und 5 sind entnommen aus Heft 76 der Beiträge z. Stat. d. Kgr. Bayern, die der Spalte 3 aus: Sten. Ber. 10. Leg.-P. II. Sess. 1900/03 7. Anl.-Bd. Aktenstück Nr. 704.)

Bevölkerungszahlen vom Jahre 1907 verwendet. Hiernach errechnet sich eine mittlere Pfundbelastung des Mehles von 0,57 Pfg. Unter Zugrundelegung dieses Wertes ergeben sich nachstehende Zahlen.

Es beträgt:

| bei Einkommen von | der Verbrauch in kg Mehl im ganzen ca. | die jährliche Steuer in Mark | die Steuer in % des Einkommens |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| I. 4000—6000 Mk. | 487,50 | 2,78 | 0,0695—0,0463 |
| II. 2000—4000 „ | 600,00 | 3,42 | 0,114 |
| III. 1200—2000 „ | 537,75 | 3,07 | 0,191 |
| IV. 800—1200 „ | 476,25 | 2,71 | 0,271 |
| V. unter 800 „ | 352,50 | 1,81 | 0,300 |

Zur Erklärung der Tabelle: die von Gerloff angegebenen Verbrauchsmengen von kg Getreide sind unter der üblichen Annahme, daß aus 100 Pfund Getreide 75 Pfund Mehl für die menschliche Ernährung erzeugt werden, in kg Mehl umgerechnet. Der Prozentberechnung in Spalte 4 ist für die Einkommensklasse V ein durchschnittliches Einkommen von 600 Mk. — das Existenzminimum der bayerischen Einkommensteuer — zugrunde gelegt.

Bei dieser Annahme zeigt sich, daß die mittleren Einkommen absolut die höchste Steuer tragen und daß die absolute Höhe des jährlichen Steuerbetrages nach oben und nach unten hin abnimmt. Spalte 4 bestätigt die Richtigkeit des Argumentes, das von den Gegnern dieser Auflagen mit Vorliebe zu deren Bekämpfung ins Feld geführt wird; sie weisen nämlich darauf hin, daß die Steuern auf Brot- und Brotstoffe umgekehrt progressiv wirken, d. h. den weniger leistungsfähigen verhältnismäßig und bis zu einem gewissen Punkte sogar absolut höher belasten als die tragfähigeren Schultern.

## 2. Abweichungen vom Prinzip der „örtlichen Verbrauchsabgabe".

### a) Die Ungleichmäßigkeit in der Belastung.

Es ist schon oben angedeutet, daß die Aufschläge in der Hauptsache Vorschußsteuern sind, d. h. man wendet sich nicht direkt an den Verbraucher, sondern läßt sich die Abgabe von einer Mittelsperson vorschießen. Diese soll aber von der Steuer nicht betroffen werden. Andererseits soll auch nur der Verbraucher innerhalb des Aufschlagsbezirkes von der Steuer belastet werden. Hieraus fließen unmittelbar zwei Forderungen:

1. es muß der gesamte Verbrauch an steuerbaren Waren, der im Gemeindeinnern erzeugte sowohl, wie die Einfuhr, von der Steuer gleichmäßig erfaßt werden;

2. die Steuer ist rückzuvergüten, wenn Waren, für welche die Steuer entrichtet worden war, zur Ausfuhr aus dem Gemeindebezirk gelangen. Diese beiden Forderungen sind in dieser Form nirgends voll erfüllt worden. Die Wirklichkeit, die wir jetzt betrachten wollen, weist dem Ideal gegenüber mancherlei Unvollkommenheiten auf. Inwieweit, fragen wir

zuerst, war nun die eine Forderung verwirklicht, die gleichheitliche Belastung von Einfuhr und Herstellung im Gemeindeinnern, mit anderen Worten: treffen wir eine höhere Belastung der Einfuhr, also eine schutzzollartige Ausgestaltung oder ihr Gegenteil, eine geringere Besteuerung bzw. Freilassung der eingeführten Waren bei gleichzeitiger Besteuerung der im Aufschlagsbezirke selbst hergestellten Steuerobjekte?

Einen gewissen, wenn auch beschränkten Raum zu einer schutzzollartigen Entwicklung der Aufschläge gewährten schon die in der Allerhöchsten Verordnung von 1875 aufgestellten Höchstsätze. Die Sätze stellten sich nämlich, wie uns bekannt,

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für Getreide | auf | 30 Pfg. | pro | 50 kg, |
| „ Mehl | „ | 35 „ | „ | 50 „, |
| „ Brot | „ | 35 „ | „ | 50 „. |

Beschränken wir uns auf Schwarzbrot, welches einen Haupteinfuhrartikel bildet — bei Weißbrot trifft unsere Behauptung wegen der größeren Ausbeute in verstärktem Maße zu — so zeigt sich folgende unterschiedliche Belastung: durchschnittlich ergeben 100 Pfund Mehl 133 Pfund Schwarzbrot[19]); 1 Pfund Schwarzbrot war also belastet im Gemeindeinnern mit $\frac{35}{133} = 0{,}26$ Pfg., 1 Pfund von auswärts eingeführtes Schwarzbrot jedoch mit 0,35 Pfg., also 0,09 Pfg. mehr.

Wie Tabelle III ausweist, führten diese Höchstsätze eine große Zahl von Aufschlagsgemeinden. Eine ganze Reihe aber ging in der ungleichen Behandlung der Einfuhr gegenüber der Ortserzeugung noch erheblich darüber hinaus; beispielsweise wurde eingeführtes Brot im Vergleich zu jenem im Aufschlagsbezirk hergestellten höher belastet in Traunstein um 0,14 Pfg. pro Pfund, in Augsburg um 0,16 Pfg., in Lindau um 0,7 Pfg. und in Landshut gar um 0,78 Pfg. pro Pfund. Beim Fleischaufschlag tritt eine ähnliche Verschiedenheit der Belastung in dieser Hinsicht wenigstens in den unmittelbaren Städten nicht so sehr in die Erscheinung. Aber in den übrigen Gemeinden scheint da und dort der Gedanke des Schutzes der lokalen Gewerbe eine recht kräftige Verwirklichung gefunden zu haben[20]); es kamen da Pfund-Belastungen von 2, 3, ja sogar bis zu 4 Pfg. des eingeführten Fleisches vor, während das im Gemeindebezirke Geschlachtete höchstens mit 1 Pfg. pro Pfund besteuert war.

Mit dem geringen Umfang der Einfuhr und der Schwierigkeit der Erfassung wurde meist der entgegengesetzte Fall, die Freilassung der Einfuhr bei gleichzeitiger Belastung der Herstellung im Gemeindebezirk in Zusammenhang gebracht; so besteuerte man in München und Landsberg Getreide und Mehl, belastete somit das daraus hergestellte Brot, ließ aber andererseits eingeführtes Brot aufschlagsfrei in den Steuerbezirk herein. An Kämpfen gegen derartige Ungleichmäßigkeiten hat es nicht gefehlt. In München z. B. wurde im Laufe der letzten 20 Jahre zweimal der Versuch gemacht, die dort bestehende verschiedene Belastung des Brotes zu beseitigen.

Man verweigerte zunächst die Bezahlung des Mehlaufschlages und ließ es auf den gerichtlichen Austrag ankommen. Aus der Begründung des

---

19) Nach Angaben von Bäckern.

20) Ein Versuch dieser Art wurde in Deggendorf durch verwaltungsrichterliches Urteil vereitelt. GVHE. Bd. V.

verwaltungsrichterlichen Urteils sei folgendes hervorgehoben: „von Sicherer wird geltend gemacht, daß die Münchener Broterzeugung belastet wird gegenüber dem eingeführten Brot; aber es fehlt jeder Nachweis, ob die Münchener Broterzeugung der Aufschlag trifft, ob er nicht vielmehr auf die Brotpreise abgewälzt wird".[21])

Das Gemeindekollegium hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß alte Lebensmittelzölle nicht zu entbehren seien, aber daß es jedoch prinzipiell gegen Neueinführung von solchen Stellung nehmen müsse. Ueberdies würde ein Brotaufschlag so wenig einbringen, daß er kaum die Aufschlagskosten rentieren würde.[22]) Bei dieser Gelegenheit wurde von einem Mitglied der Bäckerinnung hervorgehoben, die Aufschläge seien ein altes Herkommen und die Bäcker hätten sich in früherer Zeit nicht darum gekümmert. Erst mit der Eingemeindung von Neuhausen habe man sich gerührt. Solange nämlich die große Brotfabrik außerhalb des Burgfriedens gelegen hätte, brauchte sie ja den Mehlaufschlag nicht zu entrichten, konnte also aufschlagfreies Brot nach München liefern. Nach der Einverleibung Neuhausens aber verlangte die Fabrik, daß in München kein Mehlaufschlag erhoben würde. Dann habe man die Bäckerinnung vorgeschoben, um den Brotaufschlag zu provozieren, bzw. um den Mehlaufschlag abzuschaffen. Damals seien von der Gemeinde eingehende Erhebungen angestellt worden über Ein- und Ausfuhr von Brot, Verhältnis derselben zur Produktion am Orte, dann Frachtsätze für eingeführtes Brot und über die anderorts erzielte finanzielle Wirkung. Auf Grund dieser Feststellungen ist dem wiederholten Ersuchen folgendes entgegengehalten worden: den Mehlaufschlag abzuschaffen sei aus zwei Gründen untunlich:

1. könne der Wegfall des Aufschlags wegen seiner geringen Höhe nicht im Brotpreis berücksichtigt werden ohne Schaden des Bäckers;
2. sei eine 5%ige Umlagenerhöhung, welche der Ausfall von rund 220000 Mk. Jahreseinnahmen aus dem Mehlaufschlag verursachen würde, viel drückender für den Gewerbetreibenden als die Entrichtung des Aufschlags.

Der geforderte Brotaufschlag von mindestens 55 Pfg. aber sei zu hoch. Nicht mindestens 55 Pfg., ja nicht einmal 35 Pfg., wie der verordnungsmäßige Höchstsatz angibt, sondern höchstens 25 Pfg. könne er betragen. Ueberdies ergäbe eine für die Broteinfuhr von Landshut her aufgestellte Berechnung, daß 1 Ztr. Brot mit 1.30 Mk. Spesen belastet in München ankomme. Ferner betrage die Einfuhr nur 5% der Produktion am Orte und es würde ja auch Brot von München ausgeführt. Die ausgeführten Mengen müßten dann rückvergütet werden. Zu welch mißlichen Verhältnissen diese Notwendigkeit führe, davon gäbe Landshut ein drastisches Beispiel. Dort würde im Jahre nicht einmal 30 Mk. an Brotaufschlag vereinnahmt, während weit über 3000 Mk. an Rückvergütungen für ausgeführtes Brot[23]) zu zahlen wären. Schließlich müsse auch auf die erhöhte Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit von umfangreichen Steuerhinterziehungen aufmerksam gemacht werden, wie die Erfahrungen beim Fleischaufschlage gezeigt hätten.

---

[21]) VGHE. Bd. 28 S. 47 ff.

[22]) Münchner GemZ. 1907, Sitzung des Gemeindekollegiums vom 25. Febr. 1907, und Münchner GemZ. 1896 S. 218 ff.

[23]) Landshut ist, soviel uns bekannt, die einzige Stadt, welche für Brot an Private Rückvergütung gewährt.

Ueber das Ende dieses Kampfes ist schließlich noch zu sagen, daß bei der Abstimmung über die Einführung des Brotzolls die Bäckervertreter selbst im Gemeindekollegium gegen diese votierten. Sie wollten sich scheinbar nicht zu Handlangern des Großbetriebs machen, der ihnen so erbitterte Konkurrenz bereitete. Ueberdies verneinten sie ein großes Interesse an der Schwarzbroteinfuhr, da sie sich ja immer mehr auf die Herstellung von Weißbrot und feineren Backwaren verlegt hätten.

b) Die Regelung der Rückvergütung.

Sie ist bedeutsam
1. für die aufschlagsberechtigten Gemeinden,
2. für die aufschlagspflichtigen Produzenten und Händler.

1. Für die Gemeindekasse brachte die Rückvergütungspflicht ganz allgemein eine Verringerung des Reinertrags der Gefälle, sowohl durch die rückzuvergütenden Beträge selbst als auch durch eine Erhöhung der Verwaltungskosten. Die Rückvergütungssummen waren in den einzelnen Gemeinden verschieden. Sie waren natürlich besonders hoch an Orten, an denen das Exportgewerbe stark entwickelt ist. Beim Fleischaufschlage erlangte die Rückvergütung eine nur geringe Bedeutung (vgl. Tabelle VI a). In München, wo sie im Vergleiche zu den übrigen Gemeinden am höchsten war, wurden im Jahre 1909 an Rückvergütung für Fleischaufschlag gezahlt:
a) an das K. Proviantamt 967 Mk.,
b) an Private 5849 Mk.

Von dem Betrag unter b treffen auf nicht aufschlagspflichtige Fleischwaren und auf das Gewicht der Verpackung eingeführter Ware 2235.30 Mk., auf die gemäß sanitätspolizeilicher Anordnung beseitigte Tiere 56.50 Mk. und auf vom Viehhofe ausgeführte tote Tiere 3557.25 Mk. Der auffallend hohe Betrag, den der Militärfiskus als Rückvergütung zog, rührt von der bevorzugten Stellung her, die er gegenüber den Privaten genoß. Eine Verordnung vom Jahre 1883 verpflichtete nämlich die Aufschlagsgemeinden, den Proviantämtern auch für wieder ausgeführte Fleischkonserven sowie für Brot und Zwieback eine Rückvergütung von bestimmter Höhe zu leisten. Den Privaten gegenüber bestand nach der Verordnung von 1875 eine derartige Pflicht nicht.[24]) Die Erträge an Fleischaufschlagsrückvergütungen in den übrigen größeren Städten waren unbedeutend. Eine erhebliche Höhe weisen dagegen die Summen auf, welche an Getreide- und Mehlaufschlag rückzuvergüten waren, sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Bruttoeinnahme. So betrug im Jahre 1907[25])

| bei einer | Brutto-Einnahme von Mk. | die Rückvergütung Mk. | d. i. % der Brutto-Einn. |
|---|---|---|---|
| in München . . . . | 349 698 | 112 013 | 32,0 |
| „ Forchheim . . . | 34 420 | 22 214 | 47,6 |
| „ Passau . . . . | 37 130 | 17 988 | 48,4 |
| „ Kempten . . . . | 24 420 | 17 063 | 69,9 |

[24]) Es sind dem Verf. auch keine Fälle bekannt geworden, daß sie geleistet worden wäre. Für bedeutende Wurst- und Konservenfabriken erwuchs hieraus natürlich eine beträchtliche Minderung ihres Gewinnes. z. B. Sauermann, Kulmbach.

[25]) Aus: „Die Gemeindefinanzen in Bayern", 1907, Heft 76 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern S. 337/338.

Das sind Orte mit großen Handelsmühlen, denen die gelegentlich der Vermahlung des Getreides entrichteten Aufschläge bei der Ausfuhr aus dem Gemeindebezirk rückvergütet wurden. Aber die Rückvergütung war in diesem Falle, wie auch beim Fleischaufschlage (wenn die Ausfuhr nicht in lebendem Zustande erfolgt), keine vollständige. Diese Tatsache führt uns zur Betrachtung der anderen Frage.

2. Welche Wirkung äußerte die Regelung der Rückvergütung auf die Personen, welche auf Rückvergütung Anspruch hatten? Zunächst mußte die Bestimmung, daß für gewisse Aufschlagsobjekte eine Rückvergütung des gezahlten Aufschlages nicht beansprucht werden konnte, in manchen Fällen zu großen Unbilligkeiten führen, besonders dann, wenn das Fabrikat aufschlagsfrei in den Gemeindebezirk einging, die Rohstoffe aber besteuert wurden. Ein typischer Fall, der im Jahre 1889 zum verwaltungsgerichtlichen Austrag kam,[26]) ist aus Freising bekannt. Dort lieferte ein Metzger Fleisch an die im nahen Neustift, außerhalb des Freisinger Burgfriedens gelegene Kaserne. In Freising hatte er den Fleischaufschlag vor der Schlachtung zu entrichten. Für das in zerteiltem Zustande ausgeführte Fleisch erhielt er keine Rückvergütung, und in Neustift hatte er bei der Einfuhr den Fleischaufschlag zu bezahlen. Seine Beschwerde wurde abgewiesen.

Blicken wir auf die Regelung beim Getreide- und Mehlaufschlag, so finden wir Aehnliches. Wollten z. B. Münchener Bäcker Brot nach den Fremdenverkehrsorten Garmisch, Berchtesgaden usw. oder früher nach den noch nicht einverleibten Orten, wie Schwabing usw., versenden, so mußten sie zunächst schon auf jede Rückvergütung des Mehlaufschlags verzichten und obendrein den Brotaufschlag an die Einfuhrgemeinde entrichten. Andrerseits war die Broteinfuhr nach München selbst aufschlagsfrei. Es war nur ein Pflasterzoll in der Höhe von 6 Pfg. pro Zentner oder 90 Pfg. pro Zugtier zu entrichten. Vergeblich bestrebte sich auch das Nürnberger Lebküchnergewerbe, für seine ausgeführten Erzeugnisse die Rückvergütung des gerade in Nürnberg sehr hohen Mehlaufschlages zu erlangen. Gemeindeverwaltung und Ministerium begründeten die Verweigerung mit der Schwierigkeit der Kontrolle.[27])

Neben völliger Verweigerung der Rückvergütung findet sodann in gewissen Fällen eine Kürzung derselben statt. Die Gemeinde ist nämlich auf Grund der Verordnung von 1875 berechtigt, in bestimmten Fällen 5% an der Rückvergütungssumme abzuziehen als Kontrollkostenentschädigung. Welche Bedeutung hat nun diese teilweise Rückvergütung?

Wie wir gesehen, spielen die Beträge an Rückvergütungen beim Fleischaufschlag keine wesentliche Rolle; man kann also auch hinsichtlich der 5%igen Kontrollgebühren von keiner drückenden Belastung sprechen. Anders liegt die Sache beim Getreide- und Mehlaufschlag. Da ist es vorgekommen,[28]) daß die von einer großen Handelsmühle für ihr ausgeführtes Mehl zu leistenden Kontrollgebühren in einzelnen Fällen an die Höhe der Gewerbesteuer heranreichten. Bestrebungen, welche auf Beseitigung dieser die Konkurrenzfähigkeit behindernden Kosten gerichtet waren, hatten, soviel uns bekannt ist, nur in Nürnberg Erfolg. Dort setzten die großen Mühlen

[26]) VGHE. Bd. 10 S. 317.

[27]) Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg 1897.

[28]) „Die Gemeindefinanzen in Bayern“, Heft 76 usw. S. 337/338.

zunächst eine teilweise und dann die vollständige Beseitigung der 5% igen Kontrollgebühren durch. Auf Grund der K. Verordnung von 1883 genoß die Militärbehörde für ihre Ausfuhr eine Ermäßigung dieser Gebühren in Höhe von 3%.

3. Das Erhebungsverfahren und die Aufschlagskontrolle.

Fast noch mehr als die Ungleichmäßigkeit in der Struktur trug das Erhebungsverfahren bei dieser Steuer zu ihrer Unbeliebtheit bei. Von der Ausgestaltung derselben wurde aber anderseits auch der Reinertrag der Aufschlagseinnahmen mitbestimmt und zwar nach zwei Richtungen. Der Reinertrag verminderte sich nämlich einmal durch die Kosten für die Erhebung und Kontrolle, zweitens durch mangelhafte Organisation und Handhabung derselben.

a) Die Erhebung des Fleischaufschlages.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die sichere und billige Erhebung dieser Abgabe war das Vorhandensein eines Gemeindeschlachthauses mit allgemeinem Schlachtzwang. Wo diese Einrichtung bestand — fast alle unmittelbaren Städte waren bis 1910 damit versehen — da war die Einhebung und Kontrolle einfach und ohne Belästigung für den Steuerzahler. Wer aufschlagpflichtiges lebendes oder totes[29]) Vieh zwecks Schlachtung, bzw. Beschau in den Schlachthof einbrachte, entrichtete den Aufschlag im Anschluß an die Abwägung mit der Schlacht-, Markt- und den sonstigen Gebühren an der Schlachthofkasse, die ihm hierüber eine Quittung ausstellte. Diese enthielt Angaben über Gewicht und Gattung des veraufschlagten Gegenstandes sowie den gezahlten Steuerbetrag und bildete die Grundlage für den Anspruch auf die Rückvergütung bei Wiederausfuhr. Die Schlachthofkasse lieferte die vereinnahmten Aufschlagssummen an die Gefällskasse ab und bezog von dieser meist eine feste oder anteilmäßige Erhebungskostenentschädigung. In München wurde die Erhebung des Aufschlags von der Schlachthofkasse unentgeltlich bewirkt.

Auf diese Weise konnte der Hauptteil des Fleischkonsums bequem und sicher von der Steuer erfaßt werden; in München etwa 80% im Jahre 1909.

In Orten ohne Schlachthaus oder ohne allgemeinen Schlachthauszwang ließ man in der Regel den Schlachtviehaufschlag durch den Fleischbeschauer zugleich mit der Beschaugebühr erheben und interessierte diesen am Ertrage durch eine anteilsmäßige Vergütung. Indes fand sich das Amt des Fleischaufschlägers auch verselbständigt vor. In diesem letzteren Falle hatte der Pflichtige vor jeder Schlachtung beim Aufschläger Anzeige zu erstatten. Darüber wurde ihm dann eine Polette über Zahl und Gattung der Schlachttiere ausgefertigt; diese gewährte erst die Erlaubnis zur Schlachtung. Die Einhebung der Abgabe erfolgte entweder sogleich bei Lösung der Polette oder am Ende jeder Woche.

Bei diesen beiden Formen, insbesondere der letzten Art, ist die Hinterziehung des Gefälls weniger leicht zu verhüten gewesen. So gestand ein Metzger einer unmittelbaren Stadt von 20000 Einwohnern dem Verfasser,

---

[29]) Eingeführtes Fleisch muß zur veterinär-polizeilichen Kontrolle in den Schlachthof gebracht werden.

daß vor Errichtung des allgemeinen Schlachthauses für mindestens 30% aller Kleinviehschlachtungen der Aufschlag defraudiert worden sei; aber der Schlachthofzwang hätte dem ein Ende gemacht.

Gemeinden, welche diese Schwierigkeiten vermeiden wollten, verpachteten den Fleischaufschlag an die Metzgerinnung oder in kleineren Gemeinden an einen Metzger.

Die bisherige Schilderung befaßte sich in der Hauptsache mit der Erhebung des Fleischaufschlages gelegentlich der Schlachtung bzw. Beschau. Der gesamte Fleischkonsum einer Gemeinde ist aber damit noch nicht erfaßt. Es galt auch die Einfuhr von Fleisch im frischen und konservierten Zustande sowie Fleisch- und Wurstwaren mit dem Aufschlage zu treffen. Während aber der steuerpflichtige Akt der Schlachtung auch dort, wo Schlachthäuser fehlten, sich im allgemeinen nicht so leicht der Kontrolle und Ueberwachung entziehen konnte, besonders wenn Fleischbeschauer und Aufschläger in einer Person vereinigt waren, ist die Feststellung der Einbringung eines pflichtigen Gegenstandes in den Gemeindebezirk meist nur mit den größten Schwierigkeiten und unverhältnismäßig großen Kosten verbunden gewesen. Das hat seinen Grund einmal darin, daß auch die „geschlossenen Orte" nicht mehr wirklich geschlossen, d. h. mit Mauern und verschließbaren Toren versehen, sondern von allen Seiten her, und oft auf zahlreichen Wegen zugänglich sind. Wollte man also wenigstens alles per Achse eingeführte Aufschlagsgut erfassen, so hat man an jede Einfahrtstraße eine Hebe- und Kontrollstation gesetzt oder die Einfuhr auf bestimmten Eingängen gesperrt, den Verkehr also auf die Hauptstraßen abgelenkt. Die letztgenannte Maßregel zur Vereinfachung und Verbilligung der Erhebung konnte aber wieder nur mit einer unbilligen Belästigung des Steuerpflichtigen erkauft werden.

Ein anderer Teil der Einfuhr vollzog sich auf dem Schienenwege in der Form des Eisenbahnfrachtgutes. Die Erhebung geschah hier folgendermaßen: die Gefällsbehörde traf bei größerer Bahneinfuhr ein Abkommen mit der Eisenbahnverwaltung. Hiebei verpflichtete sich diese, die Aufschläge durch die Güterexpedition auf Grund von Frachtbriefdeklarationen zugleich mit der Fracht erheben zu lassen. Ueber die eingelaufenen steuerbaren Güter wurden Verzeichnisse angelegt und diese mit der eingehobenen Summe allmonatlich der Gefällsinspektion zugestellt. Diese Ausweise bildeten dann die Grundlage für die Aufschlagskontrolle. Für seine Dienste erhielt der Bahnfiskus einen Anteil am Ertrag der erhobenen Aufschlagsgelder. So sicher und einfach diese Erhebungsform auf den ersten Blick aussieht, so litt auch sie an dem Mangel, daß sie viel Defraudemöglichkeit bot. Es kam z. B. vor, daß statt Fleisch, um den Aufschlag zu sparen, und nur den geringeren Pflasterzoll bezahlen zu müssen, Eisen deklariert wurde. Immer wieder wird in den Berichten der Gefällsbehörden die schlimme Erfahrung betont, die bei der Erhebung des Aufschlages an den Bahnstationen gemacht wurde, und dem Ueberwachungspersonal eingeschärft, hierauf sein besonderes Augenmerk zu richten.

Außer auf der Landstraße und als Bahnfrachtgut konnten aufschlagspflichtige Güter endlich noch durch die Post den Verbrauchern einer Aufschlagsgemeinde zugeführt werden. Bei dieser Art des Eingangs in den Steuerbezirk fehlte nun fast jede Möglichkeit einer Kontrolle. Eine Deklaration des Inhalts der Postpakete ist nicht vorgeschrieben, die Postbehörde selbst kümmerte sich nicht ob der beförderte Inhalt aufschlagspflichtig war;

eine Untersuchung daraufhin wäre nicht bloß gesetzwidrig, sondern auch praktisch unausführbar gewesen. Man mußte es also beim bloßen Appell an das Gewissen der Steuerpflichtigen bewenden lassen. Als solche kamen hier in Frage Charkutiers, Delikatessengeschäfte und Hoteliers; Private nur in geringerem Maße außer in Zeiten der Fleischteuerung, wo es sich lohnt billigeres Fleisch von auswärts zu beziehen. Dem Pflichtigen der ersteren Kategorie wurde in München nach der Richtung eine Erleichterung der Aufschlagszahlung gewährt, als man von ihnen nicht wie von Privaten forderte, mit jeder pflichtigen Postsendung bei der städtischen Gefällsinspektion zwecks Kontrolle und Entrichtung des Aufschlags zu erscheinen, sondern sie allmonatlich auf Grund von eingesandten Buchauszügen unter Vorbehalt der Büchereinsichtnahme und Vorlage der Belege den geschuldeten Aufschlagsbetrag entrichten ließ.

b) Die Erhebung des Getreide-, Mehl- und Brotaufschlages.

Durch den Mehlaufschlag sollte die menschliche Verzehrung von Brotstoffen innerhalb des Steuerbezirkes erfaßt werden. Dies ist möglich in dreifacher Form: zunächst als Rohstoff — Getreide — in der Form des Getreideaufschlages, zweitens als Halbfabrikat — Mehl — in der Form des Mehlaufschlages, endlich als fertige, konsumreife Ware — Brot — durch den Brotaufschlag.

Wenn das Prinzip der gleichmäßigen Belastung von Einfuhr und Erzeugung im Gemeindeinnern nicht verletzt werden soll, dann ergibt sich die Notwendigkeit, alle drei Arten von Aufschlägen nebeneinander zu erheben. Welche Einrichtungen hat nun diese Notwendigkeit hervorgerufen und wie wirkten sie auf die Pflichtigen?

Zunächst sehen wir, wie die Bedeutung der ursprünglichen Form dieser Steuer, des Getreideaufschlages, namentlich in den größeren Städten von Jahr zu Jahr zurückging und wie demgegenüber der Mehlaufschlag mehr und mehr als Erhebungsform an Wichtigkeit gewann.[30]) Das hat seinen Grund darin, daß die Bäcker und Mehlhändler, besonders seit den letzten 20 Jahren (mit Entstehung der großen Handelsmühlen) immer mehr dazu übergingen, ihren Mehlbedarf unmittelbar bei der Mühle zu decken, statt wie früher auf die Schranne zu gehen und das dort gekaufte Getreide in die Mühle zur Vermahlung zu bringen. Der Bäcker kam also nicht mehr in die Lage, den Getreideaufschlag zu bezahlen; nunmehr bezog er sein Mehl von den rheinischen und niederbayerischen Kunstmühlen und entrichtete dafür beim Eingang in den Gemeindebezirk den Mehlaufschlag. Aber auch diese Tätigkeit wurde ihm von seinem Lieferanten abgenommen; der Müller rechnete den Aufschlag gleich in den Mehlpreis hinein (ohne ihn in der Rechnung besonders auszuscheiden). Errang so der Mehlaufschlag infolge der veränderten Einkaufsgewohnheiten der Bäcker und Melber die größte Bedeutung als Erhebungsform, so war dennoch auch der Getreideaufschlag in einzelnen Gemeinden nicht bedeutungslos; vor allem in Orten mit großen Exportmühlen. Aber die erhobenen Summen an Getreideaufschlag blieben nicht in der Gefällskasse, sie flossen zum großen Teil in der Form von Rückvergütung, wenn auch durch die Kontrollkosten verkürzt, in die Tasche des Müllers zurück.

[30]) Vgl. Tab. V.

Der Getreideaufschlag fällt begrifflich wie der Aufschlag auf Schlachtvieh unter die Steuern, die gelegentlich der Einbringung in die Verarbeitungsstätte erhoben werden. Diesen erhob man gelegentlich der Schlachtung, jenen vor der Vermahlung und zwar nach dem Gewicht (früher auch nach dem Hohlmaß), also als Materialsteuer. Indes kam auch der Getreideaufschlag (z. B. in Landshut und Würzburg) in der Form der Fabrikatsteuer vor, d. h. er wurde nach der Menge des hergestellten Mehles bei der Ausfuhr aus der Mühle entrichtet.

Tabelle V.

**Die Einnahmen aus dem Getreide-, Mehl- und Brotaufschlag**
in
Nürnberg und Augsburg

| Jahr | Nürnberg Getreide Mk. | Nürnberg Mehl Mk. | Nürnberg Brot Mk. | Augsburg Getreide Mk. | Augsburg Mehl Mk. | Augsburg Brot Mk. | Jahr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1899 | 211 457 | 377 108 | 14 319 | 104 552 | 46 429 | 4218 | 1899 |
| 1900 | 216 702 | 381 964 | 15 029 | 101 000 | 48 675 | 5008 | 1900 |
| 1901 | 222 064 | 380 454 | 17 045 | 100 183 | 49 560 | 5487 | 1901 |
| 1902 | 207 339 | 381 770 | 20 139 | 100 067 | 54 678 | 6190 | 1902 |
| 1903 | 202 668 | 400 288 | 19 678 | 100 990 | 60 037 | 6116 | 1903 |
| 1904 | 206 991 | 418 011 | 15 358 | 99 241 | 57 678 | 5939 | 1904 |
| 1905 | 198 568 | 437 864 | 15 828 | 96 419 | 64 022 | 5843 | 1905 |
| 1906 | 209 956 | 451 109 | 15 081 | 97 676 | 66 647 | 5273 | 1906 |
| 1907 | 197 651 | 476 348 | 14 271 | 97 026 | 70 961 | 4965 | 1907 |
| 1908 | 191 094 | 455 695 | 13 984 | 92 890 | 68 107 | 4984 | 1908 |
| 1909 | 190 547 | 494 606 | 13 976 | 95 181 | 70 606 | 6201 | 1909 |

Zusammengestellt aus den Verwaltungsberichten von Nürnberg und Augsburg.

Bei der Ausgestaltung der Erhebungstechnik hat man nun meist einen Unterschied gemacht zwischen Groß-Mühlen (sog. Kunstmühlen) und Klein-Mühlen mit Rücksicht darauf, daß erstere kaufmännisch betrieben und auf den Absatz außerhalb des Aufschlagsbezirkes angewiesen sind, letztere sich als Handwerksbetriebe auf die Befriedigung der Lokalbedürfnisse beschränken. Den Kunstmühlen machte man z. B. in München zur Pflicht, kostspielige Meßapparate zur automatischen Feststellung[31]) des zur Vermahlung gelangenden Getreidequantums aufzustellen. Später hat man aber, den fortgesetzten Klagen der Beteiligten entsprechend, den Zwang zur Aufstellung solcher Einrichtungen wieder fallen lassen. Ueberdies hatte jeder Müller genau Buch zu führen (Pflicht zur Anlegung eines sog. Mahlbuches) über den ganzen Getreide- und Mehlverkehr in seinem Betriebe. Insbesondere hatte er zu verzeichnen den Tag der Einbringung des Getreides und den Zeitpunkt der Mehlabfuhr, Zahl, Gattung und Gewicht der eingebrachten Säcke Getreides, dann den Namen und Wohnort des Einbringers und Mehlempfängers. Getreide durfte erst nach Aushändigung der sog. Mahl-

[31]) Die selbsttätig vom Apparat verzeichneten Mengen wurden von Zeit zu Zeit vom Mühlenvisitator kontrolliert.

polette, das ist der Quittung über den entrichteten Getreideaufschlag, aufgeschüttet werden. Allwöchentlich kam der Mühlenaufseher zur Kontrolle; der Aufschlagnachgeher und die Pflasterzollstationen hatten die Ein- und Ausfuhr im Gemeindebezirk zu überwachen. Ihnen oblag auch die Prüfung der Ansprüche auf Rückvergütung, welche bei Wiederausfuhr einzutreten hatte.

Die Rückvergütung des Getreideaufschlags war stets ein rechtes Schmerzenskind für die Verwaltung wie für die Steuerzahler gewesen. Gemäß der Bestimmung, wonach der Aufschlag, soweit tunlich, nur die örtliche Verzehrung, nicht aber Produktion und Handel belasten sollte, mußte zwischen Mühlenprodukten für die menschliche Ernährung und solchen, die hiefür ungeeignet sind, unterschieden werden. Die Feststellung dieses Unterschiedes bereitete mannigfache Schwierigkeiten und Belästigungen, angesichts deren die beteiligten Produzenten sich lieber einem Aufschlag auch für Futtermehl und Kleie unterwarfen. Aus diesem Grunde ist man auch in München und Nürnberg sowie in Augsburg, Kempten und Memmingen zur Einführung eines solchen geschritten und es wurde dadurch ein gutes Teil von Unannehmlichkeiten beseitigt, die die Veraufschlagung der Lebensmittel mit sich brachte. Wie erheblich diese waren, möge noch aus einem Beispiel der Münchener Aufschlagspraxis veranschaulicht werden. Dort gab es eine Bestimmung — zur Beschleunigung der Kontrolle — des Inhalts, daß Rückvergütung des Getreideaufschlages für ausgeführtes Mehl nur dann ohne weiteres beansprucht werden könne, wenn die Säcke von gleicher Größe und plombiert seien; andernfalls müsse die Nachwägung der ganzen Ladung auf der Stadtwage erfolgen. Diese Vorschrift wurde vom Handelsstand schwer empfunden.[32]) Eine Erleichterung wurde schließlich dadurch angebahnt, daß die Gemeinde von ihrem Rechte der Gewichtskonstatierung bis auf weiteres Abstand nahm, dafür aber forderte, daß mit den Rückvergütungsgesuchen stets auch die Geschäftsbücher vorzulegen wären.

### c) Die Erhebungskosten.

Die Frage: wie **teuer** ist die Abgabe? darf besonders bei Betrachtung der gemeindlichen Aufschläge nicht unerörtert bleiben. Hat man ja gerade ihre **Kostspieligkeit** immer als Argument gegen ihre Anhänger ins Feld geführt. Aus dem folgenden wird sich ergeben, ob dieser Vorwurf in seiner Allgemeinheit begründet ist.

#### α) Die Höhe der Erhebungskosten.

Wo die Gefälle **verpachtet** waren, läßt sich weder über die wirkliche Steuerlast noch auch über die Höhe der Erhebungskosten etwas aussagen. Darüber ist nur in Gemeinden, welche den Aufschlag selbst einhoben, Auskunft zu erlangen. Von diesen liegen aber in den meisten Fällen keine besonderen Ausweise über die Höhe der Erhebungskosten der Aufschläge vor. Die Angaben in den Verwaltungsberichten der Mehrzahl der unmittelbaren Städte beschränken sich vielfach auf die bloße Fixierung der Erträge abzüglich der Rückvergütungen, ohne die Erhebungskosten für die Aufschläge auszuscheiden. Nur ein paar große Aufschlagsgemeinden unterrichten uns näher über diese wichtige Frage. In Tabelle VIa und VIb ist eine Uebersicht über die Entwicklung der Erhebungskosten in ihrem

[32]) Münchener GemZ. 1891, Sitzungsberichte S. 1029 ff. und 1204 ff.

Tabelle VIa.

# Der Fleischaufschlag.

## Erträge, Rückvergütungen und Erhebungskosten in den Städten

| Jahr | München Reinertrag Mk. | München Rück-vergütungen Mk. | München Erhebungskosten absolut Mk. | München Erhebungskosten von 100 Mk. Roh-E. Mk. | Nürnberg Reinertrag[1] Mk. | Nürnberg Rück-vergütungen Mk. | Nürnberg Erhebungskosten absolut Mk. | Nürnberg Erhebungskosten von 100 Mk. Roh-E. Mk. | Augsburg Reinertrag Mk. | Augsburg Rück-vergütungen Mk. | Augsburg Erhebungskosten absolut Mk. | Augsburg Erhebungskosten von 100 Mk. Roh-E. Mk. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 1899 | 322 239 | 2 748 | 1 498 | 0,38 | 226 583 | 109 | 9 792 | 4,1 | 62 089 | 13 | 1 403 | 2,2 |
| 1900 | 336 453 | 2 967 | 1 348 | 0,38 | 238 799 | 158 | 9 245 | 3,7 | 64 094 | 4,89 | 1 897 | 2,7 |
| 1901 | 333 493 | 3 501 | 1 100 | 0,32 | 224 757 | 371 | 9 118 | 3,8 | 61 538 | 57 | 2 640 | 4,0 |
| 1902 | 326 970 | 3 339 | 1 320 | 0,39 | 209 484 | 513 | 8 787 | 3,9 | 58 598 | 141 | 2 698 | 4,2 |
| 1903 | 327 343 | 2 777 | 1 416 | 0,42 | 218 465 | 502 | 9 314 | 4,0 | 59 908 | 86 | 2 603 | 4,1 |
| 1904 | 331 981 | 3 796 | 1 775 | 0,52 | 234 645 | 290 | 9 572 | 3,8 | 60 292 | 28 | 2 720 | 4,3 |
| 1905 | 326 730 | 4 659 | 1 808 | 0,54 | 224 657 | 541 | 9 707 | 4,1 | 58 274 | 19 | 2 707 | 4,4 |
| 1906 | 322 991 | 4 975 | 1 914 | 0,57 | 229 944 | 533 | 9 970 | 4,1 | 56 920 | 91 | 2 738 | 4,5 |
| 1907 | 341 687 | 6 685 | 2 012 | 0,57 | 254 582 | 378 | 10 209 | 3,8 | 61 738 | 6,8 | 2 732 | 4,2 |
| 1908 | 362 160 | 7 652 | 2 676 | 0,69 | 259 227 | 325 | 10 156 | 3,7 | 63 007 | 12 | 2 718 | 4,1 |
| 1909 | 363 758 | 6 816 | 2 428 | 0,64 | 242 850 | 519 | 9 894 | 3,8 | 63 246 | 32 | 2 734 | 4,0 |

[1] Inkl. rund 10 000 Mk. Reinertrag aus Wildbretaufschlag.

(Zusammengestellt und errechnet aus den Angaben der Verwaltungsberichte.)

Tabelle VI b.

# Der Mehlaufschlag.

## Erträge, Rückvergütungen und Erhebungskosten in den Städten

| Jahr | München: Reinertrag Mk. | München: Rückvergütungen Mk. | München: Erhebungskosten absolut Mk. | München: Erhebungskosten v. 100 Mk. Roh=E. Mk. | Nürnberg: Reinertrag Mk. | Nürnberg: Rückvergütungen Mk. | Nürnberg: Erhebungskosten absolut Mk. | Nürnberg: Erhebungskosten v. 100 Mk. Roh=E. Mk. | Augsburg: Reinertrag Mk. | Augsburg: Rückvergütungen Mk. | Augsburg: Erhebungskosten absolut Mk. | Augsburg: Erhebungskosten v. 100 Mk. Roh=E. Mk. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 1899 | 258 509 | 101 832 | 14 942 | 4,0 | 500 151 | 79 819 | 26 581 | 4,3 | 127 241 | 20 478 | 7 481 | 4,7 |
| 1900 | 271 847 | 103 109 | 14 079 | 3,6 | 512 134 | 78 737 | 25 645 | 4,1 | 128 385 | 18 569 | 7 728 | 4,9 |
| 1901 | 274 968 | 103 236 | 15 446 | 3,9 | 519 070 | 76 978 | 26 124 | 4,2 | 123 685 | 22 433 | 9 111 | 5,8 |
| 1902 | 283 859 | 101 605 | 15 817 | 3,9 | 500 062 | 83 774 | 25 645 | 4,2 | 127 747 | 23 002 | 10 186 | 6,2 |
| 1903 | 291 680 | 106 124 | 16 038 | 3,8 | 508 593 | 87 302 | 26 961 | 4,3 | 134 182 | 22 722 | 10 339 | 6,1 |
| 1904 | 285 367 | 107 315 | 16 356 | 4,0 | 521 396 | 91 369 | 27 811 | 4,3 | 129 214 | 23 047 | 10 975 | 6,7 |
| 1905 | 288 993 | 103 777 | 14 125 | 3,4 | 534 104 | 90 168 | 28 223 | 4,3 | 129 680 | 24 554 | 12 054 | 7,2 |
| 1906 | 294 098 | 116 747 | 13 254 | 3,1 | 554 690 | 92 295 | 29 391 | 4,3 | 131 140 | 25 412 | 13 044 | 7,6 |
| 1907 | 323 005 | 112 013 | 14 680 | 3,2 | 566 803 | 92 266 | 29 428 | 4,2 | 130 201 | 27 961 | 14 790 | 8,5 |
| 1908 | 316 995 | 105 614 | 14 435 | 3,3 | 548 267 | 83 700 | 29 016 | 4,3 | 126 515 | 24 437 | 15 042 | 9,0 |
| 1909 | 325 009 | 119 836 | 14 395 | 3,1 | 583 992 | 87 305 | 28 044 | 4,0 | 130 814 | 25 291 | 15 928 | 9,3 |

(Zusammengestellt und errechnet nach den Daten der Verwaltungsberichte.)

Verhältnis zu den Aufschlagserträgen in den drei größten Städten des Königreiches dargestellt. Hieraus ergibt sich

1. daß die Erhebungskosten in diesen Städten für den Fleischaufschlag fast durchwegs niedriger sind als für den Mehlaufschlag,

2. eine Verschiedenheit in der Höhe dieser Kosten zwischen den drei verglichenen Städten. Es zeigt sich die bemerkenswerte Tatsache, daß München für beide Arten von Aufschlägen sowohl absolut als relativ die geringsten Erhebungskosten aufweist. Es macht sich hier das Prinzip der Verminderung der Generalkosten beim Großbetrieb geltend;

3. eine verschiedene Bewegung dieser Kosten. Während sie in Nürnberg sowohl für den Fleisch- als auch für den Mehlaufschlag ziemlich stabil sind, wachsen sie in München und Augsburg für den Fleischaufschlag ständig an. Dies trifft bei Augsburg auch für den Mehlaufschlag zu, während sie für diesen in München etwas abnehmen.

β) Gliederung der Erhebungskosten.

Die eine Hauptunterscheidung in sachliche und persönliche Ausgaben findet sich in den Berichten der drei verglichenen Städte nirgends streng durchgeführt. Den besten Einblick in die Art und Weise, wie sich die Erhebungskosten von diesem Gesichtspunkt aus verteilen, gewährt München; aus den angeführten Daten berechnen sich dort die persönlichen Ausgaben für 1909 beim Fleischaufschlag zu 2359.66 Mk., beim Mehlaufschlag zu 14375.38 Mk.; die sachlichen beim Fleischaufschlag zu 69,1 Mk., beim Mehlaufschlag zu 9,5 Mk.

Die letzteren waren hienach gegenüber den persönlichen Ausgaben in München ohne Bedeutung. Zu dem gleichen Ergebnisse dürften die weniger scharf nach obigem Gesichtspunkt geschiedenen Aufstellungen Nürnbergs und Augsburgs führen.

Außerdem beansprucht unser Interesse die Frage, welcher Teil der Ausgaben auf die Aufschlagsbehörde selbst und welcher auf andere mit der Erhebung betraute Behörden entfiel. Im vorausgehenden wurde schon einmal bemerkt, daß das Entgelt für die Dienste der letzteren entweder die Form des Aversums oder der verhältnismäßigen Anteilnahme am Ertrag oder eine Kombination von beiden annehmen kann. Von unseren drei Städten befolgte nun München und Nürnberg das zweite, Augsburg das letztere Prinzip. Wir lassen zur weiteren Veranschaulichung eine Uebersicht über die Verteilung der Erhebungskosten folgen, wie sie aus den städtischen Verwaltungsberichten vom Jahre 1909 zu ersehen sind.

1. München

| Aufschlag | Persönliche Ausgaben | | | Allgemeine Ausgaben | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Gehälter und Taggelder einschl. Versicherungsbeiträge, Zuschuß zur Pensionskasse, Straßenbahnvorweise | Ertragsanteile der Eisenbahnstation | Ertragsanteile der Städt. Mühlenaufseher | Strafgelder-Anteile | Verwaltungskosten |
| Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Fleischaufschlag . . | — | 2359,06 | — | — | 69,10 |
| Mehlaufschlag . . | 4466,29 | 9040,35 | 968,74 | — | 9,50 |

### 2. Nürnberg

| Aufschlag | Anteil an den Ausgaben für die städt. Aufschlags-einnehmerei in Mk. persönliche | sachliche | Anteil an den Ausgaben für das Gefälls-personal in Mk. | Anteil an den Ausgaben für die Gefälls-stellen in Mk. | Anteil an den Ausgaben für Kontrolle durch andere Behörden in Mk. | Sonstige sachliche Ausgaben in Mk. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Fleischaufschlag . . | 600,00 | 105,95 | 7640,90 | 733,32 | 533,34 | 281,09 |
| Mehlaufschlag . . | 6129,26 | 105,95 | 19102,26 | 1833,32 | 533,33 | 339,30 |

### 3. Augsburg

| Aufschlag | Erhebungskosten: Anteil der Aufschlagbehörde in Mk. | Erhebungskosten: Anteil der Zollstationen in Mk. | Erhebungskosten: Anteil der Schlacht- und Viehhofkasse in Mk. | Sachliche Ausgaben Mk. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Fleischaufschlag . . | 204,66 | — | 2500,— | 30,20 |
| Mehlaufschlag . . | 6560,63 | 9304,25 | — | 63,45 |

### 4. Was bringen die Aufschläge ein?

Die Entwicklung der Aufschlagseinnahmen in den Städten München, Nürnberg und Augsburg in den Jahren 1899—1909 ist in den Tabellen VI a und b, eine Uebersicht über ihren Stand in den unmittelbaren Städten im Jahre 1907 in den Tabellen II und IV dargestellt. Was sagen uns diese Zahlen? Aus den Tabellen VI a und b ersehen wir, daß die Aufschläge in dem letzten Jahrzehnt vor ihrer Aufhebung, abgesehen von den Jahren kurz vor 1910 im allgemeinen konstant geblieben sind, ja nicht nur dies: da die Bevölkerung in diesen Städten ständig zugenommen hat, so ist damit eine relative Abnahme der Erträge gegeben. Am ausgeprägtesten zeigt sich diese Erscheinung in Augsburg; recht schwankend waren die Einnahmen Nürnbergs, und nur diejenigen Münchens weisen eine ebenfalls nicht ununterbrochene, langsame Steigerung auf. Im allgemeinen entsprachen also die Aufschläge dem Bedürfnis unserer Stadtgemeinden nach rasch wachsenden Einnahmen nicht.

Tabelle VII veranschaulicht den Stand der Einnahmen aus den weggefallenen Aufschlägen in sämtlichen unmittelbaren Städten für das Jahr 1907. Die Zahlen der Erträge sind in Beziehung gesetzt zur Einwohnerzahl und zur Höhe der Gemeindeumlagen. Spalte 5 läßt ersehen, wie hoch sich jeweils der Prozentsatz aus den Einnahmen der Aufschläge von jenen aus Gemeindeumlagen beziffert. Im großen ganzen sind die Aufschlagseinnahmen proportional der Bevölkerungszahl. Abweichungen rühren entweder von höheren oder niedrigeren Sätzen, als sie der Durchschnitt der Gemeinden aufweist, oder von einem, das Mittelmaß überschreitenden Verbrauch oder einer anderen der oben aufgeführten Ursachen her.

Tabelle VII. **Die Einnahmen aus Mehl- und Fleischaufschlag im Verhältnis zu den Einnahmen aus Umlagen in den bayer. unmittelbaren Städten nach dem Stande von 1907.**

(Entn. Heft 76 der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern.)

| Steuergemeinde | Einwohnerzahl | Einnahmen aus Mehl- und Fleisch- (einschl. Wildbret-) Aufschlag Mk. | Einnahmen aus Gemeindeumlagen Mk. | Auf 100 Mk. Einnahmen aus Gemeindeumlagen treffen auf die Einnahmen aus Mehl- und Fleisch-Aufschlag Mk. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| München . . . . . . . | 538 983 | 721 716 | 13 635 314 | 5,2 |
| Nürnberg . . . . . . . | 294 426 | 860 762 | 4 987 142 | 17,2 |
| Augsburg . . . . . . . | 94 923 | 213 114 | 1 866 734 | 11,4 |
| Würzburg . . . . . . . | 80 327 | 220 773 | 1 373 305 | 17,5 |
| Fürth . . . . . . . . | 60 635 | 126 223 | 1 042 388 | 11,1 |
| Regensburg . . . . . | 48 801 | 98 400 | 617 378 | 15,9 |
| Bamberg . . . . . . . | 45 483 | 82 622 | 597 739 | 13,8 |
| Hof . . . . . . . . . | 38 907 | 63 502 | 479 767 | 13,2 |
| Bayreuth . . . . . . . | 31 903 | 50 544 | 342 195 | 14,7 |
| Aschaffenburg . . . . . | 25 891 | 61 673 | 383 562 | 16,0 |
| Amberg . . . . . . . . | 24 303 | 30 097 | 204 213 | 14,6 |
| Landshut . . . . . . . | 24 217 | 54 864 | 345 511 | 15,8 |
| Erlangen . . . . . . . | 23 737 | 43 292 | 237 415 | 18,1 |
| Ingolstadt . . . . . . . | 23 531 | 36 344 | 169 484 | 21,4 |
| Straubing . . . . . . . | 20 856 | 28 582 | 110 920 | 25,7 |
| Kempten . . . . . . . | 20 663 | 39 037 | 396 215 | 9,8 |
| Passau . . . . . . . . | 18 735 | 34 448 | 195 238 | 17,6 |
| Ansbach . . . . . . . . | 18 478 | 31 757 | 168 589 | 18,8 |
| Schweinfurt . . . . . | 18 463 | 31 724 | 313 056 | 10,1 |
| Rosenheim . . . . . . . | 15 409 | 24 766 | 184 676 | 13,3 |
| Freising . . . . . . . | 13 586 | 18 900 | 99 631 | 18,9 |
| Memmingen . . . . . | 11 620 | 18 110 | 141 631 | 12,7 |
| Neu-Ulm . . . . . . . | 10 763 | 16 628 | 63 836 | 26,0 |
| Kulmbach . . . . . . . | 10 543 | 9 553 | 175 206 | 5,4 |
| Schwabach . . . . . . . | 10 347 | 18 802 | 109 998 | 17,1 |
| Kaufbeuren . . . . . | 8 955 | 14 107 | 80 484 | 17,5 |
| Kitzingen . . . . . . . | 8 876 | 15 206 | 148 678 | 10,3 |
| Neuburg . . . . . . . | 8 583 | 15 332 | 80 505 | 19,0 |
| Nördlingen . . . . . | 8 511 | 5 505 | 110 082 | 5,0 |
| Rothenburg . . . . . | 8 436 | 3 308 | 53 625 | 6,1 |
| Forchheim . . . . . . . | 8 417 | 11 474 | 95 626 | 11,9 |
| Eichstätt . . . . . . . | 7 942 | 12 833 | 62 906 | 20,3 |
| Traunstein . . . . . . . | 7 747 | 10 270 | 70 649 | 14,4 |
| Deggendorf . . . . . . | 7 211 | 20 988 | 53 779 | 38,9 |
| Weißenburg i. B. . . . . . | 6 709 | 7 676 | 30 854 | 24,9 |
| Lindau . . . . . . . . | 6 531 | 16 189 | 71 633 | 22,4 |
| Landsberg . . . . . . . | 6 505 | 11 353 | 81 663 | 13,8 |
| Neumarkt i. O. . . . . | 6 369 | 12 607 | 47 366 | 26,6 |
| Dillingen . . . . . . . | 6 152 | 8 830 | 61 547 | 14,3 |
| Günzburg . . . . . . . | 5 152 | 8 533 | 22 660 | 37,5 |
| Donauwörth . . . . . | 4 747 | 5 803 | 49 893 | 11,6 |
| Dinkelsbühl . . . . . | 4 655 | 5 191 | 21 400 | 23,8 |

Tabelle VIII a.

## Einnahmen aus Fleisch- und Wildbretaufschlag in den bayerischen und pfälzischen Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern.

(Nach dem Stande von 1917.)

(Aus: Die bayer. Gem.-Finanzen. Heft 76 I. Teil Beitr. z. Stat. d. Kgr. B. S. 334.)

| Reg.-Bezirk | Einnahmen aus Fleisch und Wildbretaufschlag (Mark) | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 0 | bis 200 | 201 bis 400 | 401 bis 600 | 601 bis 800 | 801 bis 1000 | 1001 bis 2000 | 2001 bis 3000 | 3001 bis 4000 | 4001 bis 5000 | 5001 bis 10 000 | 10 001 bis 20 000 | über 20 000 | Gemeinden insges. |
| Oberbayern . | 833 | 215 | 71 | 40 | 10 | 15 | 19 | 17 | 4 | 2 | 2 | — | — | 1228 |
| Niederbayern . | 848 | 31 | 25 | 20 | 7 | 5 | 14 | 4 | — | — | — | — | — | 954 |
| Oberpfalz . . | 915 | 97 | 25 | 13 | 7 | 5 | 16 | 2 | 2 | — | 2 | — | — | 1084 |
| Oberfranken . | 815 | 76 | 39 | 22 | 6 | 4 | 9 | 2 | 4 | — | 2 | — | — | 979 |
| Mittelfranken . | 937 | 14 | 12 | 11 | 7 | 5 | 7 | 4 | 1 | — | 1 | — | — | 999 |
| Unterfranken . | 960 | 6 | 6 | 4 | 3 | 2 | 9 | 3 | — | — | — | 1 | — | 994 |
| Schwaben . . | 941 | 14 | 17 | 4 | 5 | 5 | 12 | 3 | 3 | 1 | — | — | — | 1005 |
| Rechtsrh. Bay. | 6249 | 453 | 195 | 114 | 45 | 41 | 86 | 35 | 14 | 3 | 7 | 1 | — | 7243 |
| Pfalz . . . . | 689 | — | — | — | — | 2 | — | — | 1 | — | — | — | — | 692 |

Tabelle VIII b.

## Einnahmen aus Getreide- und Mehlaufschlag in den mittelb. Gemeinden des rechtsrheinischen Bayerns.

(Stand von 1907.)

(Aus: Die Gem.-Finanzen Bayerns usw. Heft 76 I. Teil S. 337.)

| Reg.-Bezirk | Einnahmen aus Getreide und Mehlaufschlag (Mark) | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 0 | 1 bis 200 | 201 bis 400 | 401 bis 600 | 601 bis 800 | 801 bis 1000 | 1001 bis 2000 | 2001 bis 3000 | 3001 bis 4000 | 4001 bis 5000 | 5001 bis 10 000 | 10 001 bis 20 000 | 20 000 und darüber | Gemeinden insges. |
| | in . . . . . Gemeinden | | | | | | | | | | | | | |
| Oberbayern . | 1148 | 17 | 5 | 6 | 9 | 8 | 19 | 6 | 4 | 1 | 4 | 1 | — | 1228 |
| Niederbayern . | 930 | 4 | 2 | 2 | 2 | 4 | 4 | 3 | 3 | — | — | — | — | 954 |
| Oberpfalz . . | 1059 | 3 | 5 | 3 | 2 | 1 | 5 | 2 | 2 | 1 | 1 | — | — | 1084 |
| Oberfranken . | 952 | 5 | 5 | 3 | 2 | — | 5 | 2 | 1 | 1 | 3 | — | — | 979 |
| Mittelfranken . | 965 | 2 | 3 | 4 | 9 | 2 | 10 | 2 | 1 | 1 | — | — | — | 999 |
| Unterfranken . | 978 | 7 | 1 | 1 | 1 | 1 | 3 | 1 | — | — | 1 | — | — | 994 |
| Schwaben . . | 995 | 1 | 3 | 1 | — | 2 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | 1005 |
| Rechtsrh. Bay. | 7027 | 39 | 24 | 20 | 25 | 18 | 47 | 17 | 12 | 4 | 9 | 1 | — | 7243 |

Ueber das Verhältnis der kommunalen Einnahmen aus Aufschlägen und Gemeindeumlagen zueinander ist folgendes zu bemerken. Auf 100 Mk. Ertrag aus Gemeindeumlagen entfällt das Minimum von Aufschlagseinnahmen von 5,0 Mk. auf Nördlingen (Gemeinde ohne Getreide- und Mehlaufschlag) das Maximum mit 38,9 Mk. auf Deggendorf. Dem Durchschnitt von 16,6 Mk. stehen Nürnberg mit 17,2, Schwabach mit 17,1, Würzburg und Kaufbeuren mit 17,5, Ansbach mit 17,6 und Regensburg mit 15,9 am nächsten. (Vgl. auch die Einnahmen in den mittelbaren Gemeinden in Tab. VIII a und b).

---

## Anhang: Quellen und Literatur zu Kapitel I.


Verwaltungsberichte der unmittelbaren Städte Bayerns. Private Mitteilungen und Gestattung von Akteneinsichtnahme von seiten mehrerer Gemeinden.

Kommentare zur bayer. GemO. von Kahr usw.

Sammlung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Ministerialamtsblätter.

Münchener Gemeindezeitung, Sitzungsberichte und Anzeiger. Gemeindeamtsblätter.

Bayer. Gemeindezeitung.

Franz Sicherer, Die gemeindliche Finanz-, Polizei- und Strafgewalt in bezug auf Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben, München 1893.

Hermann Reiserer, Die Einnahmen der Gemeinden des rechtsrh. Bayern nach geltendem Rechte dargestellt, BayGemZ. Heft 21—25, 1909.

Dr. Creuzbauer, Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln, München 1903.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Oktroi.

Gutachten über die Kommunalsteuerfrage von Zürn, Bruch, v. Reitzenstein, Heitz in Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 12 Jahrg. 1877, vgl. insbes. für Bayern das Gutachten von Zürn S. 189—207.


---

## Zweites Kapitel.

# Kurzer Ueberblick über die Geschichte der bayerischen Mehl- und Fleischaufschläge.

In der Entwicklung der bayerischen Mehl- und Fleischaufschläge lassen sich drei Perioden unterscheiden:

I. eine Vorgeschichte, weit ins Mittelalter hineinreichend, abgeschlossen mit dem Jahre 1815, dem Zeitpunkte der Ueberlassung der Aufschläge an die Gemeinden.

II. Die Zeit der größten Bedeutung der Aufschläge im Haushalt der Städte vom Ende der ersten Periode bis zur Neuordnung des gemeindlichen Finanzwesens im Jahre 1869.

III. In der letzten Periode treten die Aufschlagsgefälle ihre bisher dominierende Stellung an die Gemeindeumlagen ab, bis sie durch das Verbot des § 13 ZollTG. gänzlich aus dem Gemeindebudget verschwinden.

### I. Periode: Zur Vorgeschichte.

### Die Vorläufer der bayerischen Kommunalaufschläge.

Belastungen des Verbrauchs, wie sie am 1. April 1910 beseitigt worden waren, begegnen in Bayern schon im 13. Jahrhundert unter dem Namen Ungelt.[1]) Zuerst ein Zoll, gewann es nach und nach die Eigenschaft einer Gewerbe- und Handelssteuer. Man erhob sie sowohl in den Reichsstädten[2]) als auch in den übrigen Territorien,[3]) um einen außerordentlichen Bedarf zu decken, wie ihn Notstandszeiten, insbesondere Kriege, Seuchen und Hungersnot erzeugten. Wie die aufgehobenen Aufschläge im Falle der Abweichung von den Höchstsätzen und noch heute der gemeindliche Malz- und Bieraufschlag, war also auch das Ungelt nicht auf die Dauer bewilligt. Indes hat man, wie es scheint, regelmäßig auf diese Abgaben zurückgegriffen. Immer geschah dies aber unter dem heftigsten Widerstand der Besteuerten. Jahrhunderte lang führten diese, vorwiegend Handwerker und Kleinhändler, erbitterte Kämpfe gegen das Stadtregiment um dieser verhaßten Auflage willen. Sie hätten eine allgemeine Vermögensbesteuerung[4]) für gerechter gefunden, indem sie forderten, daß „all purger ir gut stiurten, als lieb in wär“.

---

[1]) A. Werner S. 1.

[2]) In Nürnberg hat man schon im Jahre 1632 den Getreideaufschlag erhoben. Verwaltungsbericht 1897.

[3]) Im Würzburger Land schon seit dem 14. Jahrhundert indirekte Auflagen zur Deckung dringender Staatsbedürfnisse; s. K. Meißner, „Die Entwicklung des Würzburger Stadthaushaltes“ S. 113.

[4]) Als in der freien Reichsstadt Augsburg die Zünfte Einfluß auf die Stadtverwaltung bekamen, stellten sie im 2. Zunftbrief vom 16. Dez. 1368 den Grundsatz auf: „Jeder Einwohner soll nach Maßgabe seines Vermögens besteuert, dagegen niemals mehr ein Ungelt in der Stadt auferlegt werden“. Werner S. 2.

Aber allmählich fand man sich mit dieser Form der Belastung ab, trotzdem sie in der Tat für den armen Handwerker recht drückend war. Man berechnete, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine mittlere Nürnberger Familie jährlich 40 bis 50 Gulden an Umgeldern an die Stadt entrichtete.[5]) Die Erträge waren demnach auch erheblich besonders für die damalige Zeit. So stellten sich beispielsweise die Einnahmen der Reichsstadt Augsburg im Jahre 1790/91[6]) auf:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 170 511 | fl. | 3 | kr. | aus dem | Wein- und Bier-Ungelt, |
| 20 549 | „ | 4 | „ | „ | Getreideaufschlag, |
| 10 711 | „ | 24 | „ | „ | Fleischaufschlag. |

Wie in den Reichsstädten, die später mit den Bayerischen Landen vereinigt wurden, fand man es auch im Herzogtum und im nachmaligen Kurfürstentum Bayern zweckmäßig, einen Teil des notwendigen, besonders aber des außerordentlichen Staatsbedarfs durch Verbrauchsabgaben zu decken. So führte in der Not des 30 jährigen Krieges Max I. bei heftigstem Widerstand der Landschaft, unter Berufung auf ein kaiserliches Privilegium im Jahre 1634 eigenmächtig den Fleischaufschlag ein. Seine Erträge blieben freilich minimal. Im 18. Jahrhundert brachte er der Staatskasse durchschnittlich im Jahre 50 000 Gulden.[7])

Zeitweilig erhob man im Kurfürstentum auch den Getreideaufschlag, so nach 1770 zur Tilgung der Schulden, die anläßlich einer großen Teuerung für staatliche Getreidebeschaffung aufgenommen worden waren.

Von Interesse sind die hiebei gemachten Erfahrungen für die Theorie.

Nach der VO. vom 11. Oktober 1771 sollte jeder, der mit Mehl oder Brot ein Gewerbe betrieb, für einen Scheffel Getreide den sog. „Tariffagulden" als Aufschlag entrichten. Die Abgabe ist hier Vorschußsteuer wie der spätere Gemeindeaufschlag; sie wurde nämlich bei der polizeilichen Brot- und Mehlpreisfestsetzung dem Preise beigeschlagen, also in letzter Linie wirklich vom Konsumenten getragen.

Als wegen vielfacher Defraudation die Steuer ihren Zweck nicht erfüllte, beseitigte man sie (Mandat vom 26. März 1776), um sie in anderer Form neu einzuführen. Da man mit der Erhebung beim Produzenten und Händler, also in indirekter Form Fiasko gemacht hatte, ging man direkt an den Verbraucher heran. Es sollte nämlich jeder Familienvorstand von jedem Metzen Getreide, den er zu seinem und seiner Familie Unterhalt bedurfte, 1 Kreuzer Aufschlag entrichten. Die Abgabe war nur auf den Bürgerstand beschränkt; die beiden anderen Stände hatten dafür 1/3 der sog. Landsteuer zu zahlen.[8]) Nach Tilgung der Schuld hat man die odiose Auflage wieder beseitigt.

In den Reichsstädten dagegen war der Getreideaufschlag wie auch die übrigen Verbrauchsabgaben allmählich zu einer dauernden Einnahmequelle geworden, da die Finanznot mit dem Niedergang der wirtschaftlichen Kraft ihrer Bewohner, meist noch verstärkt durch eine verschwenderische und ungeordnete Verwaltung, eine chronische geworden war.[9])

---

[5]) Eßlen, „Die lokalen Verbrauchssteuern usw.", BayGemZ. 13. Jahrg. S. 99.
[6]) Werner S. 5.
[7]) Schmelzle, BlAdmPr. S. 51 Bd. 54.
[8]) Vgl. damit die um 1820 eingeführte Preußische Mahl- und Schlachtsteuer, welche gleichfalls nur als Städtesteuer erhoben wurde.
[9]) S. Eßlen, Gemeindefinanzen S. 5 ff.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts treffen wir also den Fleischaufschlag als Staatssteuer, die ganz allgemein Dorf- und Stadtbewohner belastete, den Getreide- und Fleischaufschlag neben Lokalbieraufschlag, als die wichtigste Einnahmequelle der im Gebiete des heutigen Bayern gelegenen Reichsstädte und Territorien, wie Augsburg, Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Memmingen usw.

## II. Periode: Die Einführung der Aufschläge als Gemeindesteuern und ihre Entwicklung bis zur Gemeindeordnung von 1869.

In Verbindung mit Zöllen und Mauten, wie sie um diese Zeit bestanden, stellten die Aufschläge nicht nur eine ansehnliche Belastung, sondern durch das umständliche Erhebungsverfahren noch weit mehr eine Handel und Wandel auf Schritt und Tritt behindernde Schranke dar.

Als in Frankreich der Sturm des neuen Geistes losbrach und sich über die Länder verbreitete, fegte er auch die Schlagbäume an den Ortseingängen hinweg und proklamierte Freiheit des Verkehrs. Wie in Frankreich fielen auch in Bayern unter seinem Minister Montgelas die sämtlichen Aufschläge, ferner alle inneren Zölle, Maut- und Brückengelder, soweit sie für Rechnung der Gemeinden erhoben wurden, dem starren, das französische Vorbild verkörpernden staatlichen Zentralisationsprinzip zum Opfer. Mit der Wegnahme jeder selbständigen Einnahmequelle sollte auch der gemeindlichen Selbstverwaltung der Todesstoß versetzt, und die Gemeinden sollten wie in Frankreich zu bloßen staatlichen Verwaltungsbezirken herabgedrückt werden. Durch die VO. vom 28. Juli 1807[10]) wurde den Gemeinden die Erhebung lokaler Bierauflagen verboten, desgleichen erfolgte die Aufhebung aller direkten Steuern der Städte. Die früheren Reichsstädte wie die übrigen neu erworbenen Gebietsteile verloren ihre sämtlichen Aufschläge. Den Fleisch-, Bier- und Weinaufschlag nahm der Staat für sich in Beschlag; die Gemeinden sollten ihre Bedürfnisse zunächst aus dem Ertrag ihres Vermögens — soweit ihnen der stets geldbedürftige Fiskus etwas davon übrig ließ — sodann durch Fronden der Gemeindeangehörigen, und, wenn diese Mittel nicht reichten, durch Zuschläge zu den staatlichen Ertragssteuern decken.

Die neuen Gemeindesteuern, die sog. Umlagen, hatten aber den Nachteil, daß sie im Gegensatz zu den aufgehobenen nur von wenigen Personen, nämlich den mit dem Gemeindebürgerrecht ausgestatteten Bewohnern, aufzubringen waren. Da dieses Recht, besonders in den Städten, nur einer verschwindenden Minderheit zustand, nämlich einzig den mit Haus und Grund oder Gewerbebetrieb angesessenen Gemeindeangehörigen, so mußten die neuen Steuern, wenn sie den Bedarf decken sollten, recht drückend wirken. So entschloß sich denn die Regierung mit Rücksicht auf die lebhaften Klagen, besonders der eben mit dem neuen Königreich vereinigten Reichsstädte, den Gemeinden die Hälfte des Fleischaufschlages zu überlassen, den Reichsstädten ihren früheren Getreide- und Fleischaufschlag zurückzugeben.[11])

---

[10]) RBl. 1807 S. 1273 ff.; vgl. auch VO. vom 1. Dez. 1807, RBl. 1808 S. 5 ff. § 1.
[11]) VO. vom 31. Dez. 1808, RBl. 1809 S. 75.

Als jedoch die Klagen über unzureichende Einnahmen kein Ende nahmen, wurde allen Gemeinden auch die Erhebung der zweiten Hälfte des Fleischaufschlages[12]) und durch die denkwürdige VO. vom 12. Mai 1815,[13]) die Erleichterung der Gemeindeumlagen betreffend, die Einführung von Fleisch- und Getreideaufschlägen allen Gemeinden gestattet.[14])

Hinsichtlich ihrer Verwendung wurde bestimmt: soweit sie nicht zur Deckung der ordentlichen Ausgaben erforderlich wären, sollten die Erträge zur Verzinsung und Tilgung der riesig angewachsenen Gemeindeschulden benützt werden.

Mit der Umwandlung der Aufschläge in Gemeindeabgaben machte sich das Bedürfnis nach einer Reform des Aufschlagsrechtes und der Erhebungstechnik geltend.

Für den Getreideaufschlag wurde der Maximalsatz auf 30 Kreuzer per Scheffel Korn oder Weizen, das zur Mühle geht, festgesetzt. Die Einhebung desselben sollte von den staatlichen Malzaufschlägern mit besorgt werden. Der Fleischaufschlag war schon durch die VO. vom 31. Dezember 1808 reformiert worden. Die große Verschiedenheit in der Belastung, wie sie sich sowohl in den früher nicht mit Bayern verbundenen Gebietsteilen als auch in den ehemals Kurbayerischen Landen herausgebildet hatte, wurde beseitigt und Einheitssätze, die nicht überschritten werden sollten, aufgestellt. Die Sätze waren die folgenden:

| | |
|---|---|
| für einen Ochsen . . . . . . . . . . | 1 fl. 40 kr. |
| „ ein junges Rind . . . . . . . . | 40 „ |
| „ einen Stier oder eine Kuh . . . . | 45 „ |
| „ ein Kalb . . . . . . . . . . | 10 „ |
| „ ein Schaf, eine Ziege oder einen Bock | 6 „ |
| „ ein gemästetes Schwein (über 75 Pfd.) . | 30 „ |
| „ ein gemeines Schwein (von 25—75 Pfd.) | 10 „ |
| „ 1 Pfd. eingeführten Fleisches vom Ausland oder nicht aufschlagspflichtigen Orten | 1 „ |

Die Sätze besteuern nach dem Stück je nach der Viehgattung und nehmen — ausgenommen bei den Schweinen — keine Rücksicht auf das Gewicht. Alle Kompositionen und Aversen sollten aufgehoben sein, alle Exemtionen aufhören mit Ausnahme des Fleischbedarfs des gemeinen Mannes in den Kasernen. Der Aufschlag sollte wie bisher in den Fleischsatz eingerechnet werden.

Auch die Erhebung, die bis zur Aufhebung sich nicht wesentlich geändert hat, wurde neu geregelt. Es wird unterschieden: Erhebung in (ordentlichen, der Polizei unterworfenen) Schlachthäusern und Erhebung außerhalb des Schlachthauses; in beiden Fällen ist der Akt der Schlachtung für den Steueranspruch maßgebend. Metzger zahlen den Aufschlag pro Woche für die im Schlachthofe geschlachteten, vom Bankknechte bzw. Polizeiaufseher aufgezeichneten Viehstücke, Private sofort vor jeder Schlachtung. Außerhalb des Schlachthauses ist vor jeder Schlachtung beim Aufschläger eine Polette über Tag, Zahl und Gattung des Viehes ausstellen zu lassen und hiebei der Aufschlag zu entrichten.

---

[12]) VO. vom 30. Jan. 1813, RBl. 1813 S. 129.
[13]) RBl. 1815 S. 393.
[14]) Man glaubte dadurch, die Umlagen ersetzen zu können. Eßlen, Gemeindefinanzen S. 55, 56.

Von nun an sollte der Fleischaufschlag nur von den Städten, Märkten und Flecken des Königreiches und zwar bei den Hauptstädten oder Städten erster Klasse mit Einschluß derjenigen nächsten Umgebung, welche mit derselben einen kundbaren Fleischverkehr haben, erhoben werden. Das eigentliche platte Land aber sollte von dieser Abgabe gänzlich befreit sein. Die VO. vom 12. Mai 1815[15]) gestattet dann die Einführung dieser Auflage sämtlichen Gemeinden des Königreichs ohne Unterschied der Größe und Lage.

Den Getreideaufschlag führten vorerst nur ganz wenige Gemeinden ein. Die Städte hätten lieber den bequemer und billiger zu erhebenden Bierpfennig gewünscht; die Landgemeinden wollten überhaupt von einem Mehl- und Fleischaufschlag nichts wissen und erhoben lieber freiwillige Beiträge zur Befriedigung ihrer Gemeindebedürfnisse, da das Recht Umlagen zu erheben nur sehr schwer zu erlangen war. Abgesehen von der Schwierigkeit der Erhebung mußte nämlich auf dem platten Lande, wo Mehlkost die Hauptnahrung war, der Getreideaufschlag als Kopfsteuer angesehen werden. Daher fand er in der Hauptsache nur in den Städten Eingang. Zuerst machten von dem bewilligten Recht außer den Reichsstädten Gebrauch: München, Lindau, Erlangen, Ansbach, Fürth und der Markt Krumbach im Illerkreis. Der Ertrag stellte sich zu Anfang im Durchschnitt pro Jahr[16])

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in Ansbach | auf | 6600 | fl. | oder | ca. | 30 | kr. | pro Kopf, |
| „ Erlangen | „ | 5000 | „ | „ | „ | 32 | „ | „ „, |
| „ Fürth | „ | 6400 | „ | „ | „ | 30 | „ | „ „, |

„ Nürnberg brachte der Getreideaufschlag jährlich 26 000 fl.

Der Fleischaufschlag belastete z. B. die Bevölkerung der Städte und Märkte des Ober-Donaukreises mit 17,8 kr., die der Stadt Augsburg mit $25\frac{1}{2}$ kr. pro Jahr und Kopf.

Der Getreideaufschlag besteuerte in Bayern von 1815 bis 1855 den Roggen mit $4—4\frac{1}{2}$ % des Preises, den Weizen mit $3\frac{1}{3}$ %. Eine Rückvergütung des Getreideaufschlags, wie des Fleischaufschlags war nicht vorgeschrieben.

Gegenüber der preußischen um 1880 eingeführten Mahl- und Schlachtsteuer, die sowohl Mehl wie Fleisch um ein Vielfaches belastet, weisen also die bayerischen Verbrauchssteuern bei ihrer Einführung eine nur mäßige Höhe auf. Auf dieser Höhe haben sich die Aufschläge, von mehrfachen Zuschlägen in einigen wenigen Städten z. B. in Würzburg und Nürnberg abgesehen, auch in der Folgezeit bis zu ihrer Aufhebung gehalten.

Ihrer Stellung im gemeindlichen Steuersystem nach sind die Aufschläge als primäre Deckungsmittel erklärt worden. Auch das Steueredikt vom 17. Mai 1818 und das Gesetz vom 22. Juli 1879[17]) hält daran fest; insbesondere wurde im Gesetz auch an dem engen Begriff der Gemeindeangehörigkeit festgehalten, dem gesetzlichen Haupthindernis gegen die Ausdehnung der Umlagen. Das Steuerkapital des Staates sollte so wenig wie möglich geschwächt werden. Erst durch die Gemeindeordnung von 1869 erfolgte nach beiden Richtungen hin eine Umgestaltung des Gemeinde-

15) RBl. 1815 S. 393.
16) Eßlen, „Die Gemeindefinanzen usw." S. 56.
17) GBl. S. 83 ff.

Tabelle IX. **Die Einnahmen Münchens und**

(Aus: Eßlen, Gemeindefinanzen

| Stadt | Jahr | Vermögensrente fl. | Vermögensrente % | Malzaufschlag fl. | Malzaufschlag % | Malzaufschlag auf den Kopf fl. kr. | Fleischaufschlag fl. | Fleischaufschlag % | Fleischaufschlag auf den Kopf fl. kr. | Getreideaufschlag fl. | Getreideaufschlag % | Getreideaufschlag auf den Kopf fl. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| München | 1834/35 | 130 624 | 24,73 | 257 963 | 48,84 | 2 54 | 43 402 | 8,22 | — 29 | 44 653 | 8,45 | 30 |
| | 1839/40 | 89 841 | 15,68 | 267 527 | 46,69 | 2 48 | 45 243 | 7,90 | — 28½ | 48 039 | 8,38 | — 30 |
| | 1844/45 | 78 101 | 13,20 | 279 897 | 47,32 | 2 57 | 41 024 | 6,94 | — 26 | 51 000 | 8,64 | — 32¼ |
| | 1849/50 | 85 231 | 12,71 | 324 727 | 48,43 | 3 22 | 46 154 | 6,88 | — 28½ | 52 723 | 7,86 | — 33 |
| | 1854/55 | 112 083 | 13,83 | 324 444 | 40,04 | 2 27¼ | 52 666 | 6,50 | — 23¾ | 68 841 | 8,49 | — 31¼ |
| | 1859/60 | 151 785 | 13,91 | 457 659 | 41,93 | 3 5¼ | 59 586 | 5,46 | — 24 | 77 092 | 7,06 | — 31¼ |
| Nürnberg | 1834/35 | 14 171 | 7,58 | 1 050 | 0,56 | — 1½ | 21 334 | 11,41 | — 29¼ | 58 388 | 31,23 | 1 20 |
| | 1839/40 | 15 957 | 6,64 | 34 867 | 14,50 | — 45¼ | 24 613 | 10,24 | — 31¾ | 60 244 | 24,99 | 1 18 |
| | 1844/45 | 16 392 | 6,73 | 5 800 | 2,38 | 7 — | 23 769 | 9,77 | — 28¼ | 60 545 | 24,88 | 1 22 |
| | 1849/50 | 16 904 | 5,86 | 34 242 | 11,87 | — 40½ | 25 392 | 8,80 | — 30 | 68 954 | 23,90 | 1 21¼ |
| | 1854/55 | 29 314 | 10,85 | 28 024 | 10,37 | — 29¾ | 24 490 | 9,06 | — 26 | 73 655 | 27,25 | 1 38¼ |
| | 1859/60 | 50 992 | 14,02 | 55 101 | 15,15 | — 52½ | 30 034 | 8,26 | — 28½ | 89 681 | 24,65 | 1 25½ |

rechtes. Bis dahin hat sich an den rechtlichen Grundlagen der Aufschläge nichts geändert. An Versuchen, sie umzugestalten, hat es jedoch nicht gefehlt; nur haben die Gesetzentwürfe, die sich damit befaßten, teils niemals das Licht der Oeffentlichkeit erblickt, teils fanden sie ihr Ende im Widerstreit der Parteien in der Ständekammer. Unter diesen Projekten verdient besonders der im Jahre 1834 dem Landtag vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Revision der VO. vom 17. Mai 1818 einer näheren Erwähnung, da er sich gewissermaßen als ein Vorläufer der finanzpolitischen Vorschläge in der Zeit der Aufhebung ansehen läßt.

Der vielfachen theoretischen und praktischen Abneigung gegen die Steuern auf die notwendigsten Lebensmittel entsprechend, sollten nach dem Entwurf die Aufschläge auf Getreide, Mehl und Fleisch durch Luxussteuern ersetzt werden. Die städtischen Abgeordneten brachten aber die Vorlage zum scheitern; die Verbrauchsabgaben waren für manche Stadtgemeinden schon zur unentbehrlichen Einnahmequelle geworden.[18]) Solange die Umlagenpflicht auf den engen Kreis der Gemeindebürger beschränkt war, konnte man in den Städten der Aufschlagsgefälle wegen ihrer wachsenden Ergiebigkeit nicht entraten, zumal auch der Gemeindebedarf unausgesetzt anschwoll.[19]) Es erhoben im Jahre 1834[20]) von 244 Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung nur 95 und von diesen meist nur die kleineren Zuschläge zu den staatlichen Ertragssteuern, andrerseits hatten zur selben Zeit schon über 170 den Fleischaufschlag eingeführt. 1844 erhoben denselben schon 451 Gemeinden r. d. Rh., darunter 26 unmittelbare Städte, 319 sonstige Städte und Märkte und 106 Landgemeinden.

---

[18]) In Nürnberg z. B. brachten Mehl- und Fleischaufschlag schon damals 70000 fl. bei einem Einnahmebudget von 170000 fl. ein.

[19]) Eßlen, Gemeindefinanzen S. 80 ff.

[20]) Derselbe, BayGemZ. 1903 S. 129.

**Nürnbergs 1834/35—1859/60.**

S. 102 und 103)

| Andere indirekte Steuern | | Pflasterzoll | | Besondere Abgaben | | Direkte Umlagen | | | Beiträge | | Gebühren | | Sonstiges | | Gesamteinnahmen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | % | fl. | % | fl. | % | fl. | % | a. d. Kopf fl. kr. | fl. | % | fl. | % | fl. | % | fl. |
| 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 |
| 1056 | 0,20 | 30 542 | 5,78 | — | — | 1136 | 0,21 | — 3/4 | 11 462 | 2,17 | 7 323 | 1,39 | — | — | 528 161 |
| 1825 | 0,32 | 44 817 | 7,82 | 1 195 | 0,21 | — | — | — | 5 059 | 0,88 | 69,466 | 12,12 | 12 | 0,00 | 573 024 |
| 1825 | 0,31 | 50 369 | 8,52 | 1 504 | 0,25 | — | — | — | 4 366 | 0,74 | 83 159 | 14,06 | 138 | 0,02 | 591 453 |
| 1825 | 0,27 | 52 202 | 7,78 | 1 433 | 0,22 | — | — | — | 5 336 | 0,80 | 100 911 | 15,05 | 4 | 0,00 | 670 556 |
| 1825 | 0,23 | 57 622 | 7,11 | — | — | 3565 | 0,44 | — | 5 652 | 0,69 | 183 692 | 22,67 | — | — | 810 390 |
| 1825 | 0,17 | 92 913 | 8,51 | 54 197 | 4,97 | — | — | — | 10 817 | 1,00 | 185 454 | 16,99 | 42 | 0,00 | 1 091 370 |
| — | — | 12 910 | 6,91 | — | — | — | — | — | 21 926 | 11,73 | 57 166 | 30,58 | — | — | 186 945 |
| — | — | 12 479 | 5,20 | 8 078 | 3,37 | — | — | — | 21 775 | 9,06 | 54 130 | 22,51 | 8 396 | 3,49 | 240 539 |
| — | — | 12 138 | 4,99 | 29 923 | 12,28 | — | — | — | 23 665 | 9,73 | 55 186 | 22,66 | 16 028 | 6,58 | 243 473 |
| 2262 | 0,79 | 10 134 | 3,51 | 10 477 | 3,63 | — | — | — | 31 251 | 10,83 | 51 787 | 17,95 | 37 059 | 12,86 | 288 462 |
| — | — | 11 190 | 4,13 | 7 914 | 2,93 | — | — | — | 24 839 | 9,21 | 60 526 | 22,40 | 10 301 | 3,80 | 270 253 |
| 1955 | 0,53 | 13 750 | 3,78 | 15 785 | 4,33 | — | — | — | 28 148 | 7,73 | 68 244 | 19,79 | 10 085 | 2,76 | 363 775 |

Den Getreideaufschlag besaßen im Jahre 1832 32 und um die Mitte des Jahrhunderts gegen 100 Gemeinden.

In den neun größten Städten r. d. Rh. belief sich 1859/60 der Einnahmeposten aus indirekten Abgaben insgesamt auf 2,2 Mill. Mk., aus Umlagen auf zirka 55 000 Mk., was ein Verhältnis dieser beiden Steuern zueinander von 1 : $43^1/_3$ bedeutet. Ein anschauliches Bild von der Bedeutung der Verbrauchssteuern bietet ein Blick auf die Ziffern, welche die Entwicklung des Einnahmebudgets der Städte München und Nürnberg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts darstellen. (Vgl. Tabelle IX.)

Einigermaßen verständlich wird dieses krasse Mißverhältnis zwischen Verbrauchssteuern und Umlagen, wenn wir erfahren, daß z. B. in München erst 1 umlagenpflichtiger Einwohner auf 24 umlagenfreie Bewohner im Jahre 1839 und auf 27 umlagenfreie Bewohner im Jahre 1850 fiel; ähnlich beschränkt war die Zahl der wirklichen Gemeindeglieder in den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern 38 %, in den Gemeinden mit mehr als 5—20 000 Einwohnern 41—42 % und in den übrigen Orten mit städtischer Bevölkerung. Noch Mitte der 60er Jahre betrug deren Zahl, die Familienangehörigen eingerechnet, in den Gemeinden von 1500—5000 Einwohnern 62—64 % der Bevölkerung. Dazu kommt noch, daß nach dem Gemeindeedikt das passive Wahlrecht zum Gemeindebevollmächtigten je nach der Größe der Stadt auf das höchst besteuerte Drittel, die höchst besteuerte Hälfte oder die höchst besteuerten Zweidrittel der Gemeindebürger sich beschränkte. Diese besitzende Minderheit suchte natürlich solange wie möglich ohne direkte Steuern auszukommen, die ja nur die Angehörigen ihrer Klasse hätten aufbringen müssen. Die indirekten Verbrauchsabgaben aber gestatteten auch die übrigen Gemeindebewohner, und was man stets als eine besonders glückliche Eigenschaft an diesen Abgaben pries, auch die Fremden zu den Gemeindelasten heran=

zuziehen. Gerade die ärmere Bevölkerungsschicht verursacht bekanntlich den steigenden Bedarf an Schulen, Kirchen, Krankenhäusern, ohne zur Deckung desselben auf andere Weise als durch die Verbrauchsbelastung wirksam herangezogen werden zu können.

Den geschilderten Mißständen, insbesondere der engen Beschränkung des Gemeindebürgerrechts und damit der Umlagenpflicht, bereitete die Gemeindeordnung von 1869 ein Ende, indem sie bestimmte, daß Gemeindebürger sei, wer in der Gemeinde eine direkte Steuer entrichtet.[21]) Damit war das Moment qualifizierter Ortsansässigkeit, wie es in den früheren Gesetzen eine Rolle spielte, aufgehoben.

Das andere Haupthindernis einer stärkeren Ausnutzung der Umlagen, ihre Sonderstellung als subsidiäres Deckungsmittel gegenüber allen übrigen Deckungsmitteln des Gemeindebedarfs, wurde gleichfalls beseitigt und Gleichstellung der Verbrauchssteuern mit den Umlagen durchgesetzt.

## III. Periode: Die Entwicklung seit 1869.

### 1. Die Aufschläge und die Gemeindeordnung.

Die GemO. von 1869 rüttelt im allgemeinen nicht an den bestehenden Verhältnissen, wie sie sich in einem halben Jahrhundert der örtlichen Verbrauchsversteuerung herausgebildet hatten.

Die Gemeinden hatten sich schon so sehr auf diese Einnahmequelle eingerichtet, daß alle Bestrebungen, die ihnen dieselbe verkümmern oder entreißen wollten, mit ihrem unüberwindlichen Widerstand zu rechnen hatten. So war in der Reichsratskammer gelegentlich der Beratungen über den Gemeindeordnungsentwurf der Antrag auf Beseitigung des Getreide- und Mehlaufschlags gestellt worden. Man wies auf die Pfalz hin, die auch ohne diesen auskomme. Die Abgeordnetenkammer aber wollte davon nichts wissen. Dort wurden die natürlichen Vorteile der indirekten Steuern: ihre unmerkliche Entrichtung, ihre große Ergiebigkeit, hervorgehoben und auf die Mängel der direkten Besteuerung verwiesen, deren Fortbestehen eine sofortige Beseitigung der indirekten Abgaben unmöglich erscheinen ließe. Auch sei keine verbilligende Wirkung mit der Aufhebung zu erwarten. Es war vor allem Hans Edel,[22]) der diesen Standpunkt damals in recht anschaulicher Form zum Ausdruck brachte. „Die Frage ist, so führt er aus, wenn wir heute den Getreide- und Mehlaufschlag aufheben, wird denjenigen, die ihn bisher bezahlt haben, dadurch so viel Bargeld in der Tasche bleiben, daß sie dasjenige, was sie an direkten Steuern in Zukunft mehr zu zahlen haben, damit bestreiten können? Ich sage einfach nein und werde Ihnen meine Gründe kurz mitteilen. Der Mehl- und Getreideaufschlag beträgt zurzeit für den Scheffel Weizen und Roggen 30 kr. in maximo. Es ist das gewiß ein sehr mäßiger Betrag. Wird nun dieser Betrag nachgelassen, so wird der große Konsument, der seine Einkäufe an Getreide im großen macht und für seinen eigenen Bedarf verbacken kann, diese 30 kr. in der Tasche behalten und diesen Nachlaß sehr gut spüren. Demjenigen, der genötigt ist, sein Brot beim Bäcker oder Brothändler zu kaufen, wird von dem Nachlaß blutwenig zugute kommen. Der geringe Betrag des Nach-

---

[21]) Art. 43 Abs. I bayer. und Art. 34 Abs. I PfälzGemO.
[22]) S. Vhdl. d. K. d. Abg. 1866—69, StenB. Bd. VI S. 93.

lasses bleibt sicher zwischen den Fingern des Produzenten und Händlers hängen und davon kommt nichts in die Tasche des geringen Konsumenten. Fassen wir einen einfachen Fall ins Auge. Von dem verbackenen Mehl wird ein sehr großer Teil in Gestalt von 1 und 2 kr.-Semmeln zu Brot verarbeitet und gegessen. Lassen Sie nun den Aufschlag von 30 kr. per Scheffel nach, so fragt es sich, wird in Zukunft das Gewicht der Semmeln um so viel größer werden, daß die Leute durch den Genuß von weniger Semmeln ebenso gesättigt werden wie bisher, und werden also in Zukunft weniger 1 und 2 kr.-Semmeln gegessen werden als bisher. Ich bin überzeugt, daß im ganzen Königreich nicht um einen Kreuzer weniger Mundsemmeln gegessen werden als bisher. Der Vorteil wird also hier dem Produzenten zu statten kommen, eine Zunahme des Gewichtes der Semmeln kaum bemerkbar sein. Ich bin überzeugt, daß, wenn Sie aus dem diesseitigen Bayern, wo wir den geringen Aufschlag haben, in die Pfalz hinübergingen, wo er verboten ist, Sie werden keine Differenz bezüglich des Gewichtes und Preises des Brotes finden gegenüber dem diesseitigen Bayern...."

Wir glaubten diese Ausführungen im Wortlaut wiedergeben zu müssen, weil sie in der Tat die Schwierigkeiten, durch die Aufhebung der Aufschläge eine Preisverbilligung herbeizuführen, anschaulich vor Augen führen. Auch bei den Gegnern von § 13 ZollTG. treffen wir den geschilderten Gedankengang wieder an.

Die Ausführungen Edels bewirkten die Ablehnung aller Anträge auf Beseitigung von Aufschlägen irgendwelcher Art. Die Gemeinden sollten in ihrem Rechte, die bisher erhobenen indirekten Abgaben in vollem Umfange weiter zur Deckung der Gemeindebedürfnisse auszunützen, nicht verkürzt werden.

Nichtsdestoweniger war man darauf bedacht, auch den Wünschen der Gegner der Verbrauchssteuern, die deren Beseitigung forderten, insbesondere nach zwei Richtungen hin, entgegen zu kommen.

1. Dem Verbraucher, der den Aufschlag schließlich im Preise der von ihm gekauften Lebensmittel tragen soll, gewährte man einen Schutz gegen das Finanzinteresse der Gemeindeverwaltungen durch das Verbot

a) neue bisher nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern einzuführen,
b) die verordnungsgemäß festgesetzten Höchstsätze zu überschreiten. Letztere sind in der Allerh. VO. vom 27. November 1875 festgesetzt.[23])

Einzelne Gemeinden,[24]) insbesondere Städte, erhoben um diese Zeit erheblich höhere Sätze; ihnen wurde zunächst die Weitererhebung nach dem höheren Tarif gestattet, aber nur mit der Auflage, nach Umfluß einer bestimmten Anzahl von Jahren jedesmal neu beim Ministerium um diese Vergünstigung nachzusuchen.

Das Gesetz will also nicht Vereinheitlichung um jeden Preis, seine Tendenz ist vielmehr, die seit einem halben Jahrhundert nicht mehr geänderten Normen den Anschauungen der Zeit und den Bedürfnissen von Privat- und Gemeindewirtschaft anzupassen.

---

[23]) GVBl. S. 690.

[24]) Wiederholte Erhöhungen hatten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit minist. Genehmigung stattgefunden in Nürnberg, ferner in Ansbach, Würzburg, Fürth und in anderen fränkischen Städten. Vgl. Bing, „Die Entwicklung des Nürnberger Stadthaushalts" 1908 S. 109, 111 u. 112; Eßlen, „Die Gemeindefinanzen usw." S. 159.

Besondere Rücksicht erheischten die Verhältnisse derjenigen, welche bei der Erhebung der Steuer als Mittelspersonen zwischen den Verbraucher und die erhebungsberechtigte Gemeinde treten, der Produzenten und Händler: Bäcker, Melber, Müller, Fleischer usw. In ihrem Gewerbe begann sich mit Einführung der Gewerbefreiheit und der damit entfesselten Konkurrenz allmählich jene Differenzierung anzubahnen, als deren Endglieder wir die modernen Brotfabriken und Riesenmühlen, Wurst- und Konservenfabriken anzusehen haben. Diese Betriebe sind auf Erweiterung des Absatzgebietes hingewiesen, sie führen Rohprodukte und Halbfabrikate ein und ihre Erzeugnisse über den Gemeindebezirk ihres Standortes hinaus. Für die eingeführten Rohprodukte mußten sie den Aufschlag entrichten, der Bäcker, Melber und Müller den Getreideaufschlag, der Fleischer den Fleischaufschlag, trotzdem vielleicht nur der kleinste Teil im Aufschlagsbezirk [25]) zur Verzehrung gelangte. Andrerseits ermöglichte die Entwicklung der Verkehrsmittel, vor allem der Eisenbahnen und der Binnenschiffahrt, welche das Entstehen obiger Betriebsformen begünstigte, insbesondere dem Bäcker und Melber, statt wie bisher Getreide zu kaufen und zur Vermahlung zu geben, nunmehr das Mehl direkt bei den großen Handelsmühlen einzukaufen und auf dem Wasser- oder Schienenwege sich zusenden zu lassen. Für diese Umformungen im Gewerbebetrieb reichte das alte Gesetz nicht mehr aus; sie forderten Berücksichtigung bei der Neugestaltung der gemeindlichen Verbrauchssteuern.

Wenn nämlich nur der lokale Mehl- und Fleischverbrauch durch den Aufschlag getroffen werden sollte, so mußte angesichts der neuen Entwicklung zweierlei gefordert werden:

1. ein Recht auf entsprechende Rückvergütung des Aufschlages (wie es von einigen fränkischen Städten bisher schon freiwillig gewährt worden war), wenn die veraufschlagte Ware den Steuerbezirk, sei es verarbeitet, sei es in unverändertem Zustande wieder verläßt,

2. eine Regelung der Besteuerung für das in den Gemeindebezirk eingeführte Mehl und Brot nach dem tatsächlichen Ausbeuteverhältnis.

Diesen beiden Forderungen sucht Art. 41 GemO. und die auf Grund desselben schon oben angeführte Allerh. VO. vom 27. November 1875 [26]) zu genügen, indem ersterer in Abs. I ausdrücklich bestimmt, daß örtliche Aufschläge, soweit tunlich, nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes, nicht die Produktion und den Handel treffen sollen, letztere in Ausführung von Abs. 2 desselben Artikels die Pflicht und das Maß der zu leistenden Rückvergütung festsetzt.

Durch Einfügung von Mehl und Brot unter die Liste der aufschlagspflichtigen Gegenstände (vgl. § 1 B der Allerh. VO. von 1875) sollte der zweiten Forderung entsprochen werden.

Freilich blieben immer noch Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten bei Erhebung der Aufschläge übrig, und die Einführung der Rück-

---

[25]) Vgl. VO. vom 5. Juli 1811 (Döllinger Bd. XI S. 287): „Alles Fleisch, welches in den aufschlagspflichtigen Orten konsumiert wird ...“ und vom 26. Okt. 1832 (Döllinger Bd. XI S. 296): „Der Mehlaufschlag ist eine indirekte Lokalauflage auf alle in den betr. Orten zum Verkauf resp. Konsumtion kommenden Brote“. Also schon bisher der Charakter der Aufschläge als lokale Verbrauchsabgabe gesetzlich fixiert; aber weil bei den bis dahin vorherrschenden gewerblichen Verhältnissen kein Bedürfnis vorlag, hatte man nicht die Konsequenz des gesetzlichen Anspruchs auf Rückvergütung gezogen.

[26]) §§ 4 ff.

vergütung, so sehr sie einerseits dem Wesen der lokalen Verbrauchsabgabe entspricht, brachte auf der anderen Seite neue Belästigung durch eine zur Feststellung ihrer Berechtigung und ihrer Höhe notwendig gewordene Kontrolle. Um nur auf eines hinzuweisen — vgl. im übrigen Kapitel I über den Zustand der Aufschläge bei der Aufhebung — genügt es, daran zu erinnern, daß den Gemeinden durch § 8 der genannten Allerh. VO. von 1875 gestattet wird, eine Quote der zu leistenden Rückvergütung als Kontrollgebühr in Abzug zu bringen. Erst in den letzten Jahren vor Aufhebung der Aufschläge ist es in einigen Orten den Interessenten gelungen, die Beseitigung dieses Abzuges, der mit dem wachsenden Export sich zu einer eigentümlichen Form von sehr fühlbarer Gewerbebesteuerung entwickelte, durchzusetzen.

Endlich wurde mit Rücksicht auf das Interesse der Belasteten das Recht, diese Steuern zu erheben, den Gemeinden nur insoweit zuerkannt, als nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstünden. In Frage kamen hier die Zollvereinsverträge und Zolltarifgesetze.

## 2. Die bayerischen Mehl- und Fleisch-Aufschläge und das deutsche Zollrecht.

Schon der Zollvereinsvertrag vom Jahre 1841 verbat schlechthin, Erzeugnisse, die vom Auslande entweder zollfrei oder gegen Zahlung eines Zolles eingeführt würden, einer weiteren Abgabe zu unterwerfen, sei es für Rechnung des Staates, sei es für Rechnung von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften. Auf die gemeindliche Verbrauchsbesteuerung Bayerns hatte die Bestimmung noch keinerlei Einfluß. In den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gehörten Getreide und Fleisch noch nicht zu den Einfuhrartikeln; das Land versorgte sich in ausreichendem Maße selbst mit diesen Lebensmitteln.[27]) Eine wenigstens zeitweilige Beschränkung des kommunalen Verbrauchssteuerrechts bewirkte indes schon der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, der durch Art. 40 der Reichsverfassung zum Reichsgesetz erhoben worden war. Darnach sollten von weiterer inländischer Besteuerung ausgeschlossen sein folgende Gegenstände, wenn sie mit einem höheren Eingangszoll als 3 Mk. pro Doppelzentner belegt würden: Branntwein, Bier, Malz, Wein, Most, Mehl und Mühlenfabrikate, Backwaren, Fleisch und Fleischwaren, Fett und Wein in den eigentlichen Weinländern.

Diese hier aufgestellte Belastungsgrenze überschritt der Zolltarif von 1879 insoweit, als der Zoll auf Fleisch und Fleischwaren auf 12 Mk. und für Schweinefett auf 10 Mk. erhöht wurde. Art. 40 trat in Wirkung: die Gemeinden hatten kein Recht mehr, das aus Amerika und England eingeführte konservierte Ochsenfleisch, das sog. Corned beef, desgleichen amerikanisches Schweinefett — diese Gegenstände allein kamen damals in Frage — beim Eingange in den Gemeindebezirk mit einem Aufschlag zu belegen.[28]) Bei Einführung der erhöhten Schutzzölle im Jahre 1885[29]) hat man jedoch die Abgabenfreiheit wieder aufgehoben. Fortan lasten auf den notwendigsten Lebensmitteln: Brot und Fleisch, nicht nur hohe Ein-

---

27) Nach Eßlen, Gemeindefinanzen, 63% der Bevölkerung Landwirtschaft treibend um das Jahr 1840 S. 79.

28) Vgl. MinE. vom 21. Juni 1883 (Reger, Entsch. d. Ger. u. VerwBeh. IV. S. 84).

29) RG. vom 27. Mai 1885 (RGBl. S. 109).

fuhrzölle, die mit dem wachsenden Import auch für das Inlanderzeugnis preisbestimmend werden, sondern in einer großen Zahl insbesondere bayerischer Gemeinden auch lokale Mehl- und Fleischaufschläge.

Der letzte und zugleich folgenschwerste Eingriff in das kommunale Verbrauchssteuerrecht geschah durch das ZollTG. vom 25. Dezember 1902, das in seinem § 13 die Aufhebung der gemeindlichen Mehl- und Fleischaufschläge verfügt und damit die angedeutete Doppelbelastung beseitigt. Wie § 13 ins ZollTG. kam, ist schon in der Einleitung dargestellt worden. Eine ausführliche Darstellung findet sich bei Kohl, Schmelzle, BlAdmPr. und Eßlen, BayGemZ. a. a. O.

---

## Quellen und Literatur zu Kapitel II.

Vgl für diesen Teil vor allem:

Josef Eßlen, Gemeindefinanzen in Bayern, Geschichte der Entwicklung der Gemeindebesteuerung im rechtsrh. Bayern vom Jahre 1800 bis zum Erlaß der GemO. im Jahre 1869, ausschließlich unter Benutzung amtlicher Quellen. München 1903.

Derselbe, Die lokalen Verbrauchssteuern im rechtsrh. Bayern. Vortrag in der Münchner volkswirtschaftlichen Gesellschaft am 18. Dezember 1902; abgedruckt in der BayGemZ. 1903, 13. Jahrg., S. 98 ff., 129 ff., 146 ff., 161 ff.

E. Tröltsch, Die bayerische Gemeindebesteuerung seit Anfang des 19. Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung der indirekten Verbrauchsabgaben. München 1891 (I. Abteilung).

Derselbe, Beiträge zur Finanzgeschichte Münchens im 19. Jahrhundert. Finanzarchiv 10. Jahrg. S. 1—160.

Dr. Hans Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert. Stuttgart 1900 (Münchener volkswirtschaftliche Studien, XIX. Stück).

Derselbe, Der Mehl- und Fleischaufschlag in Bayern. BlAdmPr. Bd. 54 S. 49 ff.

Kaufmann, Gemeindebesteuerung und Massenkonsum in den sieben größten Städten Bayerns. Finanzarchiv 14. Jahrg. Bd. I S. 301—348.

Derselbe, Kommunalfinanzen. 2. Bd., Leipzig 1906.

Die bayerischen Gemeindefinanzen, 1909, Heft 76 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. I. Teil, 1. Buch.

A. Werner, Darstellung des im rechtsrh. Bayern in bezug auf örtliche Verbrauchssteuern geltenden Rechtes. Augsburg 1885, vgl. S. 1 ff.

Siegfried Bing, Die Entwicklung des Nürnberger Stadthaushaltes von 1806 bis 1906. 1908 (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, herausg. von Gg. Schanz, XXXI.).

Kurt Meißner, Die Entwicklung des Würzburger Stadthaushaltes von 1806 bis 1909. 1912 (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien usw.).

Drittes Kapitel.

# Die Wirkung des § 13 Zolltarifgesetzes v. 25. Dez. 1902.

## A. Die Wirkung auf den Gemeindehaushalt.[1])

### I. Der Kampf der Gemeinden gegen den § 13.

Vom 1. April 1910 ab sollten zahlreiche bayerische Gemeinden auf eine Einnahmequelle verzichten, welche ihnen bis zuletzt sichere, wenn auch nicht mehr steigerbare Erträge gebracht, auf die ihr ganzes Finanzgebaren während eines fast hundertjährigen Besitzes sich eingerichtet hatte. Für manche, insbesondere viele kleinere Gemeinden, bedeutete, wie wir sehen werden, der drohende Verlust der Aufschläge in der Tat eine Finanzkalamität, der gegenüber sie ratlos dastanden.

Zunächst versuchten die von dem Gebot betroffenen bayerischen Gemeinden, auf das nachdrücklichste von den Vertretern der Landes- und Reichsregierung unterstützt, im Verein mit den übrigen in gleicher Lage befindlichen deutschen Gemeinden mit allen gebotenen Mitteln dasselbe entweder rückgängig zu machen oder wenigstens eine weitere Hinausschiebung seines Inkrafttretens zu erreichen. Die Petitionen und Vorstellungen an die maßgebenden Organe und Persönlichkeiten häuften sich. Von 1903 bis 1909 bildete der drohende schwere Verlust den Mittelpunkt aller Gemeindeinteressen, wie sie in zahlreichen Versammlungen des bayerischen Städtetages, der bayerischen Städte und Märktevereinigungen zur Sprache kamen. Die große Schwierigkeit, um derentwillen man alles daran setzte, Aufhebung oder Hinausschiebung des Inkrafttretens von § 13 zu erreichen war: wie sollte der Ausfall an Einnahmen gedeckt werden? Durch Umlagen? Sie werden vielfach in einer Höhe notwendig werden, daß der Steuerdruck infolge der Mängel[2]) des veralteten Ertragsteuersystems ins Ungeheure wächst; noch aber ist keine Aussicht, daß das begonnene Reformwerk bis 1910 vollendet ist.

Die Umlagenerhöhung, die notwendig geworden wäre (wenn keine neuen Steuerquellen erschlossen worden wären), zeigt nachstehende Uebersicht[3]) über die an der Petition an den Reichstag beteiligten 592 bayerischen Gemeinden nach der Höhe der Umlagensteigerung geordnet, nach dem Stande von 1904.

---

[1]) Vgl. für sämtliche deutsche Stadtgemeinden: Gentzsch, Ueber die Aufhebung der Oktrois. AnnDR. 1915 Nr. 2/3 S. 81—92.

[2]) Vgl. über diese Frage vor allem Kaufmann, FinArch. Bd. 14 S. 301—348, insbes. 339 ff.

[3]) Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München, 1909, XXI. Bd. 1. Heft.

4*

| Steigerung der Umlagen um % | Zahl der beteiligten Gemeinden | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Ueberhaupt Gemeinden | davon | | | |
| | | unmittelbare Städte | mittelbare Städte | Marktgemeinden | Landgemeinden |
| 6—10 | 153 | 3 | 19 | 48 | 83 |
| 10—15 | 142 | 1 | 28 | 58 | 55 |
| 15—20 | 96 | 8 | 21 | 33 | 34 |
| 20—25 | 63 | 16 | 19 | 16 | 12 |
| 25—30 | 39 | 9 | 12 | 10 | 8 |
| 30—35 | 24 | 1 | 8 | 11 | 4 |
| 35—40 | 27 | 2 | 9 | 8 | 8 |
| über 40 | 48 | 1 | 14 | 20 | 13 |
| | 592 | 41 | 130 | 204 | 217 |

Nach vorstehender Tabelle beträgt die drohende Umlagensteigerung für die unmittelbaren Städte im Durchschnitt zirka 15 bis 30%. Schwer getroffen wird durch den Aufschlagswegfall ein Teil der übrigen Gemeinden. Nicht weniger als 48 sollten danach, wenn der Ausfall allein durch Umlagen gedeckt werden mußte, zu einer Erhöhung von über 40% schreiten. Darunter finden sich solche mit einer drohenden Steigerung von 93,7%, 112%, ja sogar von 225,9%. Wie Tabelle X zeigt, waren es ausschließlich Landstädte, Märkte und Landgemeinden, denen eine derart hohe Umlagensteigerung in Aussicht stand. Dem Geldbetrage nach hatten den größten Einnahmeverlust zu erwarten: Fürth mit einem Ausfall von 111645 Mk., Augsburg mit 228589 Mk., Würzburg mit 241169 Mk., Nürnberg mit 727059 Mk. und München mit einem Ausfall von 839386 Mk.

An Aufschlagseinnahmen überhaupt sollten von den 42 bayerischen unmittelbaren Städten prozentuell einbüßen:[1])

3 Städte (Kulmbach 12,6%, Nördlingen 21,8%, Günzburg 24%) unter 25%;

26 Städte (Amberg 31,7%, Donauwörth 31,9%, Rosenheim 33,4%, Rothenburg 34,2%, München 34,9%, Memmingen 37,1%, Traunstein 37,2%, Dinkelsbühl 38,1%, Regensburg 38,1%, Bayreuth 39,2%, Dillingen 41,3%, Kaufbeuren 41,7%, Augsburg 41,7%, Eichstätt 42,7%, Weißenburg i. B. 43,4%, Neu-Ulm 42,6%, Lindau 43,9%, Kempten 44,9%, Freising 45,1%, Neumarkt 46,1%, Landsberg 47,2%, Ingolstadt 47,2%, Neuburg 47,4%, Passau 48,1%, Hof 49%, Ansbach 49,6%) 30—50%;

13 Städte: (Landshut 50,5%, Forchheim 51,6%, Bamberg 51,7%, Schwabach 54,5%, Straubing 54,9%, Erlangen 55,1%, Würzburg 56,8%, Deggendorf 58,1%, Aschaffenburg 59,6%, Schweinfurt 59,6%, Kitzingen 60,2%, Nürnberg 66,8%, Fürth 68,3%) 50—70%.

Es sollten also von den 42 unmittelbaren Städten an ihren Verbrauchssteuern einbüßen:

Weniger als 1/4: 3 Städte = 7% der unmittelbaren Städte, etwa

[1]) Dresdener Denkschrift S. 13.

Tabelle X. **Um über 40 % des Staatssteuersolls müßten nach dem Stande von 1904 von den 592 an der Petition an den Reichstag beteiligten Gemeinden Bayerns nachstehende 47 Gemeinden ihre Gemeindeumlagen erhöhen:**

| Gemeinde | Einwohnerzahl | Ertrag der Aufschläge pro 1904 in Mk. | Ertrag der Umlagen 1904 in Mk. | Ertrag der Umlagen 1904 in % [1]) des StSt S. | Drohende Umlagensteigerung in % des StSt S. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1. Lechfeld | 267 | 915 | 594 | 147 | 225,9 |
| 2. Lohe | 388 | 379 | 1 385 | 147 | 42,1 |
| 3. Gößweinstein | 619 | 1 011 | 1 419 | 80 | 57,0 |
| 4. Kornburg | 666 | 903 | 1 957 | 126 | 42,1 |
| 5. Zerzabelshof | 701 | 1 021 | 2 305 | 111 | 49,2 |
| 6. Fischbach b. Fr. | 745 | 830 | 2 029 | 229 | 93,7 |
| 7. Neuhaus a. P. | 764 | 563 | 1 728 | 130 | 42,4 |
| 8. Marienstein | 823 | 966 | 789 | 60 | 73,5 |
| 9. Sauerlach | 838 | 1 666 | 3 320 | 100 | 50,2 |
| 10. Goldkronach | 866 | 867 | 2 615 | 129 | 42,9 |
| 11. Allach | 863 | 1 052 | 4 822 | 190 | 49,0 |
| 12. Altmannstein | 921 | 690 | 1 702 | 117 | 47,5 |
| 13. Isen | 934 | 1 200 | 2 850 | 100 | 42,1 |
| 14. Untermeitingen | 941 | 1 453 | 1 214 | 40 | 47,9 |
| 15. Zell | 1021 | 831 | 2 469 | 150 | 50,5 |
| 16. Grafing | 1069 | 1 373 | 5 445 | 165 | 41,6 |
| 17. Weichs | 1072 | 640 | 1 140 | 87 | 49,0 |
| 18. Grafenau | 1235 | 1 373 | 4 421 | 140 | 41,6 |
| 19. Eichendorf | 1255 | 1 300 | 3 395 | 107 | 41,1 |
| 20. Pfeffenhausen | 1385 | 1 680 | 4 701 | 118 | 42,4 |
| 21. Berching | 1428 | 2 052 | 5 592 | 116 | 42,4 |
| 22. Oberhaching | 1428 | 1 540 | 8 726 | 222 | 49,8 |
| 23. Roding | 1433 | 4 136 | 5 107 | 139 | 112,5 |
| 24. Rittenau | 1456 | 1 932 | 2 958 | 81 | 52,8 |
| 25. Cadolzburg | 1584 | 2 355 | 4 535 | 101 | 52,3 |
| 26. Wendelstein | 1600 | 2 730 | 4 771 | 89 | 50,7 |
| 27. Gefrees | 1643 | 1 758 | 4 739 | 110 | 40,8 |
| 28. Neumarkt a. R. | 1646 | 2 909 | 5 234 | 110 | 61,6 |
| 29. Neustadt a. D. | 1769 | 2 640 | 4 124 | 72 | 47,2 |
| 30. Beilngries | 1848 | 4 021 | 6 035 | 68 | 45,6 |
| 31. Schnaittach | 1857 | 3 429 | 7 732 | 150 | 66,5 |
| 32. Perlach | 1911 | 2 818 | 19 130 | 300 | 44,2 |
| 33. Wolfratshausen | 1973 | 4 479 | 10 315 | 98 | 42,5 |
| 34. Viechtach | 2174 | 3 926 | 10 808 | 138 | 50,1 |
| 35. Murnau | 2256 | 6 282 | 13 765 | 89 | 40,7 |
| 36. Regenstauf | 2343 | 2 250 | 9 175 | 174 | 42,5 |
| 37. Michelau | 2438 | 1 565 | 5 532 | 148 | 41,9 |
| 38. Laufen | 2574 | 3 245 | 7 108 | 100 | 45,4 |
| 39. Weißenstadt | 2820 | 3 497 | 6 137 | 100 | 56,5 |
| 40. Steinweg | 2960 | 3 656 | 8 464 | 113 | 48,7 |
| 41. Burglengenfeld | 3176 | 3 185 | 16 892 | 227 | 42,8 |
| 42. Zwiesel | 3975 | 7 166 | 16 692 | 149 | 64,0 |
| 43. Stadtamhof | 4269 | 10 070 | 12 513 | 86 | 69,4 |
| 44. Rheinhausen | 4513 | 2 800 | 7 810 | 120 | 42,9 |
| 45. Wunsiedel | 5541 | 10 710 | 26 078 | 123 | 50,7 |
| 46. Schwandorf | 6641 | 8 714 | 21 519 | 138 | 55,8 |
| 47. Deggendorf | 7211 | 14 345 | 45 526 | 120 | 40,5 |

[1]) = Staatssteuersoll.

Aus: Mitteil. des statist. Amts der Stadt München 1909, XXI. Bd., 1. Heft.

$^1/_3$ bis zur Hälfte: 26 Städte = 62% der unmittelbaren Städte, über die Hälfte bis stark $^2/_3$: 13 Städte = 31% der unmittelbaren Städte.

Der Ausblick wird noch trüber. Der vorstehend berechnete Verlust an Aufschlagsertrag mochte nämlich in Gemeinden, wo er besonders hoch war, auch den Verzicht auf die Erhebung des verbleibenden Restes der indirekten Abgaben nahelegen. Bisher verteilten sich nämlich die mitunter sehr hohen Erhebungskosten verhältnismäßig auf sämtliche Verbrauchsabgaben und Zölle; nunmehr sollten jene, ohne eine dem Einnahmeverlust entsprechende Minderung, allein auf den Ertrag des Aufschlagrestes und des Pflasterzolls übernommen werden.[5])

Zudem werden einzelnen Städten aus der Pensionierung oder Entschädigung von überflüssig werdenden Verbrauchssteuerbeamten Kosten erwachsen (in Würzburg mit 10 000 Mk. angegeben; in weiteren 13 Städten wird ein Pensionsaufwand eingesetzt, durch den im Durchschnitt eine Umlagensteigerung um etwa 1% nötig erscheint: Augsburg, Bayreuth, Deggendorf, Erlangen, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Kitzingen, Landshut, Memmingen, Rosenheim, Schwabach, Straubing). Den übrigen Städten erwächst in dieser Beziehung kein Aufwand; sie erhoben nämlich die Aufschläge durch städtische Beamte im Nebenamt oder hatten sie verpachtet, oder konnten frei werdende Aufschlagsbeamte anderweitig verwenden.

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um ein Bild von dem Notstand zu geben, in den der Reichstagsbeschluß vom 20. November 1902 zirka 600[6]) bayerische Gemeinden versetzt hat.

Zum Schluß schlugen auch alle Bemühungen um Heilung desselben nach den beiden angedeuteten Richtungen hin, fehl.

Von vorneherein war ihr auf Aufhebung des § 13 gerichtetes Streben bei der politischen Situation, wie sie der Schutzzoll geschaffen hatte, aussichtslos, aber auch die zahlreichen Petitionen um Hinausschiebung[7]) des Inkrafttretens des verhängnisvollen Paragraphen, wie des weiteren alle Anstrengungen, welche die Regierungsvertreter zugunsten der bedrohten Gemeindefinanzen unternahmen, scheiterten gleichfalls am Widerstande der Parlamentsmehrheit. Vergeblich wurde gesagt, man könne unmöglich nahezu 1200 bayerische Gemeinden dafür büßen lassen, daß man in Bayern das Reformwerk der Staats- und Gemeindebesteuerung, wozu man in Preußen fast nochmal so langer Zeit bedurft hatte, nicht innerhalb 8 Jahren zustande brachte. Man hielt den bayerischen Gemeinden, als sie auf die drohende Umlagensteuerung hinwiesen, entgegen, die direkten Steuern seien in Bayern niedriger als in Preußen und man solle nur diese erhöhen und auch die reichen Bürger gerechter zu den Ausgaben heranziehen. Wenn der größte Teil der deutschen Städte, Markt- und Landgemeinden ohne Lebensmittelsteuern auskomme, so liege kein Grund vor, den petitionierenden Gemeinden das Privilegium weiter zu belassen, zumal dieselben 10 Jahre Zeit gehabt

---

[5]) In den bayerischen Städten ist, soviel wir wissen, die befürchtete Nebenwirkung nicht hervorgetreten, dagegen war dies der Fall im Elsaß. Die DGemZ. 1910 S. 108 berichtet, daß die Gemeinden Thann, Markirch, Mühlhausen, Gebweiler und andere kleine Gemeinden infolge des Oktroiverlustes durch § 13 zu einer gänzlichen Abschaffung der Oktrois geschritten sind.

[6]) Von 1172 592 an der Petition beteiligt.

[7]) Vgl. 174. KommB f. Petitionen AnlBd. 253 Nr. 1210 und Bd. 236; StenB. d. RT. 243. Sitzung S. 8035 A ff., 8061 B ff.; 244. Sitzung S. 8065 C ff.; StenB. Bd. 236 244. Sitzung S. 8079 A ff.

hätten, sich darauf einzurichten. 1915 bzw. 1917 bis zu welchem Termin man die Aufhebung hinausschieben wolle, sei dieselbe Lage wie 1910.

Eine Ungerechtigkeit sei es ferner, wenn das Oktroi die Lebensmittel nicht verteuere, wie die Gemeinden glaubhaft machen wollen, daß diese indirekten Steuern dann einzelnen Bürgern des Mittelstandes, wie den Metzgern, Bäckern und Händlern aufgebürdet würden.

Endlich werde auch der Reichshaushalt nicht unerheblich belastet durch Zulagen an Orten mit Oktroi, die allein für Unteroffiziere in

| | | |
|---|---|---|
| Preußen | 445 000 | Mk., |
| Bayern | 50 000 | „ |
| Sachsen | 24 000 | „ |
| Württemberg | 12 500 | „ |

betrügen, welche Zulagen gemäß Zusage der Regierung mit Aufhebung des Oktrois 1910 in Wegfall kommen sollen. Bei Hinausschiebung bis 1915 büße auf diese Weise das Reich zirka 2,7 Mill. Mk. ein.

Genug, die Petitionskommission des Reichstages ging über die Bittschriften der Gemeinden zur Tagesordnung über. Die um dieselbe Zeit eingelaufenen Petitionen des Verbandes deutscher Müller um Aufrechterhaltung von § 13 und der Fleischerinnung Potsdam, welch letztere sofortige Beseitigung der Schlachtsteuer beantragte, wurden von der Kommission dem Reichskanzler als Material überwiesen.

## II. Die Deckung des Ausfalls.

### 1. Vorschläge.

Im April 1909 fiel im Reichstag die Entscheidung: die Aufhebung bzw. Hinausschiebung des Inkrafttretens des § 13 wurde endgültig abgelehnt.

Nachdem nunmehr alle Bestrebungen der vom Aufhebungsgesetz betroffenen Gemeinden gescheitert waren, mußte eine Deckung gefunden werden.

Schon auf dem 6. bayerischen Städtetag zu Bamberg und später auf dem 7. und 8. in Nürnberg und Landshut beschäftigt man sich mit dem Problem. Teils geht man auf die Suche nach neuen Steuern, bzw. Erweiterung bestehender Steuerquellen und schlägt vor: Vereinssteuern, Fahrradabgabe, volle Ueberweisung der Hundesteuer[8]) sowie eines größeren Teils der Besitzveränderungsabgabe, Steuern auf Gas und Elektrizität, Ausdehnung der Bier- und Weinbesteuerung, Heranziehung der Staatsbetriebe zu Gemeindeabgaben, Erhebung von Abgaben aus gemeindlichen Unternehmungen; teils wird erwogen, wie man einen Ersatz der Steueraufhebung durch erhöhte Einnahmen aus Gemeindeanstalten: Schlachthof, Friedhof, Elektrizitäts- und Gaswerken usw. gewinnen könne. Umlagenerhöhung solle soviel wie möglich vermieden oder erleichtert werden durch verschieden hoch bemessene Zuschläge zu den einzelnen Staatssteuern und Erlaß eigener Steuerordnungen.

Gegenüber dieser Fülle von vorgeschlagenen Deckungsmitteln erhebt sich die Frage, wie denn tatsächlich die drohende Finanzkalamität überwunden wurde, ohne daß einerseits notwendige Gemeindebedürfnisse unbefriedigt blieben, andrerseits allzu drückende Lasten auf die Gemeindeglieder gelegt werden mußten.

---

[8]) Vgl. hiezu auch StenB. bayr. AbgK. 1909/10 VII. Bd. 184. Sitzung S. 21 ff.

Tabelle XI.

## Die Entwickelung der Umlagensätze in den bayerischen unmittelbaren Städten.

| Gemeinde | Einwohnerzahl 1907 | von 1900—1910 | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1900 | 1901 | 1902 | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 | 1910 |
| | | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % |
| München | 538 983 | 110 | 110 | 130 | 130 | 130 | 130 | 130 | 140 | 150 | 155 | 165 |
| Nürnberg | 294 426 | 105 | 105 | 115 | 125 | 125 | 125 | 125 | 133 1/3 | 140 | 140 | 170 |
| Augsburg | 94 923 | 100 | 100 | 120 | 120 | 120 | 120 | 120 | 135 | 135 | 145 | 155 |
| Würzburg | 80 327 | 90 | 110 | 110 | 130 | 130 | 130 | 130 | 130 | 130 | 130 | 145 |
| Fürth | 60 635 | 100 | 100 | 120 | 135 | 130 | 130 | 130 | 142 | 150 | 155 | 175 |
| Regensburg | 48 801 | 105 [1]) | 105 | 105 | 120 [2]) | 135 [3]) | 135 [3]) | 135 [3]) | 135 [3]) | 145 [3]) | 160 [3]) | 180 [3]) |
| Bamberg | 45 483 | 90 | 100 | 100 | 100 | 100 | 110 | 120 | 120 | 125 | 138 | 150 |
| Hof | 38 907 | 110 | 110 | 110 | 120 | 130 | 135 | 135 | 145 | 145 | 155 | 170 |
| Bayreuth | 31 903 | 90 | 105 | 105 | 105 | 105 | 120 | 120 | 125 | 125 | 135 | 145 |
| Aschaffenburg | 25 891 | 90 | 90 | 100 | 100 | 100 | 130 | 140 | 140 | 140 | 152 | 175 |
| Amberg | 24 303 | 110 | 110 | 125 | 140 | 150 | 150 | 155 | 160 | 165 | 190 | 205 |
| Landshut | 24 217 | 95 | 105 | 110 | 110 | 115 | 145 | 155 | 180 | 180 | 180 | 190 |
| Erlangen | 23 737 | 88 | 88 | 97 | 100 | 120 | 120 | 125 | 125 | 125 | 125 | 145 |
| Ingolstadt | 23 531 | 110 | 110 | 110 | 110 | 120 | 120 | 130 | 130 | 140 | 150 | 150 |
| Straubing | 20 856 | 75 | 75 | 75 | 75 | 100 | 100 | 100 | 100 | 130 | 130 | 150 |
| Kempten | 20 636 | 148 | 148 | 148 | 148 | 160 | 170 | 170 | 190 | 195 | 195 | 200 |
| Passau | 18 735 | ? | 140 | 140 | 155 | 150 | 150 | 150 | 150 | 150 | 180 | 190 |
| Ansbach | 18 478 | 80 | 90 | 95 | 100 | 100 | 100 | 100 | 110 | 110 | 120 | 130 |
| Schweinfurt | 18 463 | 130 | 150 | 180 | 180 | 180 | 180 | 180 | 180 | 180 | 180 | 190 |
| Rosenheim | 15 409 | 120 | 120 | 135 | 135 | 135 | 135 | 145 | 145 | 145 | 155 | 180 |

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Freising . . . . . | 13 586 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 130 | 130 | 130 | 130 | 130 | 165 |
| Memmingen . . . . | 11 620 | 95 | 95 | 95 | 95 | 95 | 105 | 105 | 125 | 125 | 130 | 140 |
| Neu-Ulm . . . . . | 10 763 | 80 | 90 | 90 | 90 | 90 | 95 | 100 | 100 | 100 | 120 | 120 |
| Kulmbach . . . . . | 10 543 | 95 | 100 | 100 | 105 | 110 | 110 | 110 | 115 | 115 | 130 | 145 |
| Schwabach . . . . . | 10 347 | 130 | 130 | 140 | 150 | 150 | 160 | 170 | 184 | 184 | 215 | 250 |
| Kaufbeuren . . . . | 8 955 | 103 [4]) | 99 | 99 | 112 [5]) | 112 [5]) | 112 [5]) | 112 [5]) | 112 [5]) | 112 [5]) | 112 [6]) | 112 [6]) |
| Kitzingen . . . . . | 8 876 | 118 [7]) | 140 [8]) | 145 [9]) | 173 [10]) | 173 [10]) | 173 [10]) | 170 [11]) | 177 [11]) | 165 [12]) | 165 [11]) | 175 [12]) |
| Neuburg a. D. . . . | 8 533 | 90 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 120 | 130 |
| Nördlingen . . . . | 8 511 | 80 | 85 | 90 | 120 | 150 | 150 | 150 | 150 | 150 | 150 | 150 |
| Rothenburg o. T. . . | 8 436 | 70 | 70 | 70 | 80 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| Forchheim . . . . . | 8 417 | 110 | 110 | 110 | 122 | 130 | 130 | 125 | 140 | 140 | 150 | 175 |
| Eichstätt . . . . . | 7 942 | 110 | 110 | 110 | 160 | 160 | 160 | 160 | 160 | 160 | 160 | 160 |
| Traunstein . . . . . | 7 747 | 100 | 100 | 115 | 115 | 115 | 115 | 120 | 120 | 140 | 140 | 160 |
| Deggendorf . . . . | 7 211 | 100 | 100 | 110 | 110 | 120 | 120 | 130 | 135 | 135 | 150 | 170 |
| Weißenburg i. B. . . | 6 709 | — | — | — | — | — | — | 30 | 70 | 70 | 70 | 70 |
| Lindau . . . . . . | 6 531 | 115 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 120 | 120 | 125 | 135 | 145 |
| Landsberg . . . . . | 6 505 | 130 | 140 | 140 | 140 | 180 | 200 | 200 | 200 | 200 | 200 | 200 |
| Neumarkt i. Opf. . . | 6 369 | 140 | 140 | 140 | 141 | 148 | 148 | 148 | 152 | 155 | 162 | 215 [13]) |
| Dillingen . . . . . | 6 152 | 200 | 250 | 240 | 230 | 220 | 220 | 220 | 210 | 200 | 200 | 200 |
| Günzburg . . . . . | 5 152 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 | 75 |
| Donauwörth . . . . | 4 747 | 159 [14]) | 100 | 140 [14]) | 185 [15]) | 182 [16]) | 180 [17]) | 180 [17]) | 180 [17]) | 230 [17]) | 243 [18]) | 230 [19]) |
| Dinkelsbühl . . . . | 4 655 | 60 | 60 | 60 | 70 | 70 | 70 | 70 | 114,58 [20]) | 111,88 [21]) | 126,53 [22]) | 115 |

1) inkl. 35 % Schulumlagen
2) „ 40 % „
3) „ 45 % „
4) „ 25 % „

5) inkl. 32 % Schulumlagen
6) „ 27 % „
7) „ 34 % „
8) „ 35 % „

9) inkl. 40 % Schulumlagen
10) „ 48 % „
11) „ 45 % „
12) „ 30 % „

13) inkl. 71 % Schulumlagen
14) „ 50 % „
15) „ 55 % „
16) „ 52 % „

17) inkl. 50 % Schulumlagen
18) „ 63 % „
19) „ 60 % „
20) „ 44,58 % „

21) inkl. 41,88 % Schulumlagen
22) „ 41,53 % „

(Entnommen dem Verwaltungs-Bericht der Stadt Würzburg vom Jahre 1910.)

Bevor wir die verschiedenen Deckungsmittel in ihrer Bedeutung als Ersatz für den Einnahmeentgang als Wirkung von § 13 untersuchen, muß noch der erheblichen Ausgabensteigerung Erwähnung getan werden, die 1910 im Anschluß an die gleichen Maßnahmen des Reiches und Bayerns durch eine Erhöhung der Gehälter und Löhne der Gemeindebediensteten bewirkt wurde.

Als die Aufschläge wegfielen, war das bayerische Steuerreformwerk noch nicht zum Abschluß gebracht, erst am 14. August 1910 wurden die neuen Steuergesetze, die den Gemeinden einen Ersatz für den Entgang der Aufschlagseinnahmen schaffen sollten, verabschiedet. Aber ihr Inkrafttreten ward bis auf den 1. Januar 1912 hinausgeschoben; bis dahin mußte anderweitig Deckung gefunden werden. Wir werden also zunächst zu untersuchen haben, wie die Gemeinden, die durch den Aufschlagsverlust entstandene Lücke vorläufig ausfüllten und dann festzustellen suchen, welche Bedeutung den durch die Gesetze vom 14. August 1910 bereitgestellten Deckungsmitteln als dauernder Ersatz für die beseitigten Verbrauchsabgaben zukommt.

## 2. Die vorläufige Deckung.

### a) Die Erhöhung der Gemeindeumlagen.

Das Hauptargument, mit dem die Verfechter der gemeindlichen Finanzinteressen § 13 ZollTG. bekämpften, bestand in dem Hinweis auf eine übermäßige Belastung des gewerblichen Mittelstandes durch erhöhte Zuschläge zu den veralteten, die Leistungsfähigkeit wenig berücksichtigenden staatlichen Ertragssteuern.

In welcher Höhe und Ausdehnung sind nun die seinerzeit berechneten Umlagesteigerungen tatsächlich im Anschlusse an die Aufschlagsaufhebung eingetreten, wie weit ist man ohne sie ausgekommen? Zur Beantwortung dieser Frage werfen wir zunächst einen Blick auf Tabelle XI, welche die Entwicklung der Umlagesätze von 1900 bis 1910 in den bayerischen unmittelbaren Städten veranschaulicht. Es ist daraus folgendes zu ersehen:

Zunächst weisen nur zwei Städte, Dillingen und Günzburg, im Jahre 1910 keinen höheren Satz auf als zu Beginn des Dezenniums; alle übrigen Städte waren in die Notwendigkeit versetzt, ihre Umlagen zu steigern. Eine Erhöhung der Umlagen um 0 bis 10% ist bis zum Jahre 1910 festzustellen in einer Stadt (Kaufbeuren 9%); um 11—20% in keiner Stadt; um 21—30% in zwei Städten (Lindau 30%, Rothenburg o. T. 30%); um 31—40% in drei Städten (Ingolstadt 40%, Neu-Ulm 40%, Neuburg a. D. 40%); um 41—50% in vier Städten (Memmingen 45%, Eichstätt 50%, Ansbach 50%, Kulmbach 50%); um 51—60% in 13 Städten (Kempten 52%, Augsburg 55%, Würzburg 55%, München 55%, Bayreuth 55%, Dinkelsbühl 55%, Erlangen 57%, Kitzingen 57%, Bamberg 60%, Hof 60%, Schweinfurt 60%, Rosenheim 60%, Traunstein 60%); um 61—70% in sieben Städten (Nürnberg 65%, Freising 65%, Forchheim 65%, Deggendorf 70%, Landsberg 70%, Nördlingen 70%, Weißenburg 70%); um 71—80% in fünf Städten (Donauwörth 71%, Fürth 75%, Neumarkt i. Obpf. 75%, Regensburg 75%, Straubing 75%); um 81—90% in einer Stadt (Aschaffenburg 85%); um

91—100% in zwei Städten (Landshut 95%, Amberg 95%); um über 100% in einer Stadt (Schwabach 120%).

Wir sehen, in den zehn Jahren vor Aufhebung der Aufschläge beträgt die durchschnittliche Umlagenerhöhung zirka 57,7% des Staatssteuersolls. Sämtliche größeren Städte weisen eine derartige und vielfach noch größere Steigerung auf.

Wie groß ist nun die Erhöhung in denselben Gemeinden von 1909 auf 1910?

Die Antwort auf diese Frage gibt Tabelle XII Spalte 3, 4 und 5.

Zur Erklärung der Tabelle. Die Schulumlagen, welche von einzelnen Gemeinden zeitweilig zur Erhebung gelangten, sind bei Berechnung der Umlagenerhöhung in Betracht gezogen. Die Zahlen in Spalte 5 und 6 wurden als Differenz zwischen Spalte 3 und 4 bzw. 2 und 5 berechnet.

Dies vorausgeschickt, sind der Tabelle die folgenden Daten zu entnehmen: nur zwei Städte, nämlich Donauwörth und Dinkelsbühl, waren in der Lage, ihre Umlagen um 10% bzw. 11,23% zu ermäßigen. Zehn Städte konnten ihren Umlagensatz von 1909 beibehalten. Erhöhungen desselben fanden statt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| um | 1—10% | in | 12 | Städten, |
| „ | 11—20% | „ | 11 | „ , |
| „ | 21—30% | „ | 4 | „ , |
| „ | 31—40% | „ | 2 | „ , |
| „ | 41% und darüber in 1 Stadt. | | | |

Die durchschnittliche Erhöhung beträgt in diesem einzigen Jahre 12%, also fast ein Fünftel soviel wie in den vorhergehenden Jahren zusammen. Diese beträchtliche Steigerung ist nun aber nicht voll und ganz auf den Ausfall der Aufschläge zurückzuführen. Zum geringeren Teil wurde sie verursacht durch die oben erwähnte Aufbesserung der Gehälter und Löhne sowie der Pensionen der gemeindlichen Beamten und Arbeiter.

Eine Frage harrt noch der Beantwortung. Es ist von Interesse zu erfahren, wie groß die Umlagensteigerung im Jahre 1910 im Vergleich mit der seinerzeit von den unmittelbaren Städten veranschlagten ist. Damals — nach dem Stande von 1904 — setzte man bei dieser Berechnung voraus, daß der Aufschlagswegfall allein durch Umlagen gedeckt würde. Da die Erträge der Aufschläge im großen ganzen im letzten Jahrzehnt sich nicht nennenswert geändert haben, erhalten wir durch den Vergleich der tatsächlich 1910 erfolgten Umlagenerhöhung mit der im Jahre 1904 als Wirkung des Oktroiwegfalls berechneten auch zugleich Antwort auf die Frage, in welchem Ausmaße zur Deckung des Ausfalls sonstige Mittel zur Verwendung gelangten. Die gewünschten Aufschlüsse finden sich verzeichnet in Tabelle XII Spalte 2, 5 und 6. Es zeigt sich folgendes: entgegen ihrer Voraussicht konnten im ganzen zehn Städte eine Umlagenerhöhung vermeiden, darunter zwei sogar, wie wir gesehen, ihren Satz um zirka 10% ermäßigen. Dem Großteil der Städte, 32 an der Zahl, war es geglückt, den Ausfall zum Teil auf andere Art als durch Steigerung des Umlagesatzes zu decken. Dagegen waren acht Städte in die Notwendigkeit versetzt eine Erhöhung um mehr, als seinerzeit berechnet, vorzunehmen.

Tabelle XII.

## Die Erhöhung der Gemeindeumlagen in den bayer. unmittelbaren Städten im Jahre 1910.

(Aus: Dresdner Denkschrift und Verw.-Ber. Würzburg 1910.)

| Gemeinde | Notwendige U-Erhöhung nach dem Stande von 1904 um % des StStSolls | U-Satz pro 1909 in % des StStSolls | U-Satz pro 1910 in % des StStSolls | Differenz zwischen Spalte 3 und 4 | Differenz zwischen Spalte 5 und 2 |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Dinkelsbühl | 20,64 | 126,53[1]) | 115 | — 11,23 | — 31,87 |
| Donauwörth | 21,54 | 243 Kath.[2]) bzw. 230 Prot. | 230 Kath.[3]) bzw. 220 Prot. | — 10 | — 31,51 |
| Günzburg | 9,63 | 75 | 75 | — | — 9,63 |
| Ansbach | 22,52 | 120 | 130 | + 10 | — 12,52 |
| Deggendorf | 53,22 | 150 | 170 | + 20 | — 33,22 |
| Dillingen | 31,06 | 200 | 200 | — | — 31,06 |
| Eichstätt | 34,31 | 160 | 160 | — | — 34,31 |
| Forchheim | 22,03 | 150 | 175 | + 25 | + 2,97 |
| Freising | 30,34 | 130 | 165 | + 35 | + 4,66 |
| Kaufbeuren | 19,06 | 112[4]) bzw. 100 | 112[4]) bzw. 100 | — | — 19,06 |
| Kempten | 17,33 | 195 | 200 | + 5 | — 12,33 |
| Kitzingen | 20,77 | 165 bzw. 185[5]) | 175 bzw. 195[5]) | + 10 | — 10,77 |
| Kulmbach | 5,11 | 130 | 145 | + 15 | + 9,89 |
| Landsberg | 30,58 | 200 | 200 | — | — 30,58 |
| Lindau | 26,21 | 135 | 145 | + 10 | — 16,21 |
| Memmingen | 16,48 | 130 | 140 | + 10 | — 6,48 |
| Neuburg a. D. | 38,38 | 120 | 130 | + 10 | — 28,38 |
| Neumarkt i. O. | 38,94 | 162 | 215[6]) | + 53 | + 14,06 |
| Neu-Ulm | 29,62 | 120 | 120 | — | — 29,62 |
| Nördlingen | 7,76 | 150 | 150 | — | — 7,76 |
| Passau | 30,23 | 180 | 190 | + 10 | — 20,23 |
| Rosenheim | 16,84 | 155 | 180 | + 25 | + 8,16 |
| Rothenburg o. T. | 10,37 | 100 | 100 | — | — 10,37 |
| Schwabach | 34,46 | 215 | 250 | + 35 | + 0,64 |
| Schweinfurt | 18,82 | 180 | 190 | + 10 | — 8,82 |
| Straubing | 43,51 | 130 | 150 | + 20 | — 23,51 |
| Traunstein | 22,46 | 140 | 160 | + 20 | — 2,46 |
| Weißenburg | —[7]) | 70 | 70 | — | — |
| Amberg | 26,59 | 190 | 205 | + 15 | — 11,59 |
| Aschaffenburg | 18,41 | 152 | 175 | + 23 | + 4,59 |
| Augsburg | 18,51 | 145 | 155 | + 10 | - 8,51 |
| Bamberg | 20,15 | 138 | 150 | + 12 | — 8,15 |
| Bayreuth | 18,38 | 135 | 145 | + 10 | — 8,38 |
| Erlangen | 24,00 | 125 | 145 | + 20 | — 4,00 |
| Fürth | 16,13 | 155 | 175 | + 20 | + 3,87 |
| Hof | 21,42 | 155 | 170 | + 15 | — 6,42 |
| Ingolstadt | 32,27 | 150 | 150 | — | — 32,27 |
| Landshut | 28,50 | 180 | 170 | + 10 | — 18,50 |
| Regensburg | 20,27 | {160[8]) 147 | {180[8]) 167 | + 20 | — 0,27 |
| Würzburg | 26,16 | 130 | 145 | + 15 | — 11,16 |
| München | 10,47 | 155 | 165 | + 10 | — 0,47 |
| Nürnberg | 22,24 | 140 | 170 | + 30 | + 7,76 |

1) Inkl. 41,53 % Schulumlagen.
2) „ 63 „ kath. bzw. 50 % prot. Schulumlagen.
3) „ 60 „ „ „ 50 „ „ „
4) „ 27 „ „ „ 15 „ „ „
5) „ 80 „ „ „ 50 „ „ „
6) „ 71 „ Schulumlagen.
7) Erhob bis 1907 keine Umlagen.
8) Inkl. 45 bzw. 32 % Schulumlagen.

Im einzelnen gestaltet sich das Bild folgendermaßen: Gegenüber der geschätzten Umlageerhöhung nach dem Stande von 1904 zeigt der Vergleich mit dem Jahre 1910:[9])

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| In | 12 | Städten | weniger | erhöht um | 0—10%, |
| „ | 11 | „ | „ | „ „ | 10—20%, |
| „ | 4 | „ | „ | „ „ | 20—30%, |
| „ | 6 | „ | „ | „ „ | 30—40%, |
| „ | 8 | „ | mehr | „ „ | 0—14,6%. |

Bei Beurteilung dieser Zahlen muß man sich auch die zweite Ursache der starken Umlagesteigerung im Jahre 1910, den bereits erwähnten Mehrbedarf infolge der Gehalts- und Lohnregulierung gegenwärtig halten.[10]) Trotz dieses Mehrbedarfs und des Aufschlagsverlustes war es also der Mehrzahl, nämlich 32 Städten, gelungen, die befürchtete Steigerung der Umlagen um den vollen Betrag des weggefallenen Oktroiertrages abzuwenden.

Wie war dies ermöglicht worden?

Nur wenige Städte waren in der günstigen Lage den Ausfall durch hohe Einnahmeüberschüsse aus den vorhergehenden Jahren auszugleichen; so konnte Augsburg seinen Nettoverlust an Aufschlag im Betrage von 187525 Mk. für 1910 decken durch einen Aktivrest aus dem Jahre 1908 in der Höhe von 276185 Mk. (zurückzuführen auf das ausgiebige Anwachsen des Steuersolls infolge der Neuanlage der direkten Steuern im Jahre 1907). Im Verwaltungsbericht der Stadt Würzburg vom Jahre 1911 heißt es auf S. 19: „die in den letzten Jahren erzielten und zur Etatabgleichung herangezogenen Kämmereiüberschüsse haben tatsächlich die Funktion eines Ausgleichsfonds erfüllt; ihnen war es zu danken, daß der Umlagesatz nicht noch wesentlich höher gegriffen werden mußte". Auch noch in einigen andern Städten spielte das Vorhandensein eines gefüllten Reservefonds zur Abgleichung des durch den § 13 erschütterten Etats eine bedeutsame Rolle.

Abgesehen von solchen Ausnahmefällen und auf die Dauer konnte eine wirksame Deckung des Oktroiverlustes auf diesem Wege wohl nicht erwartet werden. Die Ausdehnung des Kreises von Bedürfnissen, die von Jahr zu Jahr zunimmt, spannt ohnehin die Steuerkraft der Bewohner der Städte aufs äußerste an. Sollten die bisher aus den Erträgen der Aufschläge bestrittenen Gemeindeausgaben künftig durch vermehrte Einnahmen aus den direkten Steuern gedeckt werden, dann war eine Reform des starren Ertragssteuersystem unbedingt notwendig. So lange eine solche auf sich warten ließ, mußten die durch § 13 ins Wanken gebrachten Haushalte der Gemeinden zu anderen Hilfsmitteln greifen.

Zunächst suchte man die verlorenen, indirekten Abgaben — wenn wir schon einmal die alte Einteilung der Steuern verwenden wollen — wieder auf dem Wege der indirekten Besteuerung zu ersetzen. „Die indirekten Steuern werden uns in der Form der Lebensmittelaufschläge entrissen,

---

[9]) Seit dem 1. Jan. 1912 findet auf Grund des Gesetzes vom 14. Aug. 1910 eine neue Berechnung der Gemeindeumlagen statt. Die Wirkung ist ein im Vergleich zu früher scheinbar niedrigerer Steuersatz, tatsächlich aber in den meisten Fällen eine höhere Umlagenbelastung.

[10]) Allerdings haben einige Gemeinden die Erhöhung aus diesem Grunde schon im Jahre 1909 vorgenommen.

wir werden sie dafür in anderer Form einbringen müssen."[11]) Dieser Vorschlag des Bürgermeisters Michel in Bamberg ist in einer großen Zahl von Gemeinden und in weitem Umfang verwirklicht worden.

b) Die Erhöhung der Schlachthof- und Fleischbeschaugebühren.

Viele Gemeinden sicherten sich teilweise Deckung dadurch, daß sie eine Form der aufgehobenen indirekten Auflagen unter der Etikette einer schon bestehenden Gebühr forterhoben. Man erhöhte die Gebühren für die Schlachthofbenützung oder in Orten ohne Schlachthaus die Fleischbeschaugebühren um den ganzen, oder einen etwas geringeren Betrag des weggefallenen Fleischaufschlags.[12]) (Vgl. hiezu Tabelle XIII.)

Tabelle XIII.

**Die Erhöhung der Schlacht- bzw. Beschaugebühren als Ersatz des weggefallenen Fleischaufschlags.**

(Zusammengestellt aus den VerwBer. der Städte.)

| Viehgattung | Höchstsätze nach VO. v. 27. XI. 1875 | München | | | Nürnberg | | | Augsburg | | | Würzburg | | | Fürth | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Aufschlag | Schlachtgeb. vor 1. IV. 10 | Schlachtgeb. nach 1. IV. 10 | Aufschlag | Schlachtgeb. vor 1. IV. 10 | Schlachtgeb. nach 1. IV. 10 | Aufschlag | Schlachtgeb. vor 1. IV. 10 | Schlachtgeb. nach 1. IV. 10 | Aufschlag | Schl.-Geb. vor 1. IV. 10 | Schl.-Geb. nach 1. IV. 10 | Aufschlag | Schl.-Geb. vor 1. IV. 10 | Schl.-Geb. nach 1. IV. 10 |
| | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| 1 Ochse . | 4,30[1]) 2,90 | 2,90 | 2,— | 5,40 | 3,85 | 3,— | 6,— | 4,30[1]) 2,90 | 4,50[1]) 3,50 | 6,40 | 6,86 | 3,14 | 5,— | 3,85 | 2,— | 5,85 |
| 1 Kuh . . | 1,30 | 1,30 | 2,— | 3,80 | 1,70 | 3,— | 4,80 | 1,30 | 3,50 | 4,50 | 4,11 | 2,89 | 3,— | 1,70 | 1,50 | 3,20 |
| 1 Stier . . | 1,30 | 1,30 | 2,— | 3,80 | 1,70 | 3,— | 4,80 | 1,30 | 4,50[1]) 3,50 | 4,80 | — | — | — | 1,70 | 1,50 | 3,20 |
| 1 Rind . . | — | 1,30 | 2,— | 3,80 | 1,15 | 3,— | 4,50 | 1,30 | 3,50 | 4,80 | — | — | — | 1,15 | 1,50 | 2,65 |
| 1 Jungrind | 1,15 | 1,15 | 2,— | 3,65 | 1,15 | 3,— | 4,50 | 1,30 | 3,50 | 4,15 | — | — | — | — | — | — |
| 1 Kalb . . | 0,30 | 0,30 | 0,50 | 0,80 | 0,40 | 0,60 | 0,95 | 0,30 | 0,80 | 1,10 | 0,57 | 0,93 | 1,— | 0,40 | 0,50 | 0,90 |
| 1 Schaf . . | 0,20 | 0,20 | 0,30 | 0,50 | 0,20 | 0,30 | 0,40 | 0,20 | 0,60 | 0,80 | 0,57 | 0,63 | 0,80 | 0,20 | 0,50 | 0,70 |
| 1 Ziege . . | 0,20 | 0,20 | 0,30 | 0,50 | 0,20 | 0,30 | 0,40 | 0,20 | 0,60 | 0,80 | — | — | — | 0,20 | 0,50 | 0,70 |
| 1 Spanferkel | 0,15 | — | 0,20 | 0,25 | — | 0,30 | 0,40 0,90 | — | 0,25 | 0,30 | — | 0,20 | 0,10 | — | — | — |
| 1 Schwein | {0,90[2]) {0,30 | 0,65 | 1,50[3]) 1,— 0,60 | 0,95 | 0,90[2]) 0,30 | 1,25 | {2,25 {2,— | 0,60 | 1,80 | 2,40 1,80 | 1,29 1,03 | 1,21 | 1,50 | 0,43 | 1,22 | 1,65 |
| 1 Pferd . . | — | — | — | — | — | 4,— | 5,— | — | 3,50 | 4,— | — | 2,— | 1,— | — | — | 3,— |

Zu [1]) [2]) [3]) vgl. die Anmerkungen in Tabelle I (Abstufung der Sätze nach Gewicht.)

Von den hier aufgeführten fünf großen bayerischen Städten haben München und Fürth die Schlachtgebühren um den vollen Aufschlagssatz erhöht, während sich die übrigen nur teilweisen Ersatz aus Gebührenerhöhung beschafften; so berechnete z. B. Nürnberg bei einem Voranschlag des Fleischaufschlagsertrages von 265000 Mk. durch die erhöhten Schlachtgebühren eine Deckung des Ausfalls bis zum Betrage von 148000 Mk.

[11]) Bericht über die Verhandlungen des bayer. Städtetages 1905 in Bamberg.

[12]) Rechtliche Grundlage: Art. 39 Abs. II, 40 Abs. I der GemO. r. d. Rh. und Art. 159 Abs. I Ziff. 6.

Diese Form der Deckung, die sich materiell als eine Umgehung des reichsgesetzlichen Verbotes darstellt, fand in einer ganzen Anzahl von kleineren und größeren Gemeinden Aufnahme, z. B. noch in Hof, Aschaffenburg, Erlangen, Ansbach, Landshut, Kulmbach, Zweibrücken, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Tölz, Berchtesgaden, Freyung usw.

Als Motiv für die Ueberwälzung des Fleischaufschlags auf die erwähnten Gebühren begegnen regelmäßig die beiden: erstens sei durch die Aufhebung des Fleischaufschlags, da er das Pfund Fleisch kaum mit 1 Pfg. belaste, eine Verbilligung des Fleisches nicht zu erwarten, zum mindesten aber recht fragwürdig. Zweitens würden durch die Weitererhebung des Aufschlags in Form erhöhter Schlacht- bzw. Beschaugebühren weder Produzenten noch Konsumenten mehr als bisher belastet.

Der Gedankengang, der in diesen beiden Motiven Ausdruck findet, ist wohl dieser: für den Konsumenten, den § 13 entlasten will, bleibt sicher alles beim alten. Der Produzent und Händler aber streicht den Nutzen ein und die Gemeindekasse hat den Schaden. Also: lassen wir die Abgabe fortbestehen, da ja der Zweck des Gesetzes nicht erreicht und die Gemeindekasse obendrein einen bedeutenden Ausfall hätte.

Wie leicht einzusehen ist, stieß eine solche Finanzpolitik auf Widerstand einerseits bei den Metzgern, welche in einer derart motivierten Erhöhung der Schlacht- bzw. Fleischbeschaugebühren eine ungerechtfertigte Sondersteuer auf das Fleischergewerbe erblickten, andrerseits bei den Konsumenten, die eine Ueberwälzung auf die Fleischpreise, die gerade in diesem Jahre sehr hoch waren, befürchteten. Aber die Beschwerden der Betroffenen blieben ziemlich erfolglos.

In der Frage der Erhöhung der Schlachtgebühren vertrat nämlich die Regierung[13]) den Standpunkt, daß mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage der Städte diesem Vorgehen nicht entgegengetreten werden könne, solange sich die Gebühren in angemessener Höhe bewegten; letzteres sei aber so lange der Fall, als sie nicht über den Ausgabebedarf der Gemeinden für den Schlachthof einschließlich der Abschreibung bzw. Verzinsung und Tilgung hinausgingen. Eine ähnliche Stellungnahme hat auch die verwaltungsrichterliche Judikatur[13]) bei Beschwerden der Fleischer gelegentlich der Erhöhung der erwähnten Gebühren bewiesen.

Eines jedoch wurde durch den Widerstand der Interessenten bewirkt: die Mehrerträge aus den erhöhten Gebühren durften in der Regel nur für Schlachthauszwecke verwendet werden; für die Gemeinden ohne Schlachthaus wurde die Erhöhung der Beschaugebühr gewöhnlich an die Bedingung geknüpft, daß die gesteigerten Einnahmen zur Ansammlung eines Schlachthofbaufonds bestimmt würden.

So hatte die Aufhebung des Fleischaufschlages für den Konsumenten kleinerer Städte und Märkte wenigstens d i e gute Wirkung: sie regte an vielen Orten zum Bau von Schlachthäusern an.[14]) „Durch nichts, meint Schlachthofdirektor Heiß in Straubing,[15]) können die Gebühren, die fort-

---

[13]) Vgl. StenB. d. Verh. d. bayer. AbgK. 1909/10 Bd. 8 S. 244, Bd. 9 S. 932; BayGemZ. 1912 Nr. 6; VGHE. Bd. 32 S. 213; MinE. vom 21. Juni 1910 Nr. 3080/32; Entschl. des K. Staatsministers d. J. vom 16. März 1910 (MABl. S. 221).

[14]) Schlachthausneubauten schon 1908 projektiert in Zwiesel, Kulmbach, Garmisch, Grünstadt; 1909 Neumarkt i. d. Oberpf., Oberammergau, Fürstenfeldbruck, Gunzenhausen, Hersbruck, Dießen; 1910 Neustadt a. d. A. (Mittelfr.), Weißenburg i. B., Pfreimd i. d. Oberpf., Lauf. (Anzeiger zur BayGemZ.).

[15]) BayGemZ. 1910 Nr. 29 u. 30.

gefallen sind, leichter eingebracht werden, als durch entsprechende Schlachtgebühren, um so mehr uns in Bayern kein Gesetz vorschreibt, welchen Reingewinn wir aus den Schlachthöfen ziehen dürfen."

Die Gemeinden mit Schlachthof konnten nämlich bei gleichem Fleischverbrauch auf den sicheren Eingang des Mehrertrags der erhöhten Gebühren rechnen; nicht so die Gemeinden, welche in Ermangelung eines Schlachthauses zur Erhöhung der Beschaugebühren schreiten mußten. Sie hatten nicht mit den Praktiken der Fleischer gerechnet, welche nunmehr gemeinsam mit Kollegen aus den Nachbarorten schlachteten, dort eine geringe Beschaugebühr bezahlten, und dann die geschlachteten Tiere in beschautem Zustande in ihren Wohnort einbrachten. Eine abermalige Entrichtung der Beschaugebühr war aber gesetzlich ausgeschlossen.

Bevor wir zur Betrachtung eines weiteren Deckungsmittels übergehen, sei uns noch gestattet, ein Bild davon zu geben, wie man in kleineren Orten ohne Schlachthaus durch eine mäßige Erhöhung der Fleischbeschaugebühren den Verlust an Aufschlagertrag ausgeglichen hat.

In einem kleinen Markte Niederbayerns erhob man den Fleischaufschlag in folgenden Sätzen: es wurde entrichtet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | für einen Ochsen | 1,50 | Mk., |
| 2. | „ eine Kuh | 1,30 | „ , |
| 3. | „ ein Jungrind | 1,15 | „ , |
| 4. | „ „ Schwein über 200 Pfd. | 0,90 | „ , |
| | „ „ „ von 100—200 Pfd. | 0,60 | „ , |
| | „ „ „ unter 100 Pfd. | 0,35 | „ , |
| 5. | „ „ Kalb | 0,30 | „ , |
| 6. | „ „ Schaf | 0,20 | „ . |

Lämmer und Kitze waren frei.

Die Erhebung geschah ähnlich wie die der Straßen- und Brückengefälle durch Verpachtung auf je sechs Jahre; der Pachtschilling betrug bis 1900 400 Mk., später nur mehr 300 Mk.

Im Jahre 1910 belief sich der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Bedarf auf rund 3000 Mk. Um den Aufschlagsausfall von 300 Mk. auszugleichen hätte man den Satz um 10% erhöhen müssen, dies zu vermeiden hat man das aufgehobene Recht wiederum eingeführt, nämlich als Zuschlag zu den Gebühren für amtliche Fleischbeschau. Die Sätze wurden aber nur mäßig erhöht, sie stiegen für

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Rinder | von | 0,60 | Mk. | um | 0,40 | Mk. | auf | 1,— | Mk., |
| 2. Kälber | „ | 0,30 | „ | „ | 0,20 | „ | „ | 0,50 | „ , |
| 3. Schweine | „ | 0,30 | „ | „ | 0,25 | „ | „ | 0,55 | „ , |
| 4. Schafe | „ | 0,20 | „ | „ | 0,10 | „ | „ | 0,30 | „ , |
| 5. Lämmer | „ | 0,20 | „ | „ | 0,10 | „ | „ | 0,30 | „ . |

Die Zuschläge fließen in die Gemeindekasse abzüglich 2% dem Fleischbeschauer gezahlte Einhebekosten. Der Ertrag belief sich 1910 auf 200 Mk. = $^2/_3$ des Fleischaufschlagsertrags, trotzdem die Gebührenerhöhung kaum $^1/_3$ des früher erhobenen Aufschlagsatzes ausmachte. Diese Tatsache scheint der Vermutung unseres Gewährsmannes, daß der frühere Pächter ein gutes Geschäft gemacht hätte, recht zu geben.

c) Die Reform der Lustbarkeitsabgabe.

Schon durch eine unterm 25. Oktober 1909[16]) ergangene Min.-Entschl. wurde den Gemeinden unter Hinweis auf das Inkrafttreten des § 13 ZollTG. nahegelegt, die bisher gering entwickelte Lustbarkeitsabgabe ergiebiger zu gestalten. Begrifflich handelt es sich bei dieser Abgabe um eine Besteuerung des gelegentlich der Teilnahme an den verschiedenartigsten Vergnügungen gemachten Aufwands. Die rechtliche Grundlage bildet Art. 40 I d. GemO. r. d. Rh.[17])

Vor der Neugestaltung, die sich durchwegs als eine Erhöhung darstellt, brachte diese Abgabe den bayerischen Gemeinden die geringfügige Summe von 139 829 Mk. im Jahre 1908, an der die beiden größten Städte, München und Nürnberg, mit 43 400 bzw. mit 6500 Mk. Anteil haben

Infolge der Reform stiegen die Erträge ganz erheblich. In München, wo die neue Satzung am 15. März 1910 in Kraft trat, warf die Abgabe bis 31. Dezember des gleichen Jahres einen Reinertrag von 368 474,79 Mk. ab. In den Jahren 1912 und 1913 konnten der Armenkasse die Riesensummen von 680 763,98 Mk. bzw. 711 845,51 Mk. überwiesen werden.

Nürnberg vereinnahmte vom 18. Juli bis 31. Dezember 1910, also in 5½ Monaten mit einem Gesamtbetrag von 71 393,40 Mk. mehr als das zehnfache des früheren Jahresertrages. Auch die nächsten Jahre lieferten dort steigende Einnahmen mit 170 409,35 Mk. im Jahre 1911 und 184 468 Mk. im Jahre 1912. Auch die übrigen Städte haben sich die stärkere Ausnutzung dieser Steuerquelle zur Deckung des Aufschlagsverlustes nicht entgehen lassen, z. B. Augsburg (Einnahmen 1910: 50 384,75 Mk., Würzburg 1912 eingeführt, Einnahmen aus 11 Monaten: 32 835 Mk.), Erlangen, Rosenheim, Ansbach (veranschlagt auf 1000 bis 1200 Mk.).

d) Sonstige Behelfe.

Außer den bisher betrachteten wichtigsten steuer- bzw. gebührenartigen Erleichterungsmitteln der Deckung des Oktroiverlustes durch Umlagen begegnen noch: Erhöhung der Bürgerrechtsgebühren (1910 in Memmingen), Aufhebung des Freibürgerrechts für Beamte (Aschaffenburg 1910), Neuregelung der Marktgebühren für sämtliche Marktgegenstände (Straubing 1910).

Neben dieser Einnahmemehrung auf öffentlich-rechtlichem Grunde spielen außerdem für den Deckungszweck eine nicht unwesentliche Rolle die Ueberschüsse aus dem rentierlichen Vermögen, sowie den gewerblichen und kaufmännischen Betrieben der Gemeinden, insbesondere der Städte.

Die Einnahmen aus unmittelbar werbendem Vermögen wurden zur Deckung herangezogen in Nürnberg (allgemeine Erhöhung der Miet- und Pachtzinse für alle unter städtischer Verwaltung stehenden Gebäude und Grundstücke; Anschlag von 25 000 Mk., Anfall: 28 000 Mk. im Jahre 1910) und in Kronach (der Verlust wurde gedeckt durch größere Holzfällungen im Stadtwald).

Aus gemeindlichen Betrieben flossen erhöhte Zuschüsse zu: Augsburg (Erhöhung des Preises von Koch- und Heizgas, von 14 auf 16 Pfg. pro

---

[16]) Weber, G. d. G. u. VO. 1909 S. 681.

[17]) „Die Gemeinden sind zur Erhebung .... von örtlichen Abgaben für die Benutzung ihres Eigentums, Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen."

cbm; veranschlagte Mehreinnahme 30 000 Mk.), Fürth (Einsetzen von zwei Jahresgewinnen für das städtische Elektrizitätswerk; gesamter Mehransatz des Ertrages der städtischen Werke um 46 000 Mk.), Eichstätt (Ausfall und Mehrbedarf 1910 gedeckt durch außerordentliche Zuschüsse aus der städtischen Sparkasse).

In dem Bericht über die Tätigkeit des Bayerischen Städtetages in der Zeit von Juli bis Dezember 1910 wird der Deckung des Aufschlagsverlustes in der eben geschilderten Form eine ausschlaggebende Rolle zugewiesen. Es heißt dort auf S. 8 ff.: „zwar gelang es vielen unmittelbaren Städten ohne allzu erhebliche Umlagenerhöhungen für 1910 auszukommen; das dürfte aber vielfach nur dadurch möglich gewesen sein, daß die Einnahmen aus Betriebsverwaltungen sehr hoch angesetzt wurden und auf manche Ausgabe oder auf Rücklagen und Abschreibungen verzichtet wurde — Maßnahmen, welche im Interesse des gemeindlichen Finanzwesens nicht zu begrüßen sind.“

Ein letztes Hilfsmittel, die durch das ZollTG. geschaffene Etatkrise abzuschwächen und zu heilen, bildeten allerorts die bei den verschiedensten Verwaltungszweigen bewirkten Einsparungen. Da und dort konnten solche eintreten infolge Minderung des Aufschlagspersonals, z. B. in Würzburg (Einsparung an Akzisgehältern von zirka 5000 Mk.). Die sachlichen Kosten, die durch die Akziserhebung verursacht wurden, blieben dagegen im wesentlichen bestehen. Bedeutende Einsparungen verzeichnet Augsburg gegenüber seinem Etat von 1910:

a) bei Mehlaufschlag 2785,54 Mk.,
b) bei Unterricht und Schulen 47 885,78 Mk.,
c) bei Wohltätigkeit 11 852,51 Mk.

### 3. Die Deckung des Aufschlagsverlustes durch die Gesetze vom 14. August 1910.

Im vorstehenden wurden die verschiedenen Maßnahmen geschildert, welche die Gemeinden ergriffen haben, um der durch § 13 geschaffenen finanziellen Notlage Herr zu werden.

Wir konnten beobachten, daß man um jeden Preis Umlagenerhöhungen zum Zwecke der Deckung soweit wie möglich einzuschränken suchte und deshalb zu einer Reihe von Aushilfsmitteln seine Zuflucht nahm. So konnte man aber auf die Dauer nicht fortwirtschaften, ohne die gesunde Weiterentwicklung des Gemeindehaushalts zu gefährden.

Bei diesem Stand der Dinge ist es begreiflich, daß die vom Verbot des § 13 betroffenen Kommunen mit gespannter Erwartung der Reform der direkten Steuern entgegensahen, die ihnen den versprochenen Ersatz für ihren Verlust an indirekten Steuern bringen sollte. Am 14. August 1910 kam endlich das Werk zum Abschluß; in Kraft treten sollten die Gesetze aber erst am 1. Januar 1912.

Diese Hinausschiebung um 1½ Jahre trübte in etwas die freudige Genugtuung, mit der die Gemeinden die Reform begrüßt hatten, insoferne ihnen dadurch die Möglichkeit, mit Hilfe der neuen Steuern möglichst bald aus ihrem krankhaften Zustand herauszukommen, benommen wurde. Wie sieht nun die Entschädigung aus, die den von § 13 betroffenen gemeindlichen Finanzen durch die Gesetze vom 14. August geboten wurde, und

wie hoch ist ihr Wert für den Zweck einer ausreichenden Deckung des Ausfalls anzuschlagen?

Den Landtagsverhandlungen ist zu entnehmen, daß den Gemeinden für den Wegfall an Aufschlägen spezielle Steuerquellen zur Verfügung gestellt werden sollten. Als solche werden bezeichnet:

1. die Erweiterung bereits bestehender Einnahmequellen:
   a) durch das Besitzveränderungsabgabengesetz, welches den Gemeinden gestattet, Zuschläge zu den staatlichen Gebühren bis zur Hälfte der letzteren als gemeindliche Abgaben zu erheben (bisher nur bis zu 1/4 der Staatsgebühr);
   b) durch das Hundeabgabengesetz wurden die Abgaben für das Halten von Hunden vollständig den Gemeinden überwiesen (bisher gleichmäßige Teilung zwischen Staat und Gemeinden);
2. neue Einnahmequellen:
   a) durch das Warenhaussteuergesetz, worin der Staat auf die Forterhebung der Sondersteuer auf Warenhausbetriebe zugunsten der Gemeinden vollständig verzichtet, in dem er diesen die Erhebung dieser Steuer anheimstellt;
   b) durch die Bestimmung des Art. 21 Abs. 1 des gleichen Gesetzes, wodurch die Erträge der vom Staat erhobenen Steuer auf den Wanderlagerbetrieb an die Gemeinden abgeführt werden sollen.

Eine weitere im Entwurf vorgesehene Einnahmequelle, nämlich die Mitbeteiligung der Gemeinden am Ertrag der staatlichen Konzessionssteuern, wurde vom Landtag gestrichen. Bei der Ablehnung wurde bemerkt, daß den Gemeinden die Möglichkeit zur Erhebung einer örtlichen Abgabe dieser Art auf Grund von Art. 40 Abs. 4 GemO. ohnehin offen stehe; tatsächlich haben späterhin manche Gemeinden von dieser Befugnis Gebrauch gemacht.

Wird nunmehr im folgenden die Frage nach der Brauchbarkeit der aufgeführten Steuerquellen als Ersatz für die aufgehobenen indirekten Verbrauchsabgaben gestellt, dann muß man sich zuvor nochmals darüber klar werden, welchen Wert die letzteren für den Gemeindehaushalt besaßen. Es handelt sich, wie wir gesehen, im wesentlichen um ein Deckungsmittel, das der Gemeindekasse sichere, im ganzen aber nur mäßig oder gar nicht steigerbare Einnahmen abwarf. Ihre Bedeutung für den Haushalt der Gemeinden war verschieden, je nach der Größe derselben; sie spielen in der Deckung des Bedarfes der Markt- und Landgemeinden im Verhältnis zu den übrigen Einnahmen eine größere Rolle als in den Städten; andrerseits aber erhoben sie die Städte fast ausnahmslos, während von den übrigen Gemeinden nur etwa der 8. Teil sie als Einnahmequelle ausnutzte.

Unter diesen Gesichtspunkten sollen im folgenden die durch die Gesetze vom 14. August 1910 den Gemeinden gebotenen dauernden Ersatzmittel für die entzogenen Einnahmen aus indirekten Steuern ins Auge gefaßt werden.

a) Die Hundeabgabe.

Von den aufgeführten Ersatzmitteln eignete sich die Hundeabgabe weitaus am besten für den Zweck, den Ausfall an Mehl- und Fleischaufschlag zu decken. Ohne allzustarke Anspannung läßt sie in Stadt und Land sichere, mäßig steigende Einnahmen erwarten.

Besonders dankbar wurde die hiedurch gewährte Hilfe von den kleineren der früheren Aufschlagsgemeinden aufgenommen. Zur Illustration sei nochmals auf die Verhältnisse der schon einmal zitierten Marktgemeinde hingewiesen. Es wäre jetzt dem gelegentlich der Betrachtung der Erhöhung der Fleischbeschaugebühr Gesagten noch hinzuzufügen, daß es ihr durch die Ueberweisung der zweiten Hälfte der Hundesteuer ermöglicht wurde, den Rest des Verlustes an Fleischaufschlag mehr als genügend zu decken. Ihre jährlichen Einnahmen aus dem Fleischaufschlag betrugen 300 Mk., die Einnahmen aus der Erhöhung der Fleischbeschaugebühren 200 Mk., die zweite Hälfte der staatlichen Hundesteuer 150 Mk.

Tabelle XIV.

**Die Deckung des Aufschlagsverlustes durch die Steuergesetze v. 14. Aug. 1910.**

| Gemeinde | Reinertrag der Aufschläge im Jahre 1909 in Mark von | | | Erhöhung der Reineinnahmen im Jahre 1912 in Mark aus | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fleisch | Mehl | zusammen | Hundeabgabe | Bes. B.-Geb. | Warenhausst. | im ganzen |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| München . | 363 758 | 325 009 | 688 767 | 135 874 | 420 822 | 277 029 | 833 725 |
| Nürnberg . | 242 850 | 583 992 | 862 842 | 70 783 | 211 168 | 80 849 | 362 790 |
| Augsburg . | 63 246 | 130 814 | 194 060 | 33 786 | 71 742 | 36 623 | 141 151 |

(Entnommen den Verwaltungsberichten.)

Auch für die übrigen Gemeinden, besonders die großen Städte, bedeutete die Ueberweisung dieser Abgabe ein wichtiges Hilfsmittel zur Ausfüllung der durch § 13 entstandenen Lücke im Gemeindehaushalt. Im ganzen verzichtete der Staat durch Ueberweisung der Hundesteuer an die Gemeinden auf eine Einnahme von zirka 1 Million Mark im Jahre.[18])

Das Gesetz hatte dafür gesorgt, daß die Steuer in nachhaltigster Weise zur Bedarfsdeckung ausgenutzt werden kann, indem es in seinem Art. 10 den Gemeinden gestattet, die Abgabensätze mit ministerieller Genehmigung über die in Art. 8 Abs. 1 aufgestellten Normalsätze hinaus zu erhöhen. Die Regierung ging nämlich bei Statuierung der Erhöhungsmöglichkeit von dem Gedanken aus, daß durch eine Erhöhung oder niedrigere Bemessung dieser Abgabe kein Einfluß auf die vom Staate in Anspruch zu nehmende Steuerkraft ausgeübt würde.[19]) So nahmen viele Gemeinden, namentlich aber die Städte, zugleich mit der vollen Ueberweisung auch eine beträchtliche Erhöhung der Hundeabgabe vor. Die großen Städte, welche bisher die Steuer mit einem Satze von 15 Mk. für sog. Luxushunde erhoben hatten, steigerten den Satz meist um 5 Mk.; es kamen aber, wie das Beispiel Nürnbergs zeigt, auch Erhöhungen von 10 Mk. vor.

Für die Frage der Deckung des Aufschlagsausfalls durch die vermehrten Einnahmen aus der Hundeabgabe ist zu vergleichen Tabelle XIV.

[18]) Denkschr. über die Reform der direkten Steuern in Bayern Anl. 6 S. 151.
[19]) Ebenda.

b) Die Deckung durch Besitzveränderungsabgabe, Warenhaus- und Wanderlagersteuer.

Von diesen drei Ersatzmitteln haben die beiden letzteren von vorneherein nur lokale Bedeutung; die Wanderlagersteuer insbesondere hat trotz des scharfen Zugriffs,[20]) den der Gesetzgeber schon bei Einführung als Staatssteuer in den Jahren 1879 und 1899 machte, den beiden größten Städten sowie wohl der Mehrzahl der Gemeinden 1912 nichts eingebracht. Es fehlte an den Steuerzahlern.

Die Warenhaussteuer, welche die lokale Beschränktheit[21]) mit der vorhergehenden Abgabe teilt, brachte nur ein paar großen Städten namhaftere Beträge. In München lieferte sie in den ersten drei Jahren ihres Bestehens als Gemeindesteuer an Einnahmen im Jahre

| | |
|---|---|
| 1912 | 277 029,01 Mk., |
| 1913 | 187 473,— „ , |
| 1914 | 183 629,02 „ . |

Dem Urteile über die Warenhaussteuer brauchen wir kein neues hinzuzufügen. Sie ist und bleibt als Sonderbelastung einer Form des gewerblichen Großbetriebs ungerecht. Den Gemeinden sind natürlich die hohen Erträge, die sie abwirft, sehr willkommen, zumal sie auch eine der billigsten Steuern ist.[22]) Für Nürnberg und Augsburg vgl. Tabelle XIV.

Was endlich die Besitzveränderungsabgabe betrifft, so ist darüber folgendes zu sagen: bis 29. April 1910[23]) hatte schon eine große Anzahl von Gemeinden sich dieser Einnahmequelle bedient. 1903 waren es bereits über 100 Gemeinden.[24]) Als dann Ende des Jahrzehnts die Erweiterung der Zuschlagsgrenze von 1/4 auf 1/2 der staatlichen Abgabe in Aussicht genommen wurde, vermehrte sich jene Zahl noch ganz erheblich. Die Besitzveränderungsabgabe ist eine Steuer auf den Umsatz von Immobiliarvermögen und wird erhoben gelegentlich Ausstellung der Notariatsurkunden bei Veränderung des Eigentums an Grundstücken oder diesen gleichstehenden Rechten. Der Normalsatz beträgt 2% des Verkaufswertes ohne Abzug der Schulden.

Prüft man die Steuer auf ihre Eigenschaft hin, als Ersatz der weggefallenen Aufschläge zu dienen, so zeigt sich, daß sie diesen Zweck nur mangelhaft erfüllen kann; ihre Erträge schwanken nämlich mit der Konjunktur auf dem Grundstücksmarkt. Da diese oft sehr erheblich sind, sind die Einnahmen schwierig zu veranschlagen, ordentliche Ausgaben können auf sie nicht basiert werden.

---

[20]) Es wird von ihr schon der mögliche Umsatz erfaßt, sie ist also noch schärfer als die Warenhaussteuer, die nur den realisierten Umsatz belastet.

[21]) In einigen Städten blieben die tatsächlichen Erträge hinter den veranschlagten zurück, da manche Betriebe in kurzer Zeit ihre Eigenschaft als Warenhaus änderten, z. B. gaben in Augsburg von acht Betrieben drei ihren Warenhauscharakter auf, was für die Stadt 1912 einen Ausfall von 11 979 Mk. bedeutete. Auch aus Nürnberg wird von Rückvergütungen der Warenhaussteuer aus dem Grunde berichtet. Vgl. VerwBer. von Augsburg und Nürnberg.

[22]) 1907 in ca. 30 Gemeinden (Art. Warenhaussteuer, Handw. d. Stw.) keine Erhebungskosten.

[23]) Das Gesetz trat wegen der Finanzkalamität der Gemeinden schon zu diesem frühen Zeitpunkt in Kraft.

[24]) BayGemZ. 1903 S. 597.

Die Einnahmen Münchens aus der Besitzveränderungsabgabe zeigen folgende Entwicklung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1901 | 708 108,38 | Mk., | |
| 1902 | 759 569,47 | „ , | |
| 1903 | 770 614,48 | „ , | |
| 1904 | 548 038,30 | „ , | |
| 1905 | 472 890,45 | „ , | |
| 1906 | 440 922,90 | „ , | |
| 1907 | 519 023,20 | „ , | |
| 1908 | 486 920,47 | „ , | |
| 1909 | 523 972,75 | „ , | |
| 1910 | 807 043,44 | „ | (der Zuschlag aus der Hälfte der |
| 1911 | 1 169 239,86 | „ , | Staatsgebühr erhöht), |
| 1912 | 841 644,77 | „ | (Rückgang der Bautätigkeit), |
| 1913 | 753 929,26 | „ , | |
| 1914 | 475 162,32 | „ . | |

## 4. Die Wertzuwachssteuer.

Als Deckungsmittel für den Aufschlagsverlust käme endlich noch in Frage die Wertzuwachssteuer; sie hat nur Bedeutung für große, rasch anwachsende Städte; in kleineren dagegen blieb der Ertrag oft weit hinter dem Voranschlag zurück (Fürth: Voranschlag 1911 15 000 Mk., Isteinnahme 3500 Mk.). Schon vor dem 14. Februar 1911, an welchem Tage sie als Reichssteuer eingeführt wurde, hat sie vielen Städten und einigen kleineren Staaten wie Hamburg und Lippe als Einnahmequelle gedient. Durch dieses Gesetz erhielten die Gemeinden von dem Ertrage der Steuer 40% zugewiesen, 50% behielt das Reich, 10% flossen dem Bundesstaate als Erhebungskosten zu. Seit 3. Juli 1913 verzichtet das Reich auf seinen Anteil an der Wertzuwachssteuer und überläßt sie gänzlich den Bundesstaaten und Gemeinden.

München bezog aus dieser Steuer vom unverdienten Wertzuwachs in den drei Jahren von 1912—1914 folgende Summen:

| | | |
|---|---|---|
| 1912 | 192 964,64 | Mk., |
| 1913 | 339 687,36 | „ , |
| 1914 | 191 761,08 | „ . |

Die Einnahme fließt in den gemeindlichen Grunderwerbungsfonds.

## III. Zusammenfassung.

Die gewonnenen Ergebnisse lassen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen:

ein Teil der verlorenen Aufschläge, der bei weitem am häufigsten erhobene Fleischaufschlag (von über 1000 Gemeinden erhoben), der Mehlaufschlag nur von etwas über 200 Gemeinden) fand in vielen Gemeinden meist volle Deckung durch entsprechende Erhöhung der auf dem Fleischkonsum lastenden Abgaben, insbesondere der Schlachthof- und Beschaugebühren. Um der Maßnahme den Charakter der Gesetzesumgehung zu nehmen, sollten die Mehrerträge aus den erhöhten Gebühren im allgemeinen nicht in die Gemeindekasse fließen, sondern ausschließlich zu Schlacht-

hauszwecken verwendet werden; die Mehreinnahmen kommen also in der Regel für die Erleichterung der Umlagen nicht in Betracht. So erklärt es sich, daß in vielen betroffenen Gemeinden zu einer beträchtlichen Umlageerhöhung geschritten werden mußte, um die durch den Ausfall an Aufschlägen entstandene Lücke auszufüllen. Indes gelang es der Mehrzahl der Gemeinden, besonders den unmittelbaren Städten, die seinerzeit befürchtete, an manchen Orten in der Tat empfindliche Umlagensteigerung, durch eine Reihe der verschiedensten Notstandsmaßnahmen, sowie durch Gewinnung neuer, bzw. Erweiterung bestehender Steuerquellen bedeutend abzuschwächen. Besondere Hilfe nach dieser Richtung gewährten ihnen die Gesetze vom 14. August 1910.

## B. Die Wirkung von § 13 auf Brot- und Fleischpreise.

### I.

### 1. Die Aufhebung der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer.

Bevor wir uns der Untersuchung der im Titel dieses Abschnitts gestellten Frage zuwenden, dürfte es von Interesse sein, die wichtigsten Fälle anzuführen, wie die Aufhebung von Verbrauchssteuern anderswo auf die Preise gewirkt hat. Folgende Untersuchungen liegen hierüber vor:

1. Laspeyres, Statistische Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung, geführt an der Geschichte der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer. Finanzarchiv 18. Jahrgang 1. Bd. S. 46—282.
Derselbe, Statistische Untersuchungen über den Einfluß einer Steueraufhebung auf die Preise der bisher besteuerten Produkte. Oesterr. statist. Monatsschrift III. Jahrgang 1877 S. 507 ff.
2. Schott, Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim. 1902 Nr. 10.
3. Bericht des Statistischen Amtes der Stadt Dresden über die Wirkung des Wegfalles der indirekten Abgaben auf die Nahrungsmittelpreise in Dresden, 49. Ratsdrucksache, Dresden 1911; und die Ergänzung dieses Berichtes in der 66. Ratsdrucksache 1912 durch einen interlokalen Preisvergleich. (Schäfer.)
4. Der Einfluß der am 31. März 1910 erfolgten Aufhebung der Schlachtsteuer auf die Fleischversorgung der Stadt Aachen. Beiträge zur Statistik der Stadt Aachen Nr. 1, 1911. (Cremer.)

Außer den hier aufgeführten Untersuchungen, welche aus später zu erörternden Gründen ein besonderes Interesse beanspruchen, vgl. noch die im Literatur- und Quellenverzeichnis unter Teil III angeführten Werke.

Unter den angeführten Arbeiten steht die erstgenannte[25]) schon ihres hohen wissenschaftlichen Zieles, ihrer exakten Methode und vor allem ihrer breiten räumlichen wie zeitlichen Untersuchungsgrundlage wegen allen übrigen voran.

Laspeyres ist es nicht in erster Linie um die Beantwortung der Frage nach der Wirkung der Steueraufhebung zu tun, sondern, wie er schon in dem der Arbeit vorgesetzten Motto[26]) andeutet, um das Funda-

---

[25]) Die überragende Bedeutung der L.-Untersuchung für alle, welche sich mit dem Problem der Steuerüberwälzung eingehender beschäftigen, nicht zuletzt eine Pflicht der Pietät gegen den zu früh Dahingegangenen, bis zuletzt rastlos tätigen Gelehrten, mag ein näheres Eingehen auf die klassische Arbeit rechtfertigen.

[26]) „Kann man statistisch ein post hoc als ein propter hoc nachweisen?"

mentalproblem „ob die Sozialwissenschaft in der statistischen Forschung einen, wenn auch nur teilweisen Ersatz dafür findet, daß ihr das Experiment als Forschungsmittel leider versagt ist“.

Dieses hohe Ziel, das Laspeyres bei seiner Untersuchung im Auge behält, erforderte ein Beobachtungsverfahren, das räumlich, zeitlich und sachlich über das Maß dessen hinausging, was die Lösung der Ueberwälzungsfrage erheischte. Denn es sollte ja die statistische Beweisführung zur Anwendung kommen und das bedeutet: das Gesetz der großen Zahl in Wirkung treten lassen.

Beobachtungsobjekt war nun zweierlei:

1. Die Steuerbelastung durch die staatliche Mahl- und Schlachtsteuer samt Kommunalzuschlägen,

2. die Preise von gewissen Waren.

Die Feststellung der ersteren bot geringe Schwierigkeit gegenüber der Sammlung und Sichtung des erforderlichen Materials an Preisen. Ein Hauptmangel der letzteren besteht unseres Erachtens vor allem darin, daß wir nichts darüber erfahren, wie diese in den verschiedenen Städten erhoben wurden. Ob die große Zahl der in die Untersuchung einbezogenen Städte sowie das weite sachliche und zeitliche Beobachtungsgebiet diesen Mangel völlig auszugleichen vermögen, wagen wir nicht zu behaupten.

Werfen wir nun einen kurzen Blick auf die Art und Weise, wie der Autor das mühsam gewonnene, wahre Berge von Zahlen einschließende Material zu seinen für Theorie und Praxis gleich bedeutsamen Ergebnissen verarbeitet hat.

Laspeyres will die Erscheinung der Steuerüberwälzung an der Geschichte der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer studieren. Er hatte also zu untersuchen:

a) ob die Steuer bei ihrer Einführung im Jahre 1820 übergewälzt wurde,
b) ob die Ueberwälzung sich während des Bestehens der Steuer (1820 bis 1875) nachweisen läßt,
c) ob die Aufhebung der Steuer im Jahre 1875 Wirkungen erzeugte, welche für die Frage der Steuerüberwälzung bedeutsam sind.

Laspeyres untersucht diese drei Perioden in rückläufiger Ordnung, beginnt also mit der Erforschung der Steueraufhebung (bis jetzt liegt auch nur dieser Teil abgeschlossen vor).

Dabei handelt es sich um die Lösung der Frage: Wie hat das Produktionskosten mindernde Moment des Steuerwegfalls den Preis der Steuerwaren beeinflußt? Die Aufgabe ist also: aus der Mannigfaltigkeit der Preisbestimmungsgründe den Anteil des Steuerwegfalls herauszulösen. Das Wirkungsbereich des Steuerwegfalls in räumlicher, zeitlicher, sachlicher Beziehung verglichen mit dem Wirkungsbereich der Preisbildungsfaktoren minus Steuerwegfall muß als Differenz jenen Anteil ergeben. Das ist in nuce die Methode der Laspeyresschen Untersuchung.

Im einzelnen vergleicht also Laspeyres mit der Preisbewegung der Waren, welche in den Städten bei Aufhebung der Steuer sich vollzog,

1. die Preisbewegung in denjenigen Städten, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer niemals existiert hatte oder wenigstens gegen Ende 1874 nicht mehr existierte, also auch nicht wegfiel;

2. die Preisbewegung in denjenigen Artikeln, welche der Mahl- und Schlachtsteuer nicht unterworfen waren, und

3. die Preisbewegung in denjenigen Jahren, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer entweder unverändert blieb oder in denen sie nicht mehr existierte.

Diesem umfassenden Vergleich werden unterworfen

a) räumlich: 55 Steuerstädte und 67 Nichtsteuerstädte,

b) sachlich: folgende

| Steuerwaren:[27]) | und | Nichtsteuerwaren:[27]) |
|---|---|---|
| Ochsenfleisch, | | Butter, |
| Schweinefleisch, | | schwerer Weizen, |
| Kalbfleisch, | | leichter „ |
| Hammelfleisch, | | schwerer Roggen, |
| Schmalz, | | leichter „ |
| Weizenmehl, | | schwere Gerste, |
| Roggenmehl, | | leichte „ |
| Gerstengraupe, | | schwerer Hafer, |
| Gerstengrütze, | | leichter „ |
| Buchweizengrütze, | | Erbsen, |
| | | Kartoffeln, |
| | | Heu. |

c) zeitlich: 1. die Preisbewegung ein Monat vor und ein Monat nach der Steueraufhebung; 2. die Preisbewegung der letzten Monate vor dem Steuerwegfall und die einzelnen Monate des Jahres nach demselben.

Ersteres bezeichnet Laspeyres als das Bereich der vorläufigen, letzteres als das der definitiven Wirkung der Steueraufhebung.

Nach Darstellung des Grundgedankens und der Unterlagen der Laspeyresschen Untersuchung sei im folgenden in großen Zügen der Weg beschrieben, der ihn zu seinen Ergebnissen führt.

Zunächst gibt er eine ausführliche Berechnung der Höhe des Steuerwegfalles, die sich besonders für das „Gemahl"[28]) kompliziert gestaltet. Hierzu verwendet er zwei Methoden: fürs erste ermittelt er die Höhe der Belastung durch die Steuer (für eine Steuerware in einer Stadt) durch Division des jährlichen Gesamtsteuerertrages durch das Gewicht der innerhalb Jahresfrist versteuerten Waren. Zur Kontrolle des so gefundenen Resultates wird dann die Berechnung der Steuerhöhe pro Gewichtseinheit, vom staatlichen Tarif plus Kommunalzuschlägen ausgehend, vorgenommen. Die Höhe des Steuerwegfalles ergibt sich für den Durchschnitt sämtlicher 55 Steuerstädte nach beiden Ermittlungsarten ziemlich übereinstimmend zu 9 Pfg. pro 1 kg für sämtliche Fleischsorten, dann

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| zu 6,67 | Pfg. | pro | 1 | kg | Weizenmehl, |
| „ 1,67 | „ | „ | 1 | „ | Roggenmehl, |
| „ 2,85 | „ | „ | 1 | „ | Gerstengraupe, |
| „ 2,85 | „ | „ | 1 | „ | Gerstengrütze, |
| „ 2,85 | „ | „ | 1 | „ | Buchweizengrütze. |

---

[27]) Der Ausdrücke: Steuerwaren, Steuerstädte, Steueraufhebungszeit, Nichtsteuerwaren, Nichtsteuerstädte, Nichtsteueraufhebungszeit, welche von Laspeyres der Kürze halber geprägt wurden, werden auch wir uns aus demselben Grunde bedienen.

[28]) Darunter versteht L. die der Mahlsteuer unterworfenen Artikel zum Unterschied vom „Geschlacht", d. i. die von der Schlachtsteuer getroffenen Gegenstände.

Mit der Höhe der weggefallenen Steuer vergleicht Laspeyres die nächste Bewegung der Preise der Steuerartikel, d. h. des Monats vor und des Monats nach der Aufhebung und stellt nachstehende Preissenkungen fest: für den Durchschnitt der untersuchten 55 Steuerstädte ergibt sich ein Preisfall vom Dezember 1874 auf Januar 1875:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | bei Ochsenfleisch | von | 11,38 | Pfg. | pro | 1 | kg, |
| b) | „ Schweinefleisch | „ | 12,64 | „ | „ | 1 | „ , |
| c) | „ Kalbfleisch | „ | 11,27 | „ | „ | 1 | „ , |
| d) | „ Hammelfleisch | „ | 7,82 | „ | „ | 1 | „ , |
| e) | „ Weizenmehl | „ | 7,82 | „ | „ | 1 | „ , |
| f) | „ Roggenmehl | „ | 2,77 | „ | „ | 1 | „ , |
| g) | „ Gerstengraupe | „ | 3,49 | „ | „ | 1 | „ , |
| h) | „ Gerstengrütze | „ | 2,91 | „ | „ | 1 | „ , |
| i) | „ Buchweizengrütze | „ | 2,83 | „ | „ | 1 | „ . |

Mit diesem Resultat will sich indes unser Forscher nicht bescheiden. Es scheint ihm noch nicht in jedem Punkte stichhaltig zu sein.

In einer Reihe von Einwürfen formuliert er seine kritischen Bedenken gegen die Richtigkeit der gefundenen Zahlen.

I. Vor allem sei zu fragen, ob der Preis um die wegfallende Steuer bloß im Durchschnitt aller Städte und nicht auch in jeder einzelnen Stadt sinken müsse, wenn die Steueraufhebung den Konsumenten zugute kommen soll.

II. Die festgestellte Preissenkung könnte auch andere Gründe haben.

III. Die Preisminderung ist bei den einzelnen Steuerwaren verschieden groß. Beweist nicht etwa ein Preisfall, der den Steuerwegfall übersteigt, zuviel?

IV. Da die Steuerstädte überwiegend in dem mehr agrikolen Osten, die Nichtsteuerstädte dagegen im mehr industriellen Westen liegen, könnte der Preisfall auch eine Verschiebung zwischen Osten und Westen zur Ursache haben.

V. Ist der Nutzen für den Konsumenten nicht illusorisch, wenn den Interessenten kurz vor der Steueraufhebung ein Hinaufschrauben der Preise der Steuerwaren gelungen ist?

VI. Hat die Beseitigung der Steuer den Verbrauchern nicht nur für den Augenblick, so lange eben der Druck der öffentlichen Meinung fühlbar war, sondern auch dauernd genützt?

VII. Würde nicht bei größerem Beobachtungsmaterial ein anderes Ergebnis erzielt werden?

VIII. Welchen Einfluß auf das Resultat hat die Berücksichtigung der in jeder Stadt zu den angeführten Preisen gehandelten Quantitäten?

Zu Punkt I bemerkt Laspeyres: die Verschiedenheit in der Stärke des Preisfalles in den einzelnen Steuerstädten müsse in der Verschiedenheit der jeder Stadt eigentümlichen sonstigen Preisbestimmungsfaktoren gesucht werden.

Schweres Rüstzeug wird zur Prüfung und Widerlegung von Einwurf II herangeholt.

Die Preissenkung müßte andere Gründe haben, führt Laspeyres aus, wenn gleiche Preissenkungen auch sonst vorkämen, einmal „örtlich sonst“ d. h. zur selben Zeit in anderen Orten oder „zeitlich sonst“ d. h. an demselben Orte zu anderen Zeiten oder endlich „sachlich sonst“, d. h. zwar an denselben Orten und zu denselben Zeiten aber bei anderen Waren.

Diese Ueberlegung führt zu einem umfassenden Vergleich der Preise der Steuerwaren in den Steuerstädten zur Zeit des Steuerwegfalls

1. mit den Preisen zu anderen Zeiten
   a) in den zehn Jahreswenden von 1872 bis 1882
   b) in den einzelnen aufeinanderfolgenden Monaten dieses Dezenniums,
2. mit den Preisen der Steuerartikel in den Nichtsteuerstädten,
3. mit der Preisbewegung der Nichtsteuerartikel.

Als Gesamtergebnis erfahren wir, daß der starke Preisfall in der Jahreswende 1874/75 nur den Steuerwaren in den Steuerstädten eigentümlich ist, woraus gefolgert werden kann, daß derselbe aller Wahrscheinlichkeit nach eine Wirkung der Steueraufhebung ist.

Dann wendet sich unser Autor zur Widerlegung der in Nr. III, V und VI aufgestellten Zweifel.

Der Stand der Preise einige Monate vor Aufhebung der Steuer spreche in keiner Weise für die Annahme, daß es den Interessenten: Stadtschlächtern und Müllern, gelungen sei, die Preise vor dem Steuerwegfall künstlich hinaufzuschrauben, um dann beim Notwendigwerden der Preisherabsetzung nach dem 1. Januar 1875 noch möglichst viel zu verdienen.

Was das in Punkt III geäußerte Bedenken anlange, so könne vor Abschluß der ganzen Untersuchung kein endgültiges Urteil gefällt werden. Laspeyres meint, man könne den Unterschied in der Bewegung der Preise der Steuerwaren um mehr oder weniger als den Steuerwegfall auf eine Art Schutzzoll zurückführen, den etwa die für die einzelnen Gattungen der Steuerwaren verschiedene Festsetzungen des Ausbeuteverhältnisses begründet hätte.[29])

Der Kern des ganzen Problems wird mit Einwurf IV berührt. Für das Publikum handelt es sich nämlich bei der Aufhebung der Verzehrungssteuern einzig darum, daß es davon einen d a u e r n d e n Vorteil hat. Daher muß die Frage geprüft werden, ob es den bisherigen Steuerzahlern nicht gelungen ist, in der Folgezeit einen Teil des Preissinkens im Januar 1875 durch eine künstliche Wiedersteigerung der Preise hereinzubringen. Es handelt sich hier um die Feststellung dessen, was Laspeyres zum Unterschiede von der momentanen, vorläufigen, die letzte endliche oder definitive Wirkung des Steuerwegfalls bezeichnet. Er verfolgt diese Wirkung an der Preisbewegung der Steuerwaren in den aufeinanderfolgenden Monaten des Jahres 1875. Die Untersuchung wird wieder geführt durch Vergleich mit der Preisbewegung in anderen Zeiten, anderen Städten und anderen Waren. Sie ergibt folgendes: das „Gemahl" der Steuerstädte scheint im Jahre 1875 im ganzen auf dem im Januar erreichten Tiefstand des Preises, ja sogar im Verlaufe der folgenden Monate noch etwas weiter herabzugehen. Dagegen scheint im „Geschlacht" sofort mit dem Februar eine bis zum Oktober oder November anhaltende, künstliche Reaktion gegen das Sinken von Dezember 1874 auf Januar 1875 einzusetzen. Im Durchschnitt des ganzen Jahres und auch am Ende des Jahres 1875 scheint das Mehrsinken beim Geschlacht in den Steuerstädten gegenüber den Nichtsteuerstädten nur mehr 70—80% des Steuerwegfalls zu betragen. Der Verfasser erklärt diese Erscheinung einerseits mit dem Hinweis auf das

---

[29]) Dieser Frage wollte L. in der Untersuchung der Periode: Wirkung der Steuer während ihres Bestehens nachgehen. Unseres Erachtens dürfte dies einer der schwierigsten Punkte des ganzen Problems sein.

in der Hauptsache beim Geschlacht hervortretende anfängliche starke Mehrsinken, andrerseits damit, daß möglicherweise die bestehende Steuer nicht ganz auf die Konsumenten übergewälzt werden konnte. Hierüber müsse der zweite Teil der Untersuchung Aufschluß geben.

Wie begegnet nun Laspeyres den letzten drei Einwänden, die sich

1. vom Standpunkt der Lage (IV),
2. vom Standpunkt des statistischen Gesetzes der großen Zahl (VII),
3. vom Standpunkt der Qualität des Preismaterials (VIII) erheben lassen?

Ad 1. Wäre der Preisfall in den Steuerstädten eine Verschiebung zwischen den mehr im Osten gelegenen Steuerstädten (56%) und den überwiegend im Westen gelegenen Nichtsteuerstädten (75%) gewesen, dann hätte der Preisfall um den Steuerbetrag sowohl in den Steuerstädten wie in den Nichtsteuerstädten des Ostens eintreten müssen. In den beiden Städtearten des Westens dagegen hätten die Preise der Steuerwaren gleich bleiben oder es hätte bei gleichzeitigem Preissinken dieses in den beiden Kategorien von Städten im Osten um den Steuerwegfall größer sein müssen. Es hätten dann aber auch die Nichtsteuerartikel die gleiche Preisbewegung wie die Steuerartikel mitmachen müssen. Die tatsächliche Bewegung der Preise zeige aber in allen Punkten das Gegenteil, womit auch dieser Einwand entkräftet sei.

Ad 2. Hier ist die Frage, ob die Verwendung größeren Beobachtungsmaterials als unserm Autor zur Verfügung stand, die gefundenen Resultate nicht als zufällige erweise.

Zur Erledigung dieses Einwurfes teilt Laspeyres das gesamte Beobachtungsmaterial in sieben Teile, nämlich in sieben Provinzen, untersucht für jede die Preisbewegung in der oben für den ganzen Staat geschilderten Weise und prüft sodann, wie die Ergebnisse sich ändern mit der Zahl der zugrunde gelegten Provinzen. Es zeigt sich nun, daß schon unter Verwendung von Steuerstädten aus nur sechs Provinzen sich an dem früher gewonnenen Resultat fast nichts, bei sieben Provinzen überhaupt nichts ändert, daß also auch das Moment des Zufalls ausgeschaltet ist.

Ad 3. Die Zurückweisung des letzten Einwurfs, der mit dem Hinweise auf die mangelnde Mengenberücksichtigung in den verwendeten Preisen operiert, gestaltet sich folgendermaßen: der Verzicht auf die Mengenberücksichtigung, der infolge des lückenhaften Materials sich als notwendig erwies, hat, wie Teiluntersuchungen ergeben haben, nur eine Verschiedenheit in den Preisen selbst bewirken können, einen Einfluß auf die Preis**bewegung**, auf die es bei der ganzen Aufhebungsfrage in erster Linie ankommt, aber nicht auszuüben vermocht.

Damit sind wir am Ende der Laspeyresschen Untersuchung angelangt. Die Hauptresultate derselben faßt er in einem kurzen Schlußwort zusammen; das Wichtigste daraus sei hier mitgeteilt:

das sicherste Ergebnis sei die erste, vorläufige Wirkung der Steueraufhebung, der Preisfall der Steuerwaren in den Steuerstädten um den Steuerbetrag.

Nicht so sicher sei die Wirkung der Steueraufhebung für die Folgezeit nachzuweisen; es scheine, daß wenigstens die Beseitigung der Schlachtsteuer den Konsumenten nicht auf die Dauer voll zugute gekommen sei. Allerdings müsse hierüber erst der zweite Teil der Untersuchung Klarheit

bringen, in welchem zu prüfen sei, in welchem Maße die Ueberwälzung der Mahl- und Schlachtsteuer auf den Konsumenten stattgefunden hat.

Wenn wir nach dieser kurzen Darstellung von Methode und Ergebnissen der Laspeyresschen Untersuchung einige Worte zur Kritik des Ganzen den eingangs geäußerten Bedenken gegen die Unterlagen hinzufügen dürfen — im übrigen hat Laspeyres in wahrhaft vorbildlicher Weise Selbstkritik an seinem Werke geübt — so möchten wir uns dabei auf eine Bemerkung beschränken.

Der Zeitraum von einem Jahr, auf den er die Untersuchung der Wirkung des definitiven Steuerwegfalls ausdehnt, scheint uns zu kurz bemessen. Eine Erforschung der Preisbewegung in mindestens drei auf die Steueraufhebung folgenden Jahren wäre im Interesse einer stärkeren Aufhellung des Ueberwälzungsproblems wünschenswert gewesen.

Ein Endurteil ist leider nicht zu fällen, bevor Teil II der Untersuchung vorliegt. Dieser sollte nämlich die Ueberwälzung während des Bestehens der Steuer erforschen; erst die Klarheit hierüber ermöglicht ein Urteil über die Wirkung der Aufhebung.

Die weiteren eingangs aufgeführten Untersuchungen unterscheiden sich sämtlich dadurch von dem Werke Laspeyres, daß sie die Wirkung des Steuerwegfalls jeweils nur für *eine* Steuerstadt festzustellen suchen. Auch sonst müssen sie sich aus praktischen Gründen, was die Erstreckung in *zeitlicher* als auch *sachlicher* Hinsicht anlangt, die weitgehendste Reserve auferlegen. Die nachstehenden Untersuchungen sind von Vorständen statistischer Aemter im Auftrage von städtischen Kollegien angestellt worden, um sobald wie möglich nach Eintritt der von den Gemeindeverwaltungen so leidenschaftlich bekämpften Aufhebungsmaßnahme ein zuverlässiges Urteil über ihre Wirkung zu gewinnen.

Die drei Arbeiten unterscheiden sich voneinander zunächst sachlich hinsichtlich ihres Beobachtungsobjektes; während nämlich die erste — von Prof. Schott in Mannheim — nur die Wirkung der Aufhebung des Brot- und Mehloktrois, die zweite — von Cremer in Aachen — nur diejenige der Schlachtsteuer zum Gegenstande hat, untersucht die dritte — von Schäfer in Dresden — die Wirkung des Wegfalls für beide Steuerarten. Die weiteren Unterschiede werden in der nachstehenden Ueberschau hervortreten.

### 2. Die Wirkung der Oktroiaufhebung in Mannheim.

Der Untersuchung sind die Mehlpreisnotierungen der Mannheimer Produktenbörse und die von der Bäckerinnung Mannheim festgestellten Preise des Brotes II. Sorte zugrunde gelegt. Nur nebenher, und ohne daß hierauf besonderes Gewicht gelegt wird, sind Brotpreise aus Karlsruhe und Heidelberg zum Vergleich herangezogen worden.

Das Charakteristikum der Schottschen Untersuchung besteht darin, daß er beim zeitlichen Vergleich nicht einfach die Preise einer Brotsorte und der entsprechenden Mehlsorte einander gegenüberstellt, sondern verfolgt, welchen Anteil jeweils der Preis einer bestimmten ortsüblichen Mehlmischung an dem Preise der daraus hergestellten Brotsorte ausmacht. Aus dem Vergleich der Bewegung des Preises von Mehlmischung + Oktroi vor der Aufhebung und dem Preise der Mehlmischung nach der Aufhebung mit der gleichzeitigen Bewegung des Brotpreises soll sich die Wirkung der Oktroiaufhebung erkennen lassen.

Schott findet wie Laspeyres einen augenblicklichen Preisfall bei Aufhebung um mehr als den Steuerbetrag. Aber zum Unterschied von diesem stellt er fest, daß schon am Schlusse des Jahres, in dem die Steuer wegfiel, der Preis der verwendeten Brotsorte wieder genau so hoch steht wie am Ende des letzten Jahres vor der Steueraufhebung, obwohl bei fast gleichem Mehlpreis die Herstellungskosten das eine Mal um das Oktroi erhöht, das anderemal um dasselbe vermindert sind. Nun macht freilich der Mehlpreis den weitaus größten Teil des Brotpreises aus, so daß es gerechtfertigt erscheint, ihn als Hauptbeweger des Brotpreises anzusehen, wie bei obigem Vergleich geschehen ist. Es darf aber auch der Einfluß der übrigen Herstellungskosten (nach der Untersuchung von Schott = zirka 30% des Brotpreises), die keineswegs als konstant anzunehmen sind, auf die Preisbewegung nicht vernachlässigt werden; daher kann auch nicht ohne weiteres von dem festgestellten gleichen Preisstand aus geschlossen werden, daß die Oktroiaufgebung den Mannheimer Konsumenten nicht zugute gekommen ist.

So kommt schließlich Schott zum gleichen Ergebnis wie Laspeyres: kurz nach Aufhebung eine Brotpreisverbilligung, vielfach sogar um mehr als Betrag des Wegfalls, für spätere Zeit Wirkung nicht mehr einwandfrei feststellbar. Sie wird desto unsicherer, je weiter man sich bei der Untersuchung von dem Zeitpunkt der Aufhebung entfernt.

### 3. Der Einfluß der Oktroiaufhebung in Dresden auf die Kleinhandelspreise.

Die rechnerischen Grundlagen dieser Untersuchung bilden:

a) die Kleinhandelspreise der gangbarsten Sorten von Rindfleisch (Keule und Brust), Kalbfleisch (sog. übrige Teile, d. h. nicht Schnitzelfleisch und Keule), Hammelfleisch (Kochfleisch), Schweinefleisch (Carree und Bauch), Speck (roh und geräuchert), Schweineschmalz, Brot (Plauensches II. Sorte), Roggenmehl 0, Weizenmehl (Kaiserauszug), und zwar Fleisch und Fleischwaren nach Erhebungen bei 14 Fleischern in verschiedenen Stadtgegenden, Brot nach Notierungen an 4, Roggen- und Weizenmehl an 7 Erhebungsstellen;

b) die Großhandelspreise für Ochsen (vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes bis zu 6 Jahren, Kälber (feinste Mast- und beste Saugkälber), Schafe (Mastlämmer), Schweine (vollfleischige der besseren Rassen und deren Kreuzungen bis zu 1¼ Jahren) nach Notierungen im Schlacht- und Viehhof, für Roggenmehl Nr. 0 und für Weizenmehl (Kaiserauszug) nach Notierungen an der Produktenbörse.

Der Zeit nach erstreckt sich die Untersuchung auf 1 Jahr vor und 1 Jahr nach Aufhebung des Oktrois. Verglichen werden einmal die Groß- und Kleinhandelspreise (höchste, niedrigste und Durchschnittspreise am Anfang eines jeden Monats) der einzelnen Monate der beiden Jahre, zweitens die Groß- und Kleinhandelspreise in den aufeinanderfolgenden Wochen, 3 Monate vor und 3 Monate nach Aufhebung der Steuer.

Gegen diese bei der Untersuchung verwendeten Unterlagen wird man im allgemeinen einwenden können, daß die Zahl der Erhebungsstellen, besonders für das wichtigste Beobachtungsobjekt, das Brot, bei weitem hätte größer sein müssen um aus den daraus berechneten Durchschnitts-

preisen Schlüsse für die Wirkung der Mahlsteueraufhebung in Dresden ziehen zu können. Ferner werden Durchschnittspreise verwendet, welche aus den höchsten und niedrigsten Preisen errechnet wurden und wie der Verfasser sich ausdrückt „unbedenklich als häufigste Preise gelten können". Eine derartige Durchschnittsberechnung muß an sich schon zu Bedenken Anlaß geben; diese vergrößern sich aber noch, wenn angesichts der geringen Zahl von Notierungen, auf denen diese Durchschnittspreise basieren, für sie die Geltung als häufigster Preise beansprucht wird.

Soviel sei bemerkt zur Kritik des verwendeten Zahlenmaterials.

Für die Untersuchung der Wirkung der Steueraufhebung wird die Bewegung der Kleinhandelspreise mit derjenigen der Großhandelspreise der veraufschlagten Gegenstände miteinander verglichen. Das Ergebnis ist folgendes:

ein Teil der besteuerten Objekte scheint von der Aufhebung des Oktrois unbeeinflußt, ein zweiter aber in seiner Preisbewegung durch den Steuerwegfall nur mitbeeinflußt worden zu sein. Für die bei Gelegenheit der Steueraufhebung eingetretene Preisminderung ist in erster Linie das stärkere Angebot im Großhandel bestimmend gewesen. Nach Schluß des Jahres, in das die Aufhebung fiel, kann im Hinblick auf das Steigen der Preise auch von einem mitwirkenden Einfluß bei der Preisbewegung nicht mehr gesprochen werden.

Hiezu sei folgendes bemerkt: Verfasser zieht bei Untersuchung der Ursachen der Preisänderungen von Brot, Mehl und Fleisch im Kleinhandel ausschließlich den Großhandelspreis der Rohmaterialien, aus denen sie gewonnen werden zu Rate. Da er den Preis der übrigen Herstellungskosten nicht berücksichtigt, müßte er sein Endurteil, wie Schott getan hat, vorsichtiger formulieren. Dann wäre er gleichfalls zu einem non liquet gekommen.

Methodisches Interesse beansprucht die im Jahre 1912 vom gleichen Verfasser erschienene Ergänzung der vorstehenden Untersuchung. Auf Antrag der Dresdener Stadtverordneten sollte nämlich das Statistische Amt veranlaßt werden, die Wirkung des Steuerwegfalls dadurch schärfer zu erfassen, „daß die Preiskurven der früher besteuerten Nahrungsmittel mit den Preiskurven dieser Nahrungsmittel in steuerfreien Städten in Vergleich gezogen werden".

Die Aussprache des Statistischen Amtes hierüber, welche als 66. Ratsdrucksache veröffentlicht ist, läßt sich kurz folgendermaßen zusammenfassen:

der erwähnte Antrag beruhe, wie es scheine, auf der Annahme, die Preise der einzelnen Städte unterschieden sich lediglich in ihrer Höhe, nicht aber in der allgemeinen Bewegungstendenz; mit anderen Worten: das Spannungsverhältnis der Preise zweier Städte sei im allgemeinen gleich. Aendere sich daher dasselbe, so könne daraus auf die Wirkung einzelner, lokaler Ursachen, z. B. also des Oktroiwegfalls zurückgeschlossen werden. Für diesen Zweck müßte aber nach des Verfassers Ueberzeugung eine so große Zahl von Vergleichsstädten Verwendung finden, daß das Spiel des Zufalls ausgeschaltet würde. Lege man nur eine geringe Zahl steuerfreier Städte dem Vergleich zugrunde, so könne niemand behaupten, die für Preisminderung beim Oktroiwegfall sprechenden Fälle seien beweiskräftig, die anderen, welche das Gegenteil anzeigen, nicht. Hier könne nur das starke numerische Uebergewicht ausschlaggebend sein. Wenn aus dem

Vergleichsergebnis Schlüsse gezogen werden sollen, müsse die Zahl der Städte so groß sein, daß das statistische Gesetz der großen Zahl in Wirkung treten könne. Zum Schlusse zeigt der Verfasser, daß bei Verwendung von Preisen aus nur fünf Städten klar zum Ausdruck kommt, daß der interlokale Vergleich, auf so schmaler Basis ausgeführt, das eine sicher beweist, daß man auf diese Weise die Wirkung der Steueraufhebung nicht beweisen kann.

### 4. Die Wirkung des Schlachtsteuerwegfalls in Aachen auf die Fleischversorgung.

Die vorliegende Untersuchung zeichnet sich vor den vorhergehenden durch die entscheidende Bedeutung aus, die sie der Qualität der rechnerischen Grundlagen beimißt. Um möglichst vollkommenes Preismaterial zu erlangen, wurde eine eigene Erhebung angestellt. Es erging nämlich an mehr als 300 Personen die Aufforderung, in die ihnen allmonatlich vom Statistischen Amt zugesandten Fragebogen den pro ½ kg Fleisch gezahlten Preis einzutragen. In diesen Fragebögen waren 14 Fleischsorten aufgeführt, unter Bezeichnungen, wie sie ihnen das kaufende Publikum zu geben pflegt. Ausdrücklich ward Preis mit Knochenbeilage erbeten, Abweichungen hievon mußten angegeben werden.

Aus dem eingegangenen Urmaterial wurden die höchsten, niedrigsten und die häufigsten Preise ermittelt. Letztere sind für eine graphische Darstellung der Preisbewegung des Jahres 1910 verwertet. Aus dieser ist zu ersehen, daß bei einigen Fleischsorten (wie in Dresden) zunächst eine Ermäßigung des Preises eingetreten ist, bei den übrigen aber scheint der Steuerwegfall nur gegen Preiserhöhung, wie sie notwendig auf die gleichzeitige starke Viehpreiserhöhung folgen mußte, eine hemmende Wirkung ausgeübt zu haben. Ein endgültiges Urteil über den Einfluß der Aufhebung, meint der Verfasser, ließe sich erst fällen, wenn die Viehpreise wieder normal seien.

Zur Beurteilung dieses Ergebnisses wäre dasselbe zu sagen wie bei der vorhergehenden Untersuchung; auch hier wird von den übrigen Produktionskosten völlig abgesehen. Da aber über die Höhe der letzteren keine genauen Angaben zu erhalten sind und nicht angenommen werden darf, daß sie unverändert geblieben sind, muß auch hier das Urteil ein non liquet sein.

### Zusammenfassung.

Als hinderndes Moment für die Feststellung der Wirkung des Steuerwegfalls fanden wir in den drei zuletzt betrachteten Untersuchungen ein fast bei allen Steuerartikeln einsetzendes Steigen der Großhandelspreise, sei es infolge eines politischen Ereignisses, z. B. infolge des Philippinenkrieges, wie in Mannheim, sei es infolge eines durch Knappheit bewirkten geringeren Angebots. Abgesehen aber von dem Einfluß dieses störenden natürlichen Elementes, dessen Isolierung so große Schwierigkeiten verursacht, erschwerten die Klarstellung der Wirkung der Steueraufhebung, die Unzureichendheit der verwendeten statistischen Unterlagen. Dieser letztere Mangel erklärt die unbefriedigenden Ergebnisse. In keinem Fall ist nämlich eine wirkliche Lösung des Problems gelungen, der Frage nämlich: ist Brot und Fleisch

seit Aufhebung der Verzehrungssteuer um den Betrag derselben billiger? Angesichts dieses Mißerfolges kann man mit Helbling[30]) die pessimistische Frage stellen: „kann mit Hilfe der Statistik die Wirkung der Aufhebung von Steuern auf Lebensmittel festgestellt werden?" Helbling gelangt zu einer Verneinung dieser Frage aus drei Gründen:

1. Wir besitzen keine Statistik über das wichtigste preisbildende Element, die Gestehungskosten der versteuerten Lebensmittel;
2. andere Preisbildungsfaktoren sind überhaupt einer statistischen Messung unzugänglich, z. B. die Konkurrenz oder ihr Gegenteil eine Monopolstellung;
3. in der Frage der Wirkung des Wegfalls von Steuern handelt es sich nur um Vorgänge der Wirtschaftspsychologie, für die es zahlenmäßig genaue Nachweise nicht gibt.

## II.

## Ist mit dem Wegfall der Bayerischen Mehl- und Fleischaufschläge Brot und Fleisch billiger geworden?

### Allgemeines.

Im vorausgehenden Abschnitt wurden wir mit der Wirkung der Aufhebung der Verzehrungssteuern in einer Anzahl deutscher Stadtgemeinden bekanntgemacht.

Ueber die Wirkung, die der Wegfall dieser Abgaben in Bayern äußerte, wo sie gegenüber allen Bundesstaaten die größte Verbreitung aufwiesen, liegt zurzeit noch keine Untersuchung vor. Und doch sind auch hier die Meinungen über diese Wirkung nicht weniger geteilt als anderswo. Die einen behaupten, die Aufhebung sei restlos den Gewerbetreibenden zugute gekommen, der Konsument hingegen hätte nichts davon verspürt als eine noch stärkere Heranziehung zu den ohnehin schon sehr hohen direkten Steuern. Die gegenteilige Ansicht vertreten die Befürworter der Aufhebung der Verbrauchssteuern; sie weisen besonders auf die Bedeutung hin, welche den Konsumvereinen in bezug auf die Wirkung des Steuerwegfalls zukomme.

Im folgenden ist nun der Versuch gemacht einen kleinen Beitrag zur Aufhellung des Problems zu liefern. Wie aber Laspeyres in mehr als 20jähriger, rastloser Forscherarbeit, wie den übrigen ernstlich mit dieser Frage ringenden Gelehrten eine eindeutige Lösung derselben aus den oben angeführten Gründen nicht gelungen ist, so erheben auch wir von vorneherein nicht den Anspruch durch die folgende Untersuchung die Wirkung der Aufschlagsaufhebung in Bayern in ihrem vollen Umfang klargestellt zu haben. Wir sind zufrieden, wenn die Ergebnisse unserer Arbeit den einen Erfolg haben, der Legendenbildung in dieser für die Wissenschaft und in verstärktem Maße für die Politik bedeutsamen Frage vorzubeugen.

Wenden wir uns nach diesen einleitenden Bemerkungen unserem Gegenstande selbst zu und fragen zunächst: wer trug die bayerischen Aufschläge?

---

30) Deutsches Statistisches Zentralblatt S. 67 ff.

Noch Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts war die Ueberwälzung der Verbrauchssteuern behördlich geregelt. Die Obrigkeit berechnete für die wichtigsten Lebensmittel Herstellungskosten und Gewinn des Produzenten und setzte dann aus diesen Elementen den amtlichen Verkaufspreis fest. In die Herstellungskosten rechnete man auch den Aufschlag hinein. So erfahren wir beispielsweise aus Würzburg,[31]) daß dem Bäcker 1 kr. für den sechspfündigen Laib Roggenbrot, und dem dreipfündigen Laib Weißbrot an der Taxe (so nannte man diesen amtlichen Preis) zugerechnet wurde. Etwas anders geschah die Regelung der Brottaxe in München.[32]) Dort wurde zu den wöchentlichen Mittelpreisen des Getreides 3 fl. (beim Weizen 4 fl.) Mannsnahrung (= Auslagen der Bäcker für Löhne, Feuerung usw. und Unternehmergewinn) 30 kr. Aufschlag und 3 kr. Zoll (Getreidezoll) hinzugerechnet. Ein Scheffel Roggen sollte 318 Pfund Brot ergeben. Den Preis des Pfundes Brot fand man durch Division der so berechneten Gesamtkosten durch 318.

Unter dem System der Preistaxen ist also die Ueberwälzung des Aufschlags auf den Konsumenten voll durchgeführt.

Wäre die Aufhebung der Aufschläge in diese Zeit gefallen, sie hätte infolge des zwangsweisen Eingreifens der Polizei in die Preisbildung im Preise irgendwie in die Erscheinung treten müssen. Nun fielen im Jahre 1869 die letzten Taxen für Lebensmittel, die Brot- und Mehltaxen; die Fleischtaxe ward schon früher aufgehoben. An ihre Stelle treten die sog. Selbsttaxen, d. h. jeder kann den Verkaufspreis seiner Waren — in Betracht kommen hauptsächlich Mehl, Brot und Fleisch — selber festsetzen, muß sich aber eine polizeiliche Nachprüfung des im Verkaufslokal sichtbar angeschriebenen Preises bzw. Gewichtes, gefallen lassen. Den Schutz der Verbraucherinteressen glaubte man jetzt von dem ungehemmten Wirken der freien Konkurrenz besser gewahrt als durch Maßregeln staatlichen Zwangs. Von diesem Augenblicke an geht auch die Kontrolle der Ueberwälzungsvorgänge verloren. Der Gewerbetreibende, der Händler muß den Aufschlag, der trotz heftigster Bekämpfung fortbestehen blieb, jetzt selbst in den Preis seiner Waren hineinkalkulieren.

Am 1. April 1910 fielen die gemeindlichen Mehl- und Fleischaufschläge weg.

Für die Kommunen bedeutete dies, wie gezeigt wurde, den Verlust einer sichere Erträge abwerfenden Einnahmequelle, die bisherigen Steuerzahler, Produzenten und Händler konnten zunächst eine namhafte, dauernde Produktions- bzw. Handlungskostenminderung[33]) buchen und sich freuen, lästiger Fesseln los und ledig zu sein.

Bei der Frage des Aufschlagswegfalls handelt es sich aber nicht so sehr um diese letztgenannten Wirkungen als vielmehr darum, ob die gesetzliche Maßnahme dem Verbraucher zugute kam, in dessen Interesse allein sie verfügt wurde.

Wir stellen daher die Frage: ist durch den Wegfall der Aufschläge Brot und Fleisch in den ehemaligen bayerischen Aufschlagsgemeinden billiger geworden?

---

[31]) Kurt Meißner, Die Entwicklung des Würzburger Stadthaushalts S. 113ff.
[32]) Eßlen, Gemeindefinanzen usw. S. 159 u. 160.
[33]) Z. B. in Nürnberg für jeden Doppelzentner 1,74 Mk. Spesenersparnis für den Bäcker.

### 1. Die Wirkung der Aufhebung des Fleischaufschlages auf die Fleischpreise.

Bei Beantwortung dieser Frage können wir uns kurz fassen.

Gelegentlich der Erörterung der Deckungsfrage wurde festgestellt, daß man fast ausnahmslos den Ausfall an Fleischaufschlag ganz, oder doch zum größten Teil durch Erhöhung der Schlachthof- bzw. Beschaugebühren ausgeglichen hat. Der Fleischaufschlag ist demnach überhaupt nicht weggefallen, sondern belastet den Fleischkonsum weiterhin, nur unter anderem Namen. Zu einer Berücksichtigung des Steuerwegfalls im Preise oder sonstwie war also meist kein Grund vorhanden.[34]) Eine Wirkung im Sinne einer Preisverbilligung konnte höchstens für den Teil der ehemals pflichtigen Einfuhr statthaben, welche sich der Entrichtung der erhöhten Gebühren entziehen kann. In Betracht kommen hier: frisches[35]) und konserviertes Fleisch, Wurstwaren. Inwieweit bei diesen letzteren Arten von Aufschlagsgütern die durch den Steuerwegfall bewirkte Spesenminderung von 0,65 Mk. pro 50 kg dem konsumierenden Publikum zugute gebracht worden ist, läßt sich auch nicht annähernd feststellen. Zu vermuten ist, daß bei den außerordentlich geringen Beträgen im Vergleich zu den Verkaufspreisen dieser meist hochwertigen Waren der Nutzen dem einstigen Steuerzahler verblieben ist.

### 2. Die Wirkung der Aufhebung des Mehlaufschlags auf die Brotpreise, untersucht für die Städte München und Nürnberg.

#### a) Die Höhe des Wegfalls.

Sollte die Aufhebung dieser Verzehrungssteuer den Verbrauchern voll zugute kommen, so mußte Brot- und Mehlpreis um den Betrag des Steuerwegfalls sinken. Die Höhe des letzteren betrug:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. in München: | 0,29[36]) | Pfg. | pro | 1 Pfd. | Mehl, |
| | 0,20 | „ | „ | 1 „ | Brot; |
| 2. in Nürnberg: | 0,87 | Pfg. | pro | 1 Pfd. | Mehl, |
| | 0,64 | „ | „ | 1 „ | Stadtbrot,[37]) |
| | 0,71 | „ | „ | 1 „ | Landbrot.[38]) |

[34]) Es erscheint daher nicht recht verständlich, wie man von der Aufhebung des Fleischaufschlages eine Wirkung auf die Fleischpreise vermuten kann. So, wenn Max. Meyer im 145. Bd. 2. Teil S. 11 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik meint, das Gesetz könne insoferne günstig gewirkt haben, als es ein noch höheres Hinaufschnellen der Preise verhindert habe, nachdem er zuerst hervorgehoben hat, daß gelegentlich des Wegfalls der Fleischpreis nicht nur nicht gesunken, sondern gerade im Jahre 1910 nicht unwesentlich gestiegen sei.

[35]) Wenn es mit der Post eingeht, also nicht kontrolliert werden kann; sonst hat eingeführtes frisches Fleisch gleichfalls im Schlachthof einen der Schlachtgebühr entsprechenden Betrag zu bezahlen.

[36]) In München wurde gleichzeitig mit dem Wegfall des Mehlaufschlages der allgemeine Pflasterzoll auf Mehl mit 6 Pfg. pro 50 kg gelegt; Brot unterlag demselben von jeher, zahlte aber keinen Aufschlag bei der Einfuhr. Getreide war seit 1907 (Aufhebung des Getreidezolls) mit dem allgemeinen Pflasterzoll belegt; der Steuerwegfall wird also nicht im vollen Betrage von 35 Pfg. pro 50 kg Mehl, sondern nur mit dem Betrage von 35 — 6 Pfg. = 29 Pfg. wirksam.

[37]) Von uns eingeführte Abkürzung für im Stadtinnern hergestelltes Brot.

[38]) „ „ „ „ „ eingeführtes Brot.

Wie ersichtlich, gewährt die Aufschlagsaufhebung für sich nicht die Möglichkeit, den Preis des Pfundes Mehl oder Brot auch nur um den geringen Betrag von 1 Pfg. herabzusetzen, wenn der Bäcker oder Mehlhändler nicht mit Verlust wirtschaften soll. Eine Berücksichtigung des Oktroi-Wegfalls im Preis der bisherigen Aufschlagswaren wäre höchstens in folgenden drei Fällen möglich gewesen:

1. wenn der Preisabschlag nicht pro 1 Pfd., sondern erst bei Abnahme von größeren Quantitäten erfolgt;
2. wenn die Preisminderung nicht auf alle Sorten von entlasteten Artikeln ausgedehnt, sondern auf gewisse Gattungen beschränkt wird;
3. wenn sich zu der durch die Steueraufhebung bewirkten Kostenminderung weitere Kostenminderungen hinzugesellen, so daß die Gesamtverringerung der Kosten hoch genug wird, um im Preise pro Pfund in Münze ausgedrückt werden zu können.

Freilich kann man den Steuerwegfall dem Verbraucher auch in anderer Form als in einer sichtbaren Preisreduktion zugute kommen lassen, wie etwa durch Verbesserung der Qualität, Erhöhung des Gewichtes usw., was natürlich auch wieder eine Verbilligung der Ware bedeutet, aber zum Unterschied von der ersteren Form weniger offenkundig ist.

### b) Was sagt uns die Preisstatistik über die Wirkung des Wegfalls?

Ist nun überhaupt ein Einfluß der Oktroiaufhebung auf den Brotpreis festzustellen und ist es möglich ihn in Zahlen auszudrücken?

Zur Beantwortung dieser Frage rufen wir zunächst wie Laspeyres, Schott usw. die Statistik zuhilfe.

1. Welche Anhaltspunkte gibt uns die Münchener Brot- und Mehlpreisstatistik für die Annahme, daß die Münchener Bäcker dem Ersuchen ihrer Innung,[39]) den Aufschlagswegfall ihren Kunden zugute kommen zu lassen, Folge geleistet,
2. daß die dauernde Kostenminderung (als Folge der Aufschlagsaufhebung) dem Verbraucher in Gestalt eines um die fortgefallene Belastung niedrigeren Brotpreises dauernd zum Nutzen gereichte?

#### α) Die Bewegung der Preise in München.

In Anlage I sind die Preise der wichtigsten Schwarzbrotsorten für die einzelnen Monate der Jahre von 1908 bis 1913 verzeichnet. Zum Vergleiche ist außerdem der Großhandelspreis für Roggenmehl Nr. 0, der Hauptbestandteil des Preises für Roggenbrot I. Qualität, für den gleichen Zeitraum eingesetzt. Für die folgenden Ausführungen dürften, wie wir sehen werden, diese Unterlagen genügen. Ein zutreffenderes Bild hätte man wohl erhalten, wenn statt des Preises für Roggenmehl 0 der Preis der zu Roggenbrot I. Qualität zugehörigen Mehlmischung zum Vergleich verwendet worden wäre. Da jedoch der Preis für Weizenmehl 0 nicht zur Verfügung stand, mußten wir uns bei unserer Untersuchung auf die Hauptkomponente des Preises für Roggenbrot I. Qualität, das ist eben der Preis von Roggenmehl 0, beschränken.

---

[39]) „Die Bäckerei" 1910 Nr. 14 S. 225.

Für die Beurteilung der Bewegung des Münchener Brotpreises ist aber dieser Mangel ziemlich ohne Belang. Würden die in der Tabelle aufgeführten Zahlen in Kurvenformen gebracht, so würde man folgendes sagen können. Im Gegensatz zu dem in großen Wellenlinien fortschreitenden Mehlpreis verläuft die Münchener Brotpreiskurve entgegen aller Erfahrung in einem ununterbrochenen Zickzack von Preisfall und Preissteigen. Es sind fast nur im Jahre 1908, als bei der Durchschnittsberechnung die Dezimalen noch nicht berücksichtigt wurden, für ein paar Monate die Preise gleichgeblieben.

Kann uns dieses Auf und Ab des Preises auf die Frage nach der Wirkung des Aufschlagswegfalls am 1. April 1910 eine Antwort geben?

Der Preis fällt von März auf April 1910 von 18,4 auf 17 Pfg. pro Pfund Roggenbrot I. Qualität, sinkt dann weiter im Mai auf 18,0 und steigt dann im Juni auf 18,1, schnellt im Juli auf 19,2 empor, um im August und September wieder auf 18,2 bzw. 17,2 herabzusinken usw. Der Mehlpreis erreicht in diesem Jahre den tiefsten Stand in den sechs miteinander verglichenen Jahren. Der Preis der beiden andern Roggenbrotsorten stellt sich von März auf April wie folgt:

Roggenbrot II. Qualität steigt von 17,5 auf 18, während Roggenbrot III. Qualität von 17,5 auf 13,4 sinkt; im übrigen weisen auch die Preise dieser Brotsorten denselben unruhigen Gang auf, den wir bei Roggenbrot I. Qualität festgestellt haben. Da jedoch zu anderen Zeiten ähnliche Brotpreisermäßigungen zu beobachten sind, ohne daß die Bewegung des Mehlpreises hiezu Veranlassung zu bieten scheint,[40]) müssen wir auf irgendwelche Schlußfolgerungen aus den Zahlen der Münchener Brotpreise verzichten. Die Berechtigung zu diesem Verzicht wird ohne weiteres anerkannt werden, wenn man erfährt, wie die Zahlen dieser Statistik zustande kommen.

Bis 1891 hatte man sich in München damit begnügt, die von den Bäckern in ihren Läden angeschriebenen Preise zu sammeln und daraus einen Monatsdurchschnitt zu berechnen.

Als über dieses Verfahren viel geklagt wurde, weil es keine Rücksicht darauf nahm, daß die Bäcker niedrige Preise anschrieben und tatsächlich das Brot schwerer machten, um die Selbsttaxe zu umgehen und bei der Kontrolle sicher zu sein,[41]) ging man zu einer anderen Methode über. Von nun an gestaltete sich die Brotpreisfeststellung folgendermaßen: ein von der Bäckerinnung bestellter Bäckermeister kaufte zu Anfang des Monats bei 10 in verschiedenen Stadtgegenden gelegenen Geschäften je ein Stück der verschiedenen Sorten Schwarzbrot und je zwei Stück der ortsüblichen Formen von Weißbrot. Die monatlichen Einkäufe wurden jedesmal bei anderen 10 Verkaufsstellen vorgenommen. Die einzelnen Stücke wog der erwähnte Bäcker ab, und aus den gefundenen Zahlen wurde ein Durchschnittspreis pro Pfund für Schwarzbrot, ein durchschnittliches Stückgewicht für Weißbrot berechnet. Auf die ortsüblichen Zugaben war dabei keine Rücksicht genommen. In den Veröffentlichungen wurde jedoch auf die Höhe

---

[40]) Eine Spannung zwischen Mehl- und Brotpreis läßt sich auch dann nicht feststellen, wenn man, wie es die Wirklichkeit erfordert, den Brotpreis mit dem Mehlpreis von 4—5 Monaten vorher in Beziehung setzt. Vgl. Lotz, W. Zolltarif usw. S. 51.

[41]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 38 S. 24 ff. Referat von Conrad.

derselben hingewiesen; die Bekanntgabe der Brotpreise bzw. Gewichte erfolgte im Organ der Münchener Bäcker-Innung: „Die Bäckerei“ und in den statistischen Monatsübersichten der Stadt München.

In dieser Weise geschah die Feststellung der Münchener Brotpreise bis zum Ausbruch des Krieges. Einen unzweifelhaften Fortschritt bedeutete es, daß der Preis nicht mehr durch bloßes Abschreiben der Notierung der Bäcker, sondern durch Abwiegen von Stücken Brotes und Vergleich mit dem wirklich gezahlten Preis ermittelt wurde. Aber diesem Vorzuge stehen zwei bedeutsame Mängel gegenüber. Allzu dürftig ist einmal die Zahl der Erhebungsstellen, verglichen mit der Zahl der vorhandenen Geschäfte. Der winzige Ausschnitt von 10 Verkaufsstellen aus rund 650, den man bei der Berechnung des Durchschnittspreises zugrunde legte, kann kein richtiges Bild von dem jeweiligen Stand des Münchener Brotpreises geben. Dann mußte die Uebung allmonatlich mit den Preiserhebungsstellen zu wechseln ein ganz verzerrtes Bild[42]) der Brotpreisbewegung schaffen.

Aus der Brotpreisstatistik Münchens ist also über die Wirkung von § 13 ZollTG. auf die Brotpreise nichts zu erfahren.

β) Die Preisstatistik in Nürnberg.

Die Feststellung des Brotpreises weicht von derjenigen Münchens erheblich ab. In Nürnberg besteht seit 1892 eine ortspolizeiliche Vorschrift, nach der das Schwarzbrot nur nach vollen Pfunden gebacken werden darf. Preis und Gewicht des Brotes sind überdies im Verkaufslokale anzuschlagen. Durch regelmäßig stattfindende Polizeikontrolle wird das Gewicht des Brotes auf seine Uebereinstimmung mit dem angeschriebenen hin geprüft. Jede Aenderung des Preises muß mindestens drei Tage vorher der Polizeibehörde gemeldet werden, welche den eingereichten Anschlag mit ihrem Stempel versieht. Aus den hierbei gewonnenen Zahlen werden dann für die verschiedenen Brotsorten monatliche Durchschnittspreise berechnet.[43])

Auf die üblichen Draufgaben wird auch in Nürnberg bei Feststellung des Brotpreises keine Rücksicht genommen. In Anlage II sind die Preise von Brot I. und II. Sorte und gemischtes Brot als Durchschnitt der höchsten und niedrigsten Preise, also als Spannungspreis angegeben.[44]) Entsprechend diesen Abweichungen bei der Erhebung der Brotpreise von der Münchener Methode ist auch das Bild der Preisbewegung ein ganz anderes.

---

[42]) Ein Münchner Bäcker berichtete dem Verf., daß ein Konkurrenzgeschäft in seiner unmittelbaren Nähe den Markwecken im Gewichte zu 7 Pfd., er selbst jedoch diesen zu 5 Pfd. ausgebacken habe, was einem Preisunterschied von 6 Pfg. pro Pfd. gleichkommt.

[43]) Darüber, wer eigentlich die Brotpreisfeststellung in Nürnberg besorgt, konnte Verf. nicht recht klar werden. Das Stat. Amt teilte ihm auf seine Anfrage nach der Methode der Brotpreisstatistik mit, daß die Brotpreise in Nürnberg seit Jahren durch Erfragung beim Vorsitzenden der Bäckerinnung ermittelt würden. Die Innung dagegen berichtete, daß aus den in der oben geschilderten Weise gewonnenen Zahlen das Stat. Amt die Brotpreise festsetze.

[44]) Die Mehlpreise wurden in Nürnberg nicht veröffentlicht. Die vom Konsumverein übersandten Preise waren für unseren Zweck, da sie nur Jahrespreise darstellen, nicht recht brauchbar. Es wurden daher die Preise des Roggen- und Weizenmehles, wie sie uns vom Konsumverein im nahen Erlangen zur Verfügung gestellt wurden, zum Vergleich verwendet. Die Qualität ist nicht angegeben. Die Preise verstehen sich franko ab Mannheim.

Der Preis zeigt große Stabilität und bietet insoweit größere Gewähr für die Uebereinstimmung mit der tatsächlichen Preisbewegung des Brotes als die Münchener Notierungen. Bedeutsam für diese Uebereinstimmung ist vor allem die Vorschrift, welche anordnet, daß die Schwarzbrotstücke nur in vollen Pfunden ausgebacken werden dürfen. Dadurch ist es auch den Konsumenten leicht gemacht, das Brotgewicht zu kontrollieren. Wir treffen daher in Nürnberg wie im übrigen Frankenland im Gegensatz zu Südbayern keine Aenderung des Brotgewichtes bei Aenderung der Materialienpreise, sondern einen direkten Preis-Auf- oder Abschlag auf das Pfund bzw. Stück Schwarzbrot. Diese Uebung erleichtert natürlich die genaue Brotpreisfeststellung sehr, und es erübrigt sich dort, in gewissem Maße Brote zu kaufen und zu wiegen, wie in München, wo das Ausbacken nach vollen Pfunden nicht vorgeschrieben war.

Wir dürfen also den Nürnberger Brotpreisen, soviel geht wohl aus dem Gesagten hervor, ein größeres Maß von Wirklichkeitstreue zusprechen, als sie die Münchener Preise aus den oben dargelegten Gründen beanspruchen können. Andererseits haben sie aber wieder einen Nachteil, wenigstens für den Zweck unserer Untersuchung. Dieser besteht in ihrer Natur als Rahmenpreise; aus diesen erfährt man nämlich nichts darüber, welches die sog. häufigsten Preise sind und auf die kommt es natürlich bei einer Untersuchung über die Brotpreisbewegung in erster Linie an. Immerhin ist trotz dieser Schwierigkeit aus der Tabelle der Nürnberger Brot- und Mehlpreise folgendes zu ersehen: der Preis sämtlicher Schwarzbrotsorten fällt im April 1910 um je 1 Pfg. pro Pfund, also um 0,36 Pfg. mehr als die weggefallene Steuer ausmacht. Im Januar desselben Jahres und im Oktober des voraufgehenden Jahres hatten schon Preisermäßigungen stattgefunden. Es scheint also, daß die Nürnberger Bäcker den Preis nicht vorher künstlich zu steigern vermochten, um den Nutzen der Steueraufhebung sich zu sichern. Auch die Annahme, daß sie sich bei der ersten Gelegenheit für die Preisherabsetzung und insbesondere für die Mehrherabsetzung des Preises von 0,36 Pfg. durch eine entsprechende Preissteigerung schadlos halten würden, *scheint*[45]) nicht zutreffend zu sein. Der niedrigste Preis von zwei Brotsorten sinkt nämlich im Juli 1910 weiter um 1 Pfg. Auch das Jahr 1911 bringt nochmals einen Preisfall, diesmal bei sog. gem. Brot. Einen weiteren um 2 Pfg. für den höchsten Preis des Roggenbrotes II. Qualität bemerkt man im Januar 1912; dafür steigt aber gemischtes Brot um den gleichen Betrag. In den folgenden Monaten des Jahres 1912 wie auch das ganze Jahr 1913 hindurch, sind dann die Preise auf dieser Stufe stehen geblieben.

Der Weizenmehlpreis fällt von Mitte 1909 ab, erreicht Mitte 1910 seinen tiefsten Stand in den sechs Jahren, steigt dann schwach an und bleibt ziemlich auf derselben Höhe. Das Anziehen des Roggenmehlpreises im Jahre 1911 hätte demnach nur eine Steigerung des höchsten Preises für gemischtes Brot zur Folge gehabt. Ob eine Verschiebung der Preise nach oben, *innerhalb* des stabilen Spannrahmens eintrat, ist aus dem Spannungspreis naturgemäß nicht zu entnehmen.

---

[45]) Wir unterstreichen dieses „scheint“, da uns der Brotpreis über Qualitätsverschlechterungen, welche möglicherweise im Anschluß an die Preisherabsetzung eingetreten sind, keinen Aufschluß geben kann.

Als Ergebnis aus dem Vergleich der Nürnberger Brotpreisbewegung mit der Entwickelung der Mehlpreise gewinnen wir etwa folgendes:

1. der von der Nürnberger Bäckerinnung im März 1910 im Hinblick auf das Inkrafttreten des § 13 ZollTG. einstimmig beschlossene Preisabschlag von 1 Pfg. pro 1 Pfd. Schwarzbrot ist tatsächlich eingetreten.
2. Die Preisermäßigung um 1 vollen Pfg. pro Pfd. ist aber, wie auch die Innung versichert, nicht allein vom Aufschlagswegfall bewirkt, sondern zum Teil auf Verbilligung des Mehles zurückzuführen.
3. Der Nutzen aus der Aufhebung des Mehlaufschlags für den Konsumenten von Brot *scheint* auch während der nächsten drei auf das Wegfallsjahr folgenden Jahre fortgedauert zu haben.

Bei Beurteilung dieses Ergebnisses geht schon aus unserer vorsichtigen Ausdrucksweise hervor, daß wir mit Hilfe der Statistik zur unanfechtbaren Feststellung, wenigstens einer *dauernden* Brotpreisverbilligung durch § 13 nicht gelangt sind.

c) *Fördernde Momente.*

Aber vielleicht gibt es andere Anhaltspunkte, welche für die Frage nach dieser Wirkung bedeutsam sind, wenn uns die Statistik im Stiche läßt.

Zunächst ließ es sich die *Staatsbehörde*[46]) angelegen sein mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dem Gesetz vom Dezember 1902 die Wirksamkeit zu sichern. Freilich war die Anwendung polizeilichen Zwanges zu seiner Durchführung einmal schon gesetzlich und dann auch praktisch[47]) ausgeschlossen. Man mußte sich darauf beschränken, die bisherigen Steuerzahler durch persönliche Fühlungnahme zu bewegen, den Gewinn an ersparten Produktionskosten dem Konsumenten auf den Brotpreis oder sonstwie anzurechnen und andererseits das Publikum gegen diese Produzenten mobil zu machen. Die Einflußnahme der Staatsregierung nach diesen zwei Richtungen findet ihren Ausdruck in der Entschließung des K. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 16. März 1910, die sie an die Kreisregierungen, die Bezirksämter und die Gemeinden ergehen ließ.[48])

---

[46]) Vgl. hiezu das Abkommen, das der Magistrat von Stuttgart bei Gelegenheit der Fleischsteueraufhebung am 1. April 1905 mit der dortigen Fleischerinnung getroffen hatte. Der Höchstbetrag der Fleischsteuer belastete das Pfund mit 3 Pfg. Um soviel verpflichtete sich die Innung, den Fleischpreis zu ermäßigen und fortan die Feststellung des Fleischpreises, zunächst auf die Dauer von fünf Jahren, einer aus Vertretern der Stadt und der Innung bestehenden Kommission zu übertragen; dafür verzichtete die Stadt auf Einrichtung einer Gemeindeschlächterei. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 126 S. 97 ff. Zit. bei *Kohl* a. a. O. S. 132.

[47]) Die geringe Höhe des Wegfalls, Schwierigkeit der Kontrolle über Ausgleich des Wegfalls durch Aenderungen in der Qualität.

[48]) „Nach § 13 ZollTG. dürfen gemeindliche Abgaben auf.... vom 1. April 1910 nicht mehr erhoben werden. Der Ausfall an gemeindlichen Einnahmen wird in Bayern nach dem Stande von 1908 rund 4 Mill. Mk. betragen und sich auf 1000 Gemeinden verteilen. Um diesen Betrag werden sich zunächst die Betriebskosten der beteiligten Gewerbetreibenden vermindern. Es liegt aber natürlich in der Absicht des Gesetzes, daß diese Minderung auf den Verkaufspreis der bezeichneten Waren entsprechend rückwirke. Im Kleinverkehr von Brot und Fleisch wird indessen die Rückwirkung vielfach dadurch erschwert sein, daß die Kostenminderung, die auf das Stück Brot, 1 Pfd. Fleisch usw. trifft, weniger als 1 Pfg. beträgt. Eine unmittelbare Verringerung des Verkaufspreises wird alsdann nur bei den Absätzen

In Ausführung dieser Entschließung setzten sich beispielsweise in München die Bezirksinspektoren mit den einzelnen Bäckern und der Innung über die Frage der Brotpreisermäßigung ins Benehmen. Noch im März und teilweise im April erfolgten dann auch allenthalben Beschlüsse[49]) der Bäckerinnungen des Inhalts, daß entweder die Mitglieder ersucht wurden, den Aufschlagswegfall den Kunden in irgendeiner Form zugute kommen zu lassen, oder daß man sich auch zugleich darüber einigt, in welcher Form dies geschehen solle.

Zur ersteren Kategorie zählen die Kundgaben der Innungen München, Regensburg, Augsburg, Ingolstadt, zur letzteren die von Nürnberg (Brotpreiseermäßigung um 1 Pfg. für alle Brotsorten pro Pfd.), Würzburg (Nachlaß von 4 Pfg. pro 6 Pfundlaib) und Erlangen (Ermäßigung 1 Pfg. pro Pfd. Schwarzbrot).

Nach den Berichten der Bäcker fiel bei dieser Preisermäßigung ins Gewicht, daß der Mehlpreis beträchtlich zurückgegangen war; ohne diesen gleichzeitigen Rückgang des Mehlpreises wäre es nicht möglich gewesen, irgendeine Brotverbilligung infolge Aufhebung des Aufschlages eintreten zu lassen.

Die eben geschilderten Maßnahmen in Verbindung mit dem starken Druck der öffentlichen Meinung, wie er nach Mitteilungen der Bäcker namentlich von den organisierten Arbeiterkreisen ausging, mögen imstande gewesen sein, eine augenblickliche Verbilligung des Brotes an manchen Orten herbeizuführen. Wie schon öfters betont, kommt es aber vor allem darauf an, daß die mit Wegfall der Steuer eingetretene Spesenminderung des Bäckers bzw. Müllers dem Konsumenten dauernd zugute kommt. Haben wir nun irgendwelche Gewähr dafür, daß jene im April 1910 in verschiedenen früheren Aufschlagsgemeinden wahrscheinlich eingetretene Brotpreisminderung durch eine künstliche Wiedersteigerung der Preise in der Folgezeit nicht wieder für den Konsumenten verloren ging?

Wir sind geneigt, eine solche Gewähr in der Konkurrenz der Bäcker untereinander zu suchen. Zweifellos ist nämlich der Wettbewerb in diesem Gewerbe, wie uns von Vertretern desselben berichtet wurde, ein sehr erbitterter. Aber wir müssen einen Unterschied machen zwischen Geschäften

---

größeren Umfanges erwartet werden können. Soll auch im eigentlichen Kleinverkauf die Kostenminderung dem letzten Käufer und damit der Allgemeinheit zugute kommen, so werden andere Wege zu beschreiten sein. Als solche kommen insbesondere in Betracht: Erhöhung des Brotgewichtes, die Vergrößerung der Wurstwaren u. dgl., die Verkleinerung der sog. Zuwagen beim Fleischverkauf. Es besteht Anlaß, auf diese Umstände weitere Kreise aufmerksam zu machen. Wenn die öffentliche Meinung mit Nachdruck dahin wirkt, daß der Wegfall der bisherigen Aufschläge der Allgemeinheit, nicht bloß den beteiligten Erwerbskreisen Nutzen bringe, so wird auch auf einen entsprechenden Erfolg gerechnet werden können. Jedenfalls ist es angezeigt, daß die staatlichen und gemeindlichen Behörden Bestrebungen solcher Art nach Möglichkeit unterstützen. Mündliche Besprechungen mit den Verbänden der beteiligten Bäcker, Metzger usw. werden sich dabei am besten empfehlen. Wo polizeiliche Vorschriften über das Brotgewicht oder über das Gewicht der Fleischzulage nach Art. 145 PolStGB. bestehen, werden diese nötigenfalls zu ändern sein. Die Regierungen und Distriktsverwaltungsbehörden werden hiernach angewiesen, im Sinne der vorstehenden Ausführungen tätig zu werden. Bemerkt wird schließlich, daß die vorstehenden Aeußerungen selbstverständlich insoweit gegenstandslos sind, als die wegfallenden Aufschläge durch anderweitige Abgaben, z. B. Erhöhung der Schlachtgebühren, ersetzt werden.“ (MinABl. vom 23. März 1910.)

[49]) Abgedruckt in dem Innungsbericht des Organs der Münchener Bäcker-Innung „Die Bäckerei“, März und April 1910.

mit überwiegender Arbeiterkundschaft und solchen mit mehr bürgerlichen Abnehmern. Die letzteren wechseln nicht leicht ihren Bäcker, wenn er das Brot kleiner macht, wenn es nur die Bäckersfrau versteht, einen jeden ihrer Kunden nach seinen persönlichen Wünschen zufrieden zu stellen.[50]) Anders in den Arbeitervierteln, wo ein Geschäft dem andern die Kundschaft durch hohes Gewicht und billigen Preis wegfangen möchte; denn dort ist das Brot Hauptnahrungsmittel besonders für die stets hungrigen Arbeiterkinder und die Arbeitersfrau kauft in dem Laden wo sie um den geringsten Geldbetrag den größten Wecken erhält.

Hiezu kommt aber in manchen Städten noch eine besonders scharfe Konkurrenz für die Bäcker, welche den Arbeiter mit Brot versorgen, von seiten des Großbetriebs in der Form der Konsumvereinsbäckereien und Roggenbrotfabriken.

Wo Konsumvereine mit einer Brotpreisermäßigung gelegentlich der Aufschlagsaufhebung vorangegangen sind, dürfen wir wohl annehmen, daß sich die Privatbetriebe einer gleichen Maßnahme sich nicht zu entziehen vermochten. Auch in Zukunft dürften sie den Preis nicht ohne Rücksicht auf den Konsumverein haben steigern können.[51]) Der letztere aber hat an einer künstlichen Preiserhöhung kein Interesse, da sein Interesse mit dem seiner Mitglieder identisch ist.

### d) Die Bedeutung der Konsumvereine für die Wirkung des Wegfalls der Aufschläge.

Sämtliche bayerischen Konsumvereine mit eigenem Bäckereibetriebe haben (nach Mitteilung) den Brotpreis um den Aufschlagswegfall erniedrigt und ihn auch, solange die Gestehungskosten, insbesondere der Mehlpreis nicht unbedingt eine Steigerung forderten, auf der im April 1910 erreichten Höhe belassen.

Der genossenschaftlich organisierte Konsum bietet nämlich, da er nicht auf Gewinn ausgeht, sondern nur die Verwaltungskosten herauswirtschaftet, die Möglichkeit, jede Spesenverringerung den Genossen zugute kommen zu lassen, z. B. also auch die Kostenminderung auf Grund des Aufschlagsverbots von § 13. Denn hier sind Produzenten und Konsumenten in einer Person vereinigt. Was sie daher in der Produktion durch Kostenverringerung gewinnen, wird ihnen selbst wieder voll zuteil. Nur Zweckmäßigkeitsgründe bestimmen die Form, in der ihnen eine solche Ersparnis zufließt. Theoretisch ergeben sich hiefür verschiedene Möglichkeiten. Einmal ist denkbar eine Anrechnung des durch den Aufschlagswegfall erzielten höheren

---

[50]) Ueberdies haben diese Betriebe im Laufe der letzten Jahrzehnte das Schwergewicht ihrer Produktion auf die Herstellung von Luxusbrot und Konditoreiwaren verlegt, da im Kleinbetrieb die Erzeugung von Schwarzbrot wegen der geringeren Ausbeute und der gestiegenen Löhne unlohnend geworden ist.

[51]) Auf dem 10. Verbandstag (1910) des Zweigverbandes der Bäckerinnung Bavaria erörterte ein Redner, das Mißlingen von Brotpreisregulierungen, wie sie von den Innungen einzelner Städte gelegentlich eingetretener Lohnerhöhungen zu Anfang des Jahres 1910 ins Werk gesetzt werden sollten. Er rät entschieden von weiteren Versuchen nach dieser Richtung ab, denn die Erfahrung habe immer wieder bestätigt, daß sie an drei Umständen scheiterten:

1. an der scharfen Konkurrenz,
2. am Fehlen des gegenseitigen Vertrauens,
3. an den Konsumvereinen. („Die Bäckerei“ 1910.)

Gewinns auf die Rückvergütung, die sog. Dividende; allerdings müßte es in diesem Falle sich schon um sehr bedeutende Summen handeln, wie etwa dann, wenn auch in den übrigen Geschäftszweigen des Konsumvereins erhöhte Kostenminderungen auftreten.

Die zweite Form (die gelegentlich des Oktroiwegfalls auch allgemein Verwirklichung fand) besteht in einer direkten Verbilligung des Brotpreises oder drückt sich in einer hemmenden Wirkung auf eine aus anderen Ursachen notwendig eintretende Steigerung desselben aus. Die in erhöhtem Gewinn zur Erscheinung kommende Kostenersparnis durch Aufhebung des Mehlaufschlags kann endlich vom Konsumverein verwendet werden, notwendig werdende Preissteigerungen anderer Verkaufsartikel zu vermeiden.

---

## Quellen und Literatur zu Teil III.

Laspeyres, Statistische Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung, geführt an der Geschichte der preuß. Mahl- und Schlachtsteuer. Finanzarchiv 18. Jahrg. 1. Bd. S. 46—282.

Derselbe, Statistische Untersuchungen über den Einfluß einer Steueraufhebung auf die Preise der bisher besteuerten Produkte. Oesterr. stat. Monatsschrift 3. Jahrg. 1877 S. 507 ff.

S. Schott, Beitrag zur Statistik der Stadt Mannheim Nr. 10, 1902.

Bericht des Statistischen Amtes der Stadt Dresden über die Wirkung des Wegfalls der indirekten Abgaben auf die Nahrungsmittelpreise in Dresden. 49. Ratsdrucksache (1911 Dresden) und die Ergänzung dieses Berichtes in der 66. Ratsdrucksache (1912) durch einen interlokalen Preisvergleich.

Der Einfluß der am 31. März 1910 erfolgten Aufhebung der Schlachtsteuer auf die Fleischversorgung der Stadt Aachen. Beiträge zur Statistik der Stadt Aachen 1911.

Georg Hellwig, Geschichte und Kritik der Oktrois im Großherzogtum Hessen. Finanzarchiv 1903 S. 164 ff.

Wilhelm Kohl, Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in den ehemals kurhessischen Gemeinden. Würzburger Dissertation 1910.

Georg Helbling, Kann mit Hilfe der Statistik die Wirkung der Aufhebung von Steuern auf Lebensmittel festgestellt werden? Deutsches stat. ZBl. 1910 Nr. 3.

Derselbe, Das Oktroi der Stadt Freiburg i. B. in seiner geschichtlichen Entwicklung. Dargestellt auf Grund archivalischer Quellen, Karlsruhe i. B. 1910. Vgl. besonders S. 123—134.

Prince-Smith, Wer trägt die Mahl- und Schlachtsteuer? Elbing 1845; in Gesammelte Schriften 2. Bd., Berlin 1879.

Stenographische Berichte der Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten und der Reichsräte.

Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstags, Sammlung der Drucksachen des Reichstags.

Berichte über die Tätigkeit des bayer. Städtetages von 1900—1913.

Denkschrift des bayer. Städtetages über die Reform der direkten Steuern in Bayern (von Theodor Kutzer) 1907.

Denkschrift über die Reform der direkten Steuern.

Denkschrift über die Wirkung der Bestimmung des § 13 ZollG. vom 25. Dez. 1902 über die Aufhebung der Verbrauchssteuern auf Getreide usw. . . . auf die Finanzverhältnisse der Gemeinden. Dresden 1905; bearbeitet im Statistischen Amt der Stadt Dresden.

Kommunales Jahrbuch 1910 ff.

„Kommunalfinanzen“ N. F. Nr. 3 1911/12.

Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt München 1909, 21. Bd. 1. Heft.

Dr. Gentzsch, Ueber die Aufhebung der Oktrois. In AnnDR. 1915 Nr. 2/3 S. 81—82.

Deutsche Gemeindezeitung, Jahrgänge 1902—1911.

Private Mitteilungen von Gewerbetreibenden und deren Innungen sowie Notizen und Abhandlungen ihrer Fachblätter:
Bayerische und Münchener Metzgerzeitung,
Der Bayerische Metzgermeister,
Allgemeine Handwerkerzeitung,
Amtliche Zeitung des Deutschen Fleischerverbandes,
Südwestdeutsche Müllerzeitung,
„Die Bäckerei", Organ der Münchener Bäckerinnung usw.,
Tagesblätter, z. B. Münchener Neueste Nachrichten, Münchener Post usw.,
Handelskammerberichte.

Meerwarth, Statistik der Großhandelspreise, in Festgabe für Georg von Mayr, Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stande.

Rudolf Becker, Statistik der Kleinhandelspreise, ebenda.

Viktor Heller, Probleme der Preisstatistik, im Hinblick auf die Preisbildung; österr. statist. Monatsschrift 1913.

Hirschberg, Beiträge zur Statistik der Brotpreise im Deutschen Reiche. Berlin 1893.

Jolowicz, Getreidepreis und Brotpreis, Posen 1889.

Carl Danzer, Die Fleischpreise Münchens am 5. März und 16. Juli 1904, Münchener Dissertation.

Konrad Goldschmidt, Bäckereigewerbe und Konsumvereine 1910 (Münchener volkswirtschaftliche Studien Nr. 101).

Conrad, Einfluß des Detailhandels auf die Preise und etwaige Mittel gegen eine ungesunde Preisbildung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 38 S. 124 ff.

Otto Petrenz, Zur Frage der Fleischversorgung mit besonderer Berücksichtigung der Nürnberger Verhältnisse, Nürnberg 1912.

Max Meyer, Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten in Nürnberg. München 1914.

Walter Klose, Die Fleischversorgung der Stadt München, 1915.

Geschäftspapiere und Preislisten der bayer. Konsumvereine sowie private Mitteilungen derselben.

W. Lotz, Zolltarif, Sozialpolitik, Weltpolitik. Leipzig 1902. Vgl. S. 51.

W. Morgenroth, Die Kosten des Münchener Arbeiterhaushalts in ihrer neueren Entwicklung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 145, 1914.

Schwarz, Das Handwerk der Bäcker in München. München 1899.

Anlage I.

# München.

## Bewegung des Brot- und Mehlpreises in den Jahren 1908—1913.

| Gegenstand | Januar ₰ | Februar ₰ | März ₰ | April ₰ | Mai ₰ | Juni ₰ | Juli ₰ | August ₰ | Septemb. ₰ | Oktober ₰ | November ₰ | Dezember ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **1908** | | | | | | | | | | | | |
| Roggenbrot I . . | 20 | 20 | 20 | 18 | 18 | 19 | 20 | 19 | 19 | 19 | 18 | 19 |
| „ II . . | 17 | 19 | 18 | 17 | 18 | 19 | 17 | 19 | 19 | 17 | 17 | 17 |
| „ III . . | 16 | 18 | 17 | 16 | 18 | 15 | 17 | 19 | 18 | 16 | 16 | 16 |
| Roggenmehl 0 (Großhandelspreis) in Mk. | 16,13 | 16,14 | 16,06 | 15,82 | 15,56 | 15,36 | 15,03 | 14,62 | 14,23 | 13,91 | 13,72 | 13,49 |
| **1909** | | | | | | | | | | | | |
| Roggenbrot I . . | 19 | 17,1 | 18,4 | 17,2 | 18,3 | 19,0 | 17,1 | 18,0 | 18,4 | 18,5 | 17,6 | 18,6 |
| „ II . . | 18 | 16,1 | 16,4 | 17,8 | 17,9 | 17,2 | 16,9 | 17,7 | 17,6 | 18,8 | 16,9 | 15,7 |
| „ III . . | 16 | 15,3 | 14,4 | 15,2 | 17,4 | 16,3 | 16,4 | 16,4 | 16,5 | 18,5 | 15,7 | 15,0 |
| Roggenmehl 0 (Großhandelspreis) in Mk. | 13,32 | 13,22 | 13,43 | 13,66 | 13,97 | 14,34 | 14,38 | 14,23 | 13,75 | 13,22 | 12,98 | 12,82 |
| **1910** | | | | | | | | | | | | |
| Roggenbrot I . . | 18,3 | 17,3 | 18,7 | 18,3 | 18,0 | 18,1 | 19,2 | 18,2 | 17,2 | 17,8 | 17,3 | 17,7 |
| „ II . . | 16,7 | 17,3 | 17,5 | 18,0 | 16,6 | 15,4 | 17,3 | 17,1 | 17,0 | 15,7 | 16,0 | 16,7 |
| „ III . . | 16,4 | 15,8 | 17,5 | 13,4 | 14,4 | 17,4 | 16,7 | 16,7 | 15,5 | 17,4 | 15,0 | 16,1 |
| Roggenmehl 0 (Großhandelspreis) in Mk. | 12,73 | 12,7 | 12,58 | 12,38 | 12,10 | 11.96 | 11,85 | 11,81 | 11,90 | 11,97 | 12,14 | 12,38 |
| **1911** | | | | | | | | | | | | |
| Roggenbrot I . . | 17,2 | 18,1 | 17,3 | 15,5 | 17,6 | 17,9 | 19,2 | 17,3 | 16,5 | 16,8 | 17,4 | 17,4 |
| „ II . . | 16,2 | 16,2 | 16,1 | 15,6 | 16,3 | 16,8 | 16,5 | 16,2 | 16,2 | 16,0 | 15,6 | 15,3 |
| „ III . . | 15,0 | 17,0 | 18,0 | 16,1 | 17,9 | 16,2 | 15,9 | 16,4 | 16,0 | 14,8 | 16,9 | 14,8 |
| Roggenmehl 0 (Großhandelspreis) in Mk. | 12,61 | 12,68 | 12,79 | 12,90 | 13,23 | 13,57 | 13,72 | 13,83 | 14,39 | 14,48 | 14,82 | 14,72 |
| **1912** | | | | | | | | | | | | |
| Roggenbrot I . . | 16,9 | 17,1 | 16,9 | 17,3 | 17,1 | 16,6 | 17,4 | 17,0 | 16,9 | 17,6 | 16,1 | 17,5 |
| „ II . . | 16,6 | 16,1 | 15,8 | 16,4 | 15,8 | 15,3 | 16,0 | 16,1 | 16,4 | 16,3 | 17,3 | 16,9 |
| „ III . . | 15,2 | 15,5 | 15,4 | 15,1 | 15,2 | 15,8 | 15,0 | 15,1 | 16,1 | 14,0 | 15,2 | 16,0 |
| Roggenmehl 0 (Großhandelspreis) in Mk. | 14,67 | 14,74 | 14,72 | 14,65 | 14,75 | 14,89 | 14,99 | 14,78 | 13,64 | 13,57 | 13,67 | 13,68 |
| **1913** | | | | | | | | | | | | |
| Roggenbrot I . . | 17,7 | 16,9 | 17,0 | 17,9 | 17,5 | 17,9 | 17,5 | 17,5 | 18,0 | 17,2 | 17,5 | 17,1 |
| „ II . . | 16,0 | 16,3 | 16,1 | 15,7 | 16.9 | 16,9 | 16,3 | 16,4 | 16,7 | 16,4 | 16,6 | 15,7 |
| „ III . . | 14,8 | 14,0 | 16,0 | 15,4 | 15,4 | 15,6 | 14,7 | 17,5 | 13,7 | 16,1 | 14,7 | 18,1 |
| Roggenmehl 0 (Großhandelspreis) in Mk. | 13,65 | 13,62 | 13,56 | 13,51 | 13,45 | 13,56 | 13,29 | 13,29 | 13,22 | 12,98 | 12,74 | 12,60 |

Roggenbrot I. Qual. (Hausbrot weiß): 85 % Roggenmehl 0 und ca. 15 % Weizenmehl 0
„ II. „ ( „ schwarz): 85 % „ 1 „ „ 15 % „ 3 (zum Teil auch Roggenmehl 2)
„ III. „ (Roggen- / Weizen-) Brot, bei einzelnen Bäckern / wie Roggenbrot II: Roggenm. 1 bis 50 % Roggenmehl 2 u. 50 % Weizenmehl 3

Brotpreise aus: „Die Bäckerei", Organ der Münchener Bäcker-Innung.

Mehlpreis aus: Vierteljahrh. z. Statistik des D. R.

Anlage II.

# Nürnberg.

## Bewegung des Brot- und Mehlpreises[1]) in den Jahren 1908—1913.

| Gegenstand | Januar ₰ | Februar ₰ | März ₰ | April ₰ | Mai ₰ | Juni ₰ | Juli ₰ | August ₰ | Septemb. ₰ | Oktober ₰ | November ₰ | Dezember ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **1908** | | | | | | | | | | | | |
| Kornbrot I. Qual. | 16—19 | —[2]) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| „ II. „ | 14—17 | 15—17 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Gemischtes Brot (sog. riemisches Brot) . | 17—18 | — | 16—17 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Weizenmehl in Mk. | 14,87 | — | — | — | 14,62 | — | — | — | 15,— | — | — | — |
| Roggenmehl „ „ | 13,90 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| **1909** | | | | | | | | | | | | |
| Kornbrot I. Qual. | 16—18 | — | — | — | — | — | — | — | — | 15—18 | — | — |
| „ II. „ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12—17 | — | — |
| Gemischtes Brot (sog. riemisches Brot) . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15—17 | — | — |
| Weizenmehl in Mk. | 18,— | — | — | 17,— | — | — | 17,— | — | — | 15,— | — | — |
| Roggenmehl „ „ | 12,32 | — | — | — | 13,— | — | — | — | 12,25 | — | — | — |
| **1910** | | | | | | | | | | | | |
| Kornbrot I. Qual. | 15—17 | — | — | 14—16 | — | — | 13—16 | — | — | — | — | — |
| „ II. „ | 12—16 | — | — | 11—15 | — | — | 10—15 | — | — | — | — | — |
| Gemischtes Brot (sog. riemisches Brot) . | — | — | — | 14—16 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Weizenmehl in Mk. | 16,20 | — | — | 16,— | — | — | 15,— | — | — | 14,— | — | — |
| Roggenmehl „ „ | 11,65 | — | — | — | 10,94 | — | — | — | 11,— | — | — | — |
| **1911** | | | | | | | | | | | | |
| Kornbrot I. Qual. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| „ II. „ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Gemischtes Brot (sog. riemisches Brot) . | — | — | 14—15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Weizenmehl in Mk. | 15,— | — | — | 14,5 | — | — | 15,5 | — | — | 16,— | — | — |
| Roggenmehl „ „ | 13,20 | — | — | — | 13,95 | — | — | — | 14,62 | — | — | — |
| **1912** | | | | | | | | | | | | |
| Kornbrot I. Qual. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| „ II. „ | 10—13 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Gemischtes Brot (sog. riemisches Brot) . | 14—17 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Weizenmehl in Mk. | 15,5 | — | — | 16,75 | — | — | 16,— | — | — | 16,12 | — | — |
| Roggenmehl „ „ | 13,67 | — | — | 13,5 | — | — | 13,55 | — | — | 12,57 | — | — |
| **1913** | | | | | | | | | | | | |
| Kornbrot I. Qual. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| „ II. „ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Gemischtes Brot (sog. riemisches Brot) . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Weizenmehl in Mk. | 15,87 | — | — | 15,5 | — | — | 16,— | — | — | 15,20 | — | — |
| Roggenmehl „ „ | 12,42 | — | — | — | 13,85 | — | — | — | 12,92 | — | — | — |

[1]) Die Brotpreise sind dem Nürnberger Amtsblatt aus den Jahren 1908—13 entnommen, die Mehlpreise stammen aus dem Konsumverein Erlangen.
[2]) Ein Strich bedeutet: Preis gleich geblieben.

# Schlußwort.

Die gestellte Aufgabe, die Wirkung des Wegfalls der gemeindlichen Mehl- und Fleischaufschläge in Bayern mit besonderer Berücksichtigung Münchens und Nürnbergs zu untersuchen, erforderte zunächst ein näheres Eingehen auf Wesen und Entwicklung dieser Abgaben. Insbesondere war hervorzuheben ihre geringe Höhe bei zum Teil großer finanzieller Bedeutung, ihre unvollkommene Technik und die Erhebungsschwierigkeiten, endlich die Entwicklung des Aufschlagsrechts im Zusammenhang mit dem bayerischen und deutschen Verwaltungsrechte.

Die Untersuchung der Wirkung der Aufhebung der Aufschläge ergab

1. für die Gemeinden: vgl. oben S. 70: III. Zusammenfassung;
2. mit Rücksicht auf die Preise:
   a) so gut wie keine Verbilligung der Fleischpreise;
   b) ein non liquet, was die Wirkung auf die Brotpreise anbetrifft.